

Inhalt			
SYNODE		Rechtsverordnung zur Änderung der Kirchenmusikverordnung vom 29. Mai 2001	101
16. Tagung der Neunten Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau	50		
Beschlüsse der 14. Tagung der Neunten Kirchensynode der EKHN in Gießen am 20. September 2003	50	DIENSTNACHRICHTEN	
Beschlüsse der 15. Tagung der Neunten Kirchensynode der EKHN in Frankfurt am Main vom 25. bis 29. November 2003	52	Dienst- und Ordinationsjubiläen	102
		Ordinationen	102
		Ernennungen	102
		Beauftragungen	103
		Berufung	104
		Verschiedenes	104
GESETZE UND VERORDNUNGEN		BEKANNTMACHUNGEN	
Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten (Kirchenbeamtengesetz – KBG) vom 26. November 2003	60	Neubildung der Kirchensynode	105
Kirchengesetz über die Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrdienstgesetz – PfDG) vom 26. November 2003	69	Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau	106
Pfarrstellengesetz (PfStG) vom 26. November 2003	81	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 24. September und 12. November 2003	106
Dekanatssynodalordnung (DSO) vom 26. November 2003	87	Errichtung einer Dekanatspfarrstelle im Evangelischen Dekanat Gladenbach mit Sitz in Gladenbach	108
Kirchengesetz zur Neuregelung der Inhaberschaft der Gemeindepfarrstellen vom 26. November 2003	93	Pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Rodheim-Vetzberg und der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Königsberg, Dekanat Gladenbach	108
Kirchengesetz über die ehrenamtliche Arbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Ehrenamtsgesetz – EAG) vom 26. November 2003	94	Zusammenlegung der Evangelischen Markusgemeinde Gießen mit der Evangelischen Matthäusgemeinde Gießen, beide Evangelisches Dekanat Gießen	109
Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung und Neufassung des Kirchengesetzes zur Ordnung der Visitation und der Verwaltungsprüfung vom 29. November 2003	96	Namensänderung der Evangelisch-lutherischen Bethaniengemeinde Frankfurt am Main-Bonames	109
Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung und der Kirchensynodalwahlordnung vom 29. November 2003	100	Bekanntgabe neuer Dienstsiegel	109
Rechtsverordnung zur Änderung der Kirchenmusikverordnung vom 16. Juni 1998	100	STELLENAUSSCHREIBUNGEN	115

Synode

16. Tagung der Neunten Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Gemäß Beschluss des Kirchensynodalvorstandes findet die 16. Tagung der Neunten Kirchensynode vom 27. bis 28. Februar 2004 im Dienstgebäude des Evangelischen Regionalverbandes, Kurt-Schumacher-Str. 23 (Dominikanerkloster), 60311 Frankfurt a. M., statt

Wir bitten, am Sonntag, den 22. Februar 2004 (Estomihi), in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Darmstadt, den 8. Dezember 2003

Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

Tagesordnung

1. Bericht des Präses
2. Projekte zum Abbau des strukturellen Haushaltsdefizits und zur Reduzierung des Investitionsvolumens
3. Bilanzierung des Reformprozesses
4. Konzeption der Kirchenleitung zur beabsichtigten Einstellung von Pfarrerinnen und Pfarrern im kirchlichen Hilfsdienst
5. Bericht des Rechnungsprüfungsamtes hinsichtlich der Kostenentwicklung der Beihilfe der letzten fünf Jahre und der für 2004 geplanten Kosten
6. Verordnung zur Bemessung der Arbeitsstunden für Schreibkräfte bzw. Pfarramtssekretärinnen in Gemeindepfarrämtern

Darmstadt, den 18. Dezember 2003

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Schäfer

Beschlüsse

der 14. Tagung der Neunten Kirchensynode der EKHN in Gießen am 20. September 2003

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Der Bericht des Präses wird entgegen genommen.
3. Das Kirchengesetz zur Änderung der Dekanatsynodalordnung und der Dekanatsynodalwahlordnung (Drucksache Nr. 63a/03) wird beschlossen.
4. Das Kirchengesetz zur Aussetzung der Anwendung des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte (Drucksache 64/03) wird beschlossen.
5. Zum Thema: EKHN-Financen – Projekte zum Abbau

des strukturellen Haushaltsdefizits und zur Reduzierung des Investitionsvolumens (Drucksache Nr. 65/03 und zu Drucksache Nr. 65/03) werden nachstehende Beschlüsse als Material an die Kirchenleitung überwiesen:

5.1

Zu B I.1.:

Die Zielsetzung 1.1 wird wie folgt verändert und ergänzt:

- a) Der lineare Abbau von Pfarrstellen von 1,0 % wird bis 2010 befristet.
- b) Gemeindefusionen sollten vor allem in städtischen Bereichen erleichtert und forciert werden.
- c) Die Kirchenleitung wird beauftragt, unverzüglich ein Zukunftskonzept zur personellen Versorgung der Kirchengemeinden vorzulegen, das folgende Elemente beinhaltet:
 - Präsenz der Kirche in der Fläche
 - Beteiligung von Gemeinden an den Personalkosten der Pfarrerinnen und Pfarrer
 - Alternativen zur hauptamtlichen Tätigkeit im Pfarrberuf
 - Pfarrerinnen und Pfarrer mit Teilzeitaufgaben in anderen Berufen
 - Verstärkung ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kirchengemeinden zur Entlastung

Zu B I.2.:

Die Zielsetzung Ziffer 2.1 der Kirchenleitung wird gestrichen und wie folgt geändert:

Die Kirchenleitung wird beauftragt, unverzüglich ein Zukunftskonzept zu Aufgaben und Bedeutung sowie personeller Ausstattung der Arbeitsbereiche Gemeindepädagogik und Kirchenmusik, insbesondere in Bezug auf den Stellenpool der Dekanate, vorzulegen.

Zu B I.4.:

Die Zielsetzung wird wie folgt geändert:

- a) In der Kirchenverwaltung sind bis zum Jahr 2006 20 % der Stellen einzusparen.
- b) Die Hälfte des Einsparvolumens der Stellen der Kirchenverwaltung kann bis 2006 durch Umsetzung in die Regionalverwaltungen oder die Dekanatsverwaltungen bzw. in die Verwaltungen der Arbeitszentren erbracht werden.
- c) 10 % der Stellen der Kirchenverwaltung sind real einzusparen.

Zu B I.5.:

Der Kirchenleitung werden nachstehende Änderungen bzw. Ergänzungen empfohlen:

In Ziffer 5.3.1 statt „jeweils zwei Jahre“ zu ändern in „rechtzeitig über die Dekanate“.

Ziffer 5.3.3 wird durch folgenden Zusatz erweitert: „Die Kirchenleitung wird beauftragt, für den Abbau von Sonderzuweisung unverzüglich Vorschläge zu erarbeiten und der Synode vorzulegen“.

Ziffer 5.3.4 wird durch folgenden Zusatz erweitert: „Bei den Zuweisungen an die Dekanate soll zukünftig die Zahl der Kirchenmitglieder insgesamt der entscheidende Faktor sein“.

Zu B I.6.:

Die Ziffer 6.1 Zielsetzung wird wie folgt ergänzt:

„Die Kirchenleitung wird beauftragt, in Abstimmung mit dem Diakonieausschuss und der synodalen Arbeitsgruppe „Diakoniestationen“ Qualitätsmerkmale für die Wahrnehmung des Auftrags der Diakoniestationen festzulegen bei kostendeckender Arbeit“.

Zu B I.7.:

Das Einsparziel von 2,1 Mio. Euro wird auf 0,- Euro reduziert. Die Regionalverwaltungen sind mit in das Teilprojekt einzubeziehen.

Zu B I.8.:

Die Zielsetzung wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Optimierungs- und Sparpotentiale im Bereich gesamtkirchlicher Publikationen werden ermittelt und ausgeschöpft.
- b) In Zusammenarbeit mit dem Öffentlichkeitsausschuss werden Standards für Art, Umfang und Layout der Publikationen im gesamtkirchlichen Bereich erarbeitet.
- c) Das Wortprotokoll der Synodentagungen wird beibehalten, wobei moderne Trägermaterialien (CD/DVD) mit in Betracht gezogen werden.

Zu B I.9.:

Zustimmung zur Vorlage der Kirchenleitung

Zu B I.10.:

Das Einsparziel in Höhe von 1,69 Mio. Euro wird gestrichen.

Zu B I.11.:

Zustimmung zur Vorlage der Kirchenleitung

Zu B I.12.:

Zustimmung zur Vorlage der Kirchenleitung

Zu B I.13.:

Zustimmung zur Vorlage der Kirchenleitung

Zu B II:

Die Empfehlungen zu den finanziellen Einzelmaßnahmen werden von der Synode zur Kenntnis genommen.

In einer zweitägigen Klausur, die vor der 15. Synodaltagung der Neunten Kirchensynode erfolgen soll, soll von Kirchenleitung und Kirchensynodalvorstand unter Hinzuziehung der Vorsitzenden der synodalen Aus-

schüsse und Experten der Kirchenverwaltung eine Konzeption für künftiges kostengünstiges Handeln der EKHN entwickelt werden. Zwischenergebnisse sollen auf der Wintersynode vorgetragen und abschließende Ergebnisse auf einer zusätzlichen Synodaltagung Ende Februar 2004 vorgelegt und diskutiert werden.

5.2 Die nachstehenden Anträge sollen als Material in die Diskussion mit einbezogen werden:

1. Gehälter der Beamten um 10 % kürzen, dafür Zulagen bis 20 % von Anstellungsträgern (Gemeinden, Dekanate usw.) d. h. Lösen von Besoldungsgesetz
2. Erhöhung der Arbeitszeiten der Mitarbeiter auf 40 Stunden ohne Lohnausgleich, in gleichem Umfang frei werdende Stellen nicht besetzen
3. Budgets für Dekanate festlegen
4. Eingliederung der funktionalen Dienste in Dekanate ebenso die regionalen diakonischen Werke, dadurch bessere Abstimmung vor Ort
5. Straffung der Organisationen der Kirchenverwaltung/Arbeitszentren
6. Kostendeckende Führung aller Schulungszentren usw., evtl. Zuschüsse für Teilnehmer
7. Bevorzugte Behandlung von Kirchenmitgliedern z. B. Kindergarten, Krankenhaus, Sozialstation, Altenheimen
8. Kirchliche Leistungen an Nichtkirchenmitglieder gegen Kostenerstattung
9. Straffung der Öffentlichkeitsarbeit, zu viele Druckwerke
10. Verlagerung der Tätigkeiten von Hauptamtlichen zu Ehrenamtlichen/Nebenamtlichen

5.3 Die Kirchenleitung möge die Verwaltungswege zwischen Kirchenverwaltung, Dekanat und Gemeinden straffen und effizienter gestalten, damit die Kirchengemeinden und Gemeindepfarrer/innen für ihre eigentlichen Aufgaben entlastet werden.

6. Nachstehendes Synodenwort zu den Sparvorschlägen der Hessischen Landesregierung (Drucksache Nr. 66/03) wird beschlossen:

Die Neunte Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) weiß um die Notwendigkeit des Sparens in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Situation. Auf ihrer Tagung in Gießen steht die Synode der EKHN selbst vor der schwierigen Aufgabe, durch Prioritätensetzung ihren Haushalt zu konsolidieren.

Die Sparvorschläge der Hessischen Landesregierung haben die Synode dennoch bestürzt. Die Operation „Sichere Zukunft“ sieht vor, die sog. „freiwilligen Leistungen“ des Landes drastisch – in zahlreichen Fällen bis zu 100 % – zu kürzen. Dies bedeutet für viele Arbeitsbereiche und vor allem für kleinere Initiativen das Aus. Das Land hat die Trägerschaft zur Erledigung sozialstaatlicher Aufgaben gerne Kirchen und anderen freien Trägern entsprechend

dem Subsidiaritätsprinzip angetragen. Nun stehen diese Einrichtungen plötzlich vor dem Ende und müssen betriebsbedingte Kündigungen in einem erheblichen Umfang aussprechen. Darin erkennen wir einen Vertrauensbruch. Die einseitige Aufkündigung der Finanzierung stellt die Verlässlichkeit im Umgang miteinander in Frage und entspricht nicht der bisherigen Zusammenarbeit im Geist des Vertrags zwischen Staat und Kirche.

Synode befürchtet, dass die gesellschaftlichen Folgen dieses Kahlschlages im Bereich der sozialen Arbeit enorm sein werden und vor allem Projekte für Bevölkerungsgruppen treffen, die bereits sozial und finanziell benachteiligt sind:

- Kinder und Jugendliche aus sozial schwachen Familien
- Alleinerziehende Mütter und Väter
- Migrantinnen und Migranten
- Nichtsesshafte, Wohnsitzlose und Schuldner
- Suchtmittelabhängige
- Psychisch Kranke

Ausgerechnet auch die Projekte der Berufsvorbereitung und Qualifizierungsmaßnahmen sowie Beschäftigungs- und Integrationseinrichtungen sollen drastische Kürzungen hinnehmen. Dies gefährdet den sozialen Frieden und langfristig auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Landes. Auch Bereiche wie Familienbildungsstätten und Erziehungsberatungsstellen werden ihre Arbeit nicht fortsetzen können.

Das Land Hessen verabschiedet sich damit von den sozialetischen Leitbildern des durch Fürsorge und Wohlfahrt getragenen Sozialstaates: Barmherzigkeit, Gerechtigkeit, Subsidiarität und Solidarität bleiben auf der Strecke. Gelebte und praktizierte soziale Gerechtigkeit drückt sich im Handeln und Tun für Menschen aus, die Hilfe benötigen. Dies ist für uns als Christinnen und Christen ein zentrales inhaltliches Kriterium für verantwortliche Politik. Mit der Operation „Sichere Zukunft“ lässt sich die Zukunft gerade nicht sicher gestalten.

gez.: Dr. Schäfer

gez.: Görke

Die Kirchenleitung hat per Umlaufbeschluss am 17. Dezember 2003 beschlossen, gegen die Beschlüsse der 14. Tagung der Neunten Kirchensynode keinen Einspruch gemäß Art. 48 Abs. 3 der Kirchenordnung zu erheben.

Beschlüsse

der 15. Tagung der Neunten Kirchensynode der EKHN in Frankfurt am Main vom 25. bis 29. November 2003

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Folgende Berichte werden entgegengenommen:
 - des Präses
 - der Ausschussvorsitzenden
 - der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen

- der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung als Material überwiesen wurden

- der Kirchenleitung über die inhaltliche und finanzielle Konzeption die Kirchliche Schulsozialarbeit, schulnahe Kirchliche Jugendarbeit und die Integration von Kirche in den Ausbau von Ganztagschulen betreffend.

- zum Sachstand der Prioritätendebatte

- über die 1. und 2. Tagung der Zehnten Kirchensynode der EKD

- des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den Evangelischen Religionsunterricht

- über den Jugendkirchentag 2004

- der Kirchenleitung zur Bildung (Bildungsbericht)

- zum Thema Kindertagesstätten

- der Projektgruppe Arbeitsgemeinschaft Frauen in der EKHN

- über die Tätigkeit und Entwicklung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung (ZPV)

- zum Abschluss des Jahres der Bibel

3. Die Jahresrechnung der EKHN für das Haushaltsjahr 2002 (Drucksache-Nr. 84/03) wird entgegengenommen; der Kirchenleitung wird Entlastung erteilt.

4. Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes (einschl. Stellenpläne und Landeskirchensteuerbeschluss), Wirtschaftspläne, Haushaltsplan – Zweckvermögen und Darlehensfonds der EKHN für das Haushaltsjahr 2004 (Drucksache-Nr. 85/03) wird mit Änderungen verabschiedet.

5. Das Kirchengesetz zur zeitlichen Neuregelung der Inhaberschaft der gemeindlichen und übergemeindlichen Pfarrstellen sowie der sonstigen Planstellen (Drucksache-Nr. 86/03) wird mit Änderungen beschlossen.

6. Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung und Neufassung des Kirchengesetzes zur Ordnung der Visitation und der Verwaltungsprüfung (Drucksache-Nr. 21/03) wird mit Änderungen (Drucksache 87/03) beschlossen.

7. Das Kirchengesetz über die ehrenamtliche Arbeit in der EKHN (Drucksache-Nr. 88/03) wird mit Änderungen beschlossen.

8. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenverwaltungsgesetzes (Drucksache-Nr. 89/03) wird beschlossen.

9. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz) (Drucksache-Nr. 90/03) wird mit Änderungen beschlossen.

10. Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten; geschlechtergerechte Sprache (Drucksache-Nr. 91/03) wird beschlossen.

11. Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer (Pfarrdienstgesetz – PfDG), geschlechtergerechte Sprache (Drucksache-Nr. 92/03) wird beschlossen.
12. Das Kirchengesetz über die Besoldung der Pfarrerrinnen und Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz – PfBesG); geschlechtergerechte Sprache (Drucksache-Nr. 93/03) wird beschlossen.
13. Das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellengesetzes; geschlechtergerechte Sprache (Drucksache-Nr. 94/03) wird beschlossen.
14. Das Kirchengesetz zur Dekanatssynodalordnung; geschlechtergerechte Sprache (Drucksache-Nr. 95/03) wird beschlossen.
15. Das Kirchengesetz zur Änderung des Versorgungsgesetzes und anderer Kirchengesetze (Drucksache-Nr. 112/03) wird beschlossen.
16. Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung und der Kirchensynodalwahlordnung (Drucksache-Nr. 117/03) wird beschlossen.
17. Die Änderung von § 17a Abs. 2 der Geschäftsordnung der Neunten Kirchensynode (Drucksache-Nr. 82/03) wird beschlossen.
18. Propstin Karin Held wird für den Propsteibereich Starkenburg für die Zeit vom 1. September 2004 für die Dauer von sechs Jahren wiedergewählt.
19. Frau Elke Schulze wird ab 1. Januar 2004 für die Dauer von fünf Jahren als Gemeindeglied in die Kirchenleitung der EKHN gewählt.
20. Oberkirchenrat Wolfgang Heine wird mit Wirkung vom 1. Januar 2004 für die Dauer von sechs Jahren zum Stellvertreter der Leiterin der Kirchenverwaltung berufen.
21. Oberkirchenrat Dr. Walter Bechinger wird mit Wirkung vom 1. Januar 2004 für die Dauer von sechs Jahren zum Dezernenten für das Dezernat 2 berufen.
22. Oberkirchenrat Heinz Thomas Striegler wird mit Wirkung vom 1. Januar 2004 für die Dauer von sechs Jahren zum Dezernenten für das Dezernat 3 berufen.
23. Nachstehende Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden ab 1. Dezember 2003 für die Dauer von sechs Jahren in die Disziplinarkammer der EKHN gewählt:

Vorsitzender	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
Nies, Fritz Vors. Richter am LG Am Kies 11 35460 Staufenberg	Lange, Angelika Richterin am OLG Lilienweg 22 35423 Lich	
nicht geistl. Beisitzer	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
Stomps, Hans Goswin Vizepräsident des LG Marburg Nelly-Sachs-Weg 5 35396 Gießen		

geistl. Beisitzer	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
Jürges-Helm, Jutta Pfarrerin und Dekanin Aschaffener Str. 113 63500 Seligenstadt	Geist, Christoph Pfarrer Fronhofstr. 21 35440 Linden	Spory, Klaus Pfarrer i.R. Borgasse 15 61476 Kronberg
Beamtenbeisitzer d. höheren Dienstes	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
Moser, Dirk Roman Oberkirchenrat Ev. Regionalverband Kurt-Schumacher-Str.23 60311 Frankfurt		
Beamtenbeisitzer d. gehobenen Dienstes	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
<i>besetzt bis 30.11.2004</i>	Hoepfel, Klaus Kirchenoberamtsrat Ev. Regionalverband Kurt-Schumacher-Str. 23 60311 Frankfurt	<i>besetzt bis 30.11.2004</i>

24. Nachstehende Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden in den Verwaltungsrat der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung ab 1. Dezember 2003 für die Dauer von sechs Jahren gewählt:

Propstei	Mitglied	Stellvertreter/in
Starkenburg	Dekan i.R. Ludwig Stenger Am Sonnenberg 2e 64385 Reichelsheim	Pfarrer i.R. Armin Rudat Hauswiesenweg 20 64732 Bad König
Oberhessen	Rechtsanwalt Karlheinz Hilgert Hochwaldstr. 9 61231 Bad Nauheim	Rechtsamtsleiterin Dr. Christiane Pfeffer Blücherstr. 14 61231 Bad Nauheim
Rhein Hessen	Dipl.-Bibliothekarin Susanne Paechnat Breslauer Str. 8 55286 Wörrstadt	Dekan i.R. Helmut Huber Heimesgasse 19 c 55218 Ingelheim
Süd-Nassau	Museumsdirektor Gerhard Raiss Wilhelm-Busch-Str. 10 65760 Eschborn	Bauingenieur Rudi Launspach Rothausstr. 5 65510 Idstein
Nord-Nassau	Pfarrer i.R. Günter Kosciankowski Jupiterstr. 1 56410 Montabaur	Rentamtsleiterin Christel Meinecke Zur Knautheiche 3 56377 Misselberg
Rhein-Main	Dekan Tankred Bühler An der Pforte 17 64521 Groß-Gerau	Pfarrer Martin Fedler-Raupp Moselstr. 8 65451 Kelsterbach
Rhein-Main	Jurist Dieter Epping Dehnhardtstr. 84 60433 Frankfurt a. M.	Pfarrer und Dipl.-Volkswirt Werner Böck Hochstädter Str. 40 60389 Frankfurt a. M.

25. Der Kollektenplan 2005 und der Kollektenplan 2006 (Drucksache-Nr. 102/03) werden beschlossen.
26. Die Synode der EKHN dankt den Mitarbeitenden in den Diakoniestationen für die täglich geleistete Arbeit und erkennt sie ausdrücklich an. Diakoniestationen erfüllen in hohem Maße den diakonischen Auftrag der Kirche, allen Menschen die Liebe Gottes zu verkünden und diese Liebe im Handeln zu bezeugen.
27. Nachstehendes Synodenwort zur Situation von Flüchtlingen im Bereich der EKHN (Drucksache Nr. 81/03 neu) wird beschlossen:

Das Gebot der Fremdenliebe und der Glaube an die Gottebenbildlichkeit aller Menschen verpflichten Christinnen und Christen in besonderer Weise zur Solidarität mit Menschen, die ihr Heimatland gezwungenermaßen verlassen mussten und bei uns Schutz und eine neue Lebensperspektive suchen. Die Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau dankt ausdrücklich den vielen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in Kirche und Diakonie, die sich für den Schutz und die gesellschaftliche Integration von hier lebenden Flüchtlingen einsetzen. Die beratende, seelsorgerliche und sozialanwaltschaftliche Unterstützung von Flüchtlingen bleibt auch in Zukunft eine zentrale Aufgabe unserer Kirche.

Die Synode bittet die Kirchengemeinden, Institutionen und Gruppen, die diese Arbeit leisten, zu unterstützen, ihrerseits für die Akzeptanz von Flüchtlingen zu werben und sich gegen die weitere Einschränkung des Asylrechtes als unverzichtbarem Grundrecht einzusetzen.

Im politischen Bereich sieht die Synode dringenden Handlungsbedarf für die folgenden vier Personengruppen:

1. Flüchtlinge ohne sicheren Aufenthaltsstatus

Allein in Hessen leben ca. 17.000 Menschen (bundesweit sind es mehr als 200.000), die weder als Asylberechtigte noch als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt sind und trotzdem aus rechtlichen (z.B. festgestellte Abschiebungshindernisse) bzw. tatsächlichen (z.B. fehlende Flugverbindungen) Gründen derzeit nicht abgeschoben werden. Bürgerkriegsflüchtlinge und Opfer nichtstaatlicher Gewalt können nach deutschem Recht keinen Asylanspruch geltend machen. Für diese Personengruppe sind die rechtlichen und sozialen Rahmenbedingungen zu schaffen, die ihnen eine sichere Perspektive und ein menschenwürdiges Dasein ermöglichen. Dazu gehören u.a.

- die Einrichtung einer Härtefallkommission in Hessen;
- die Unterstützung einer umfassenden Bleiberechtsregelung für langjährig Geduldete;
- die Einbeziehung von Flüchtlingen in Integrationsmaßnahmen.

Begründung:

Als lediglich „Geduldete“ befinden sich diese Flüchtlinge in einer sozial, rechtlich und psychologisch prekären Situation und das nicht selten über viele Jahre hinweg. Statt diesen Menschen endlich ein Aufenthaltsrecht zu gewähren, Integrationsangebote für sie bereit zu stellen und so die Ressourcen zu nutzen, die viele Flüchtlinge mitbringen, werden sie gezielt desintegriert: in Massenunterkünften untergebracht, durch die sogenannte Residenzpflicht in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt, abhängig gemacht von staatlichen Unterhaltsleistungen, die in den ersten drei Jahren weit unter dem Niveau geltender Sozialhilfestandards liegen, durch das Arbeitsgenehmigungsrecht in der Regel von Erwerbsarbeit weitgehend oder ganz ferngehalten und ständig von der möglichen Abschiebung bedroht.

2. Flüchtlinge in Abschiebungshaftanstalten

Für Flüchtlinge, deren Asylgesuch abgelehnt wurde und die ihrer Ausreisepflicht nicht nachkommen, kann Abschiebungshaft angeordnet werden. Wohlfahrtsverbände und Kirchen halten diese Inhaftierung für fragwürdig und kritisieren insbesondere die lange Dauer (bis zu 18 Monaten) und die Bedingungen in den Abschiebungshaftanstalten.

Die Synode fordert deshalb

- die Verhängung von Abschiebungshaft grundsätzlich zu überdenken und wo sie unvermeidlich erscheint, die Abschiebungshaft auf maximal drei Monate zu begrenzen;
- eine bundesweit einheitliche gesetzliche Regelung zu unterstützen, die den Menschenrechten der Abzuschiebenden Rechnung trägt und die Fälle der Abschiebungshaft deutlich reduziert;
- den direkten Zugang zu kostenloser unabhängiger Rechts- und Verfahrensberatung, zu Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie ehrenamtlichen Unterstützerinnen und Unterstützern sicherzustellen;
- für Haftbedingungen zu sorgen, die die Abschiebungshaft deutlich von einer Strafhaft unterscheiden;
- auf die Inhaftierung von Minderjährigen, Müttern und Vätern mit Kleinkindern, Traumatisierten, Schwangeren, Kranken, Behinderten und alten Menschen grundsätzlich zu verzichten;
- ein Handgeld für mittellose Abzuschiebende aus zahlen;
- die Kosten für die Abschiebungshaft nicht den Häftlingen in Rechnung zu stellen;
- die Einrichtung einer Monitoringstelle zur Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt.

Begründung:

Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende und Flüchtlingsseelsorgerinnen und Seelsorger in den Abschiebungshaftanstalten Ingelheim und Offenbach berichten immer wieder über die psychische und rechtliche Lage von Menschen, die sich allein deshalb in Haft

befinden, weil sie ihrer Ausreisepflicht nicht nachgekommen sind. Obwohl die Abschiebungshaft keine Straftat ahndet, sondern lediglich die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens sicher zu stellen hat, erinnern viele Haftbedingungen an den Strafvollzug. Für ausreisepflichtige Männer, Frauen und Kinder sind sie unverhältnismäßig und bringen diese an die Grenzen ihrer psychischen Belastbarkeit. Zu der empfundenen Sinnlosigkeit der Haft kommt die Angst vor der Abschiebung in ein gefährliches Herkunftsland oder ein unbekanntes Drittland. Die Folgen sind Depressionen, Verzweiflung, Nervenzusammenbrüche und Selbstmordversuche.

3. Flüchtlinge im Flughafenverfahren

Die Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau begrüßt, dass die Unterbringung der Flüchtlinge am Flughafen Frankfurt seit dem Bezug der neuen Unterkunft im Jahr 2002 unter deutlich besseren baulichen Rahmenbedingungen erfolgt. Dabei darf nicht übersehen werden, dass das inakzeptable Flughafenverfahren gemäß § 18 a Asylverfahrensgesetz nach wie vor unverändert durchgeführt wird.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau schließt sich ausdrücklich der Kritik am Flughafenverfahren an, die am 31.01.2003 in einer gemeinsamen Stellungnahme eines breiten Bündnisses aus Wohlfahrtsorganisationen, Richter- und Anwaltsvereinigungen und Menschenrechtsorganisationen formuliert wurde.

Im Einzelnen fordert die Synode

- dass die asylrechtskundige unabhängige Beratung nicht erst nach der Bekanntgabe des ablehnenden Verwaltungsbescheids, sondern vor der persönlichen Anhörung durch das Bundesamt erfolgt sowie den Flüchtlingen von Amts wegen während der Anhörung ein für die Flüchtlinge kostenloser Rechtsbeistand beigeordnet wird;
- durch geeignete gesetzgeberische Maßnahmen Vorsorge zu treffen, dass Flüchtlingen, die schlüssig auf erlittene Folterungen und andere Gewalttätigkeiten hinweisen, unverzüglich die Einreise zur Durchführung des Asylverfahrens gestattet wird;
- dass Angaben der Flüchtlinge gegenüber der für das Asylverfahren nicht zuständigen Grenzbehörde im Asylverfahren nicht zu ihren Lasten gewertet werden;
- dass das Verwaltungsgericht die Flüchtlinge im Eilrechtsschutzverfahren persönlich anhören muss, wenn es den begehrten Eilrechtsschutz versagen will;
- das Ausländergesetz dahingehend zu ändern, dass auch im Flughafenverfahren Abschiebungshindernisse nach § 53 Absatz 6 Ausländergesetz zwingend geprüft werden müssen.

Seit mehr als zwanzig Jahren betreut der Flughafen-Sozialdienst/Flüchtlingsdienst in ökumenischer Trägerschaft die Flüchtlinge im Flughafenverfahren und bietet ihnen Verfahrensberatung an. Der Dienst an

den Flüchtlingen geschieht am Flughafen insofern unter besonderen Bedingungen, als diese Menschen während ihres Aufenthalts in der Flüchtlingsunterkunft, die sich auf exterritorialem Gelände befindet, von der Außenwelt abgeschlossen und damit in besonderem Maße fremdbestimmt sind.

Mit Bestürzung und Unverständnis nimmt die Synode zur Kenntnis, dass das Land Hessen die Betreuung der Flüchtlinge im Flughafenverfahren ab dem 1. Januar 2004 in staatliche Hände nehmen und Bedienstete des Landes Hessen damit beauftragen will.

Die Betreuung der Flüchtlinge im Flughafenverfahren stellt für die Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau eine zentrale und unverzichtbare kirchliche Aufgabe dar.

Die Synode fordert deshalb, dass

- die Betreuung der Flüchtlinge im Flughafenverfahren auch weiterhin durch den Flughafen-Sozialdienst/Flüchtlingsdienst als einer unabhängigen neutralen Einrichtung sicher gestellt wird.

4. Menschen ohne Aufenthaltsstatus

In der Bundesrepublik leben je nach Schätzung zwischen 500.000 und 1 Million Menschen ohne Aufenthaltsstatus. Ausgehend von Art. 1 Grundgesetz gilt der unbedingte staatliche Schutz der Menschenwürde allen, die sich im Geltungsbereich des Grundgesetzes aufhalten. Für Christinnen und Christen steht der Mensch im Mittelpunkt der tätigen Nächstenliebe, unabhängig davon, ob er sich legal oder nicht legal in diesem Land aufhält. Deshalb ist es wichtig, dieses Thema öffentlich zu machen und den „Schattenmenschen“ Gesichter zu geben.

Darum fordert die Synode

- die sozialen Dimensionen irregulärer Aufenthalte wahrzunehmen und Lösungsvorschläge nicht auf „ordnungspolitische Instrumente“ zu beschränken;
- Unterstützer und Unterstützerinnen, die Menschen ohne Aufenthalt beraten und begleiten, nicht zu kriminalisieren;
- medizinische Basisversorgung für alle zu gewährleisten;
- Schul- und Kindergartenbesuch zu ermöglichen, ohne dass die Leitung zur Meldung an Behörden verpflichtet ist;
- spezielle Programme zum Schutz von Opfern des internationalen Menschenhandels zu entwickeln und die Arbeit der bestehenden Fachberatungsstelle zu unterstützen;
- unter Abwägung humanitärer, rechtlicher und arbeitsmarktpolitischer Argumente die Möglichkeit von Legalisierungsprogrammen zu prüfen;
- eine öffentliche und ehrliche Debatte über Menschen ohne Aufenthaltsstatus anzustoßen.

Begründung:

In den Migrations- und Flüchtlingsberatungsstellen von Kirche und Diakonie nimmt die Zahl der Rat-

suchenden, die keinen geregelten Aufenthalt haben, zu, ohne dass es hierzu empirische Daten gibt. Besonders viele siedeln sich in Großstädten und Ballungsräumen an, weil hier das Überleben einfacher ist. Die Gründe, sich illegal in Deutschland aufzuhalten, sind vielfältig. Manche befürchten auch nach einem negativ abgeschlossenen Asylverfahren Verfolgung im Herkunftsland; für andere ist es der einzige Weg, zur eigenen Familie zu kommen, weil eine Familienzusammenführung im geltenden Ausländerrecht nur in sehr engen Grenzen möglich ist; viele sind Opfer des internationalen Menschenhandels oder entwürdigender Armut entflohen.

Die öffentliche Debatte über Menschen ohne sicheren Aufenthaltsstatus ist von Unaufrichtigkeit und Widersprüchlichkeit geprägt. Zahlreiche Haushalte und Unternehmen profitieren von der Arbeitskraft dieser Menschen, die Kehrseite allerdings wird ignoriert, wie z. B. Probleme bei der medizinischen Versorgung, insbesondere wenn stationärer Aufenthalt nötig wird, bei der Beschulung von Kindern oder der Vorenthaltung von Lohnansprüchen. Mitarbeitende in Beratungsstellen befürchten Kriminalisierung (Beihilfe zum illegalen Aufenthalt, Schleusen von Ausländern, § 92a Ausländergesetz). Öffentliche Stellen sind verunsichert, in wie weit sie der Übermittlungspflicht unterliegen (§ 76 Ausländergesetz). Dadurch werden einerseits notwendige Hilfsmaßnahmen verhindert, während andererseits alle froh darüber sind, wenn über persönliches Engagement und private Netzwerke punktuelle Versorgung angeboten wird.

Die Synode bittet die Kirchenleitung, sich im Gespräch mit politisch Verantwortlichen in Bund und Ländern dafür einzusetzen, dass die genannten Forderungen umgesetzt werden.

28. Nachstehendes Synodenwort zu Mission heute (Drucksache-Nr. 104/03) wird beschlossen:

„Siehe, ich bin bei Euch alle Tage bis an der Welt Ende.“ Matthäus 28, 20

Uns allen gilt die Botschaft des menschenfreundlichen Gottes, der uns in Jesus Christus befreit, eint und begleitet. Diese Botschaft bezeugen wir und geben Rechenschaft von der Hoffnung, die in uns ist. Mit diesem Bekenntnis bekräftigt die Synode: In allen Auseinandersetzungen um Prioritäten, Finanzen und Strukturen sind wir verbunden in dem Willen, mit den notwendigen Reformen in der Nähe der Menschen zu sein.

Mit viel Phantasie, Liebe und Beharrlichkeit wird in Gemeinden, Gruppen und Einrichtungen gelebt, wozu Jesus uns alle ruft: Dem Weg Gottes zu den Menschen zu folgen! Dafür ist die Synode dankbar. Was wir in den Beratungen erlebt haben, dazu möchten wir auch den Gemeinden Mut machen: Sich gegenseitig zu stärken zum gemeinsamen Dienst und Zeugnis.

Wir leben in einer Situation, die geprägt ist durch zunehmende Säkularisierung und Individualisierung. Gleichzeitig sind viele Menschen auf der Suche nach Sinn und Orientierung. Wir leben in der

Nachbarschaft anderer Religionen. Es gibt einen wachsenden Markt religiöser Angebote.

Zum Nachdenken über Mission gehört auch, dass „Mission“ für viele ein anstößiges Wort ist. Mission ist belastet durch ihre Verstrickung in den Kolonialismus. Sie hat Wirtschaftsinteressen des Nordens gestützt und die westliche Kultur als Maßstab christlicher Theologie und Lebenspraxis gesetzt. Viele Menschen verbinden mit Mission Überheblichkeit und Manipulation. Wir wollen uns solchen Bildern und Erfahrungen stellen.

Zugleich machen wir uns bewusst, dass christliche Mission vielfach die Würde benachteiligter Menschen bekräftigt und zu ihrer Befreiung beigetragen hat. In der ökumenischen Bewegung setzen sich Kirchen und Missionsgesellschaften mit ihrer Schuldgeschichte auseinander und entwickeln ein erneuertes Verständnis und eine erneuerte Praxis von Mission.

Wir schauen auf die Mission Jesu, um die lebensstiftenden Spuren des Evangeliums aufzuspüren. Wer sich auf den Weg Jesu macht, verzichtet auf Gewalt und Selbstvergöttlichung und verweigert sich Allmachtssehnsüchten und Weltbeherrschungsphantasien.

Die Mission Gottes in Jesus Christus macht uns zu Zeugen der Leidenschaft für alles Leben. Wir werden Zeuginnen und Zeugen der liebenden Zuwendung Gottes zu den Menschen in ihren Hoffnungen, Ängsten und Krisen. Die christlichen Kirchen sind Zeugen und Werkzeuge, um das Gebrochene zu heilen, die Entfremdeten zu versöhnen und den Entrechteten beizustehen. Im missionarischen Zeugnis der Kirche wird der Traum Gottes mit der Welt zur Sprache gebracht und erscheint die Wirklichkeit in einem neuen Licht.

Zur Mission Gottes gehört untrennbar der Dialog, der tiefe Respekt vor den Überzeugungen und Erfahrungen der Anderen. Mission ist dialogische Mission und umfasst „Konvivenz“ - die lebendige Gemeinschaft mit den Menschen am Ort, welcher Herkunft und welchen Glaubens sie auch sein mögen. Weil Gott in Jesus Christus an jeden Menschen glaubt, führt uns seine Mission auch in die interkulturelle Kommunikation des Evangeliums. Die Andere will geliebt sein, als die, die sie ist, als die, die Gott liebt, und für die Gott Mensch geworden ist.

Weil Gott sich uns zuwendet, gehen wir aus uns heraus. Wir öffnen uns für Gott, wenn wir innehalten und zusammen kommen, unsere Glaubenserfahrungen austauschen und eine eigene Sprache für unser Zeugnis lernen.

Wir öffnen uns füreinander, wenn wir Räume schaffen, in denen Menschen sich ihre Glaubens- und Lebensgeschichten gegenseitig erzählen können.

Wir öffnen uns für Kinder, wenn wir von Gott mit Herzen, Mund und Händen erzählen, singen und spielen und sie am Leben der Gemeinde beteiligen. Und wir lassen sie als Jugendliche nicht alleine,

wenn wir uns von ihren Zweifeln und Ideen in Frage stellen lassen und mit ihnen neue Antworten suchen.

Wir öffnen uns für den Austausch mit Gemeinden und Kirchen anderer Tradition und Sprache, um uns gegenseitig kennen zu lernen, zu ermutigen und zu beraten.

Wir öffnen unsere Hände und geben von unserem Reichtum ab. Wo wir Partei nehmen für die Fremden und an den Rand Gedrängten, werden wir neuen Perspektiven unseres Glaubens begegnen. „Wie sollen auch die Menschen vom Reich Gottes etwas verstehen, wenn man davon redet, ehe sie etwas sehen.“ (Christoph Blumhardt d. J.).

29. Nachstehendes Synodenwort zum Thema „HIV und Aids“ (Drucksachen-Nr. 105/03) wird beschlossen:

Als Teil der weltweiten Christenheit tragen wir Mitverantwortung für Menschen und Kirchen in verschiedenen Nationen, die von HIV und AIDS betroffen sind. Jesu Botschaft ist darauf ausgerichtet, das Zerbrochene zu heilen und die Menschen in die Mitte der Gemeinde zu nehmen, die ausgeschlossen und diskriminiert sind. Seine Botschaft und sein Handeln stehen im Gegensatz zur Realität, dass Menschen, die an HIV infiziert oder davon betroffen sind, auch in der Kirche häufig stigmatisiert sind oder aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Daher sehen wir unseren diakonischen Auftrag als Kirche in ökumenischer Gemeinschaft darin, uns in praktischer Solidarität und annehmender Fürsorge den Menschen zuzuwenden, die von öffentlicher Unterstützung ausgeschlossen sind. Dieser beinhaltet das Engagement in Kampagnen wie dem Aktionsbündnis gegen AIDS ebenso wie das Überwinden von Tabus durch den offenen Dialog über Sexualität, Partnerschaft und die Rollen von Männern und Frauen in den Kulturen.

In diesem Dialog gilt es, die Menschenwürde als Grundlage aller Kulturen zu stärken. Daraus erwächst auch die Aufgabe, in Kooperation mit Fachkräften vor Ort Information und Aufklärung voranzutreiben.

Die Synode begrüßt den Beitritt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zum Aktionsbündnis gegen AIDS. Sie ist dankbar für die fortlaufende Förderung von Projekten und Programmen durch unsere Kirche, die vorbeugend wirken und den Menschen helfen, die von HIV infiziert oder davon betroffen sind.

Sie empfiehlt weiter

- auch ihren Gemeinden und Dekanaten und Partnerschaftsgruppen, dem Aktionsbündnis gegen AIDS beizutreten,
- die Handreichungen als Arbeitshilfen in den Gemeinden bekannt zu machen und zu nutzen,
- das Thema in den Partnerschaftsbeziehungen unserer Kirche zur Sprache zu bringen,
- dass die Kirchenleitung in Gesprächen mit international agierenden Firmen im Bereich der EKHN die

Bedürfnisse und Rechte der von HIV betroffenen Menschen deutlich zur Sprache bringt,

- sich weiterhin an lokalen und globalen Projekten und Programmen im Rahmen der ökumenischen Diakonie und der Entwicklungszusammenarbeit zu beteiligen.

Die Synode bittet die Kirchenleitung und den Vorstand des Diakonischen Werkes zu prüfen, in welcher Form den anfallenden Aufgaben im Beratungs- und Seelsorgebereich auf gesamtkirchlicher Ebene und auf Dekanatssebene am besten begegnet werden kann.

30. Nachstehendes Synodenwort zum Bericht der Hartz-Kommission zur Reform der Arbeitsverwaltung und des Arbeitsmarktes (Drucksache-Nr. 107/03) wird beschlossen:

Im August 2002 hat die Hartz-Kommission ihren Bericht zur Reform der Arbeitsverwaltung und des Arbeitsmarktes unter dem Titel: „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ vorgestellt. Mit dem ersten und zweiten Gesetz für „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ zum 01.01.2003 (auch kurz Hartz-Gesetze genannt), wurden erste Schritte zu dessen Umsetzung vorgenommen. Ein Drittes Gesetz (Umstrukturierung der Bundesanstalt für Arbeit) und ein viertes Gesetz (Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe) für „Moderne Dienstleistungen“ werden zzt. im Vermittlungsausschuss verhandelt.

Die Kirchensynode der EKHN

- fordert den Vorrang der Menschenwürde der Betroffenen in der gegenwärtigen Arbeitsmarktpolitik,
- lehnt Sparen zu Lasten der Schwächsten ab,
- spricht sich gegen weitere Ausgrenzung von Arbeitslosen aus!

Die Synode beurteilt die Auswirkungen der ersten zwei Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und die aktuelle Arbeitsmarktpolitik kritisch im Sinne der Option für die Armen, Schwachen und Benachteiligten (Sozialwort der Kirchen, 3.3.2).

Mit den bisher umgesetzten Hartz-Vorschlägen und dem rigiden Sparkurs der Bundesanstalt für Arbeit konzentriert sich die Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik vor allem auf die „Leistungsstarken“, die so genannten arbeitsmarktnahen Erwerbslosen. Arbeitslose mit „Vermittlungshemmnissen“, Langzeitarbeitslose und benachteiligte Jugendliche, Migrantinnen und Migranten werden mehr und mehr aus der Arbeitsmarktpolitik heraus und an den Rand der Gesellschaft gedrängt.

Gerade für diese Menschen aber hat sich die EKHN mit ihren Einrichtungen und Beratungsangeboten in den letzten 25 Jahren stark engagiert. Sie hat erhebliche Kirchensteuermittel investiert, um für diese besonders benachteiligten Personengruppen passgenaue und zielgerichtete Angebote zu schaffen, da diese auch ein Durchstarten ermöglichen und in den ersten Arbeitsmarkt einmünden.

Die Angebote umfassen dabei ein breites Spektrum von Beratung, offenen Treffs, Arbeitslosencafes; über Schulsozialarbeit, Patenschaftsmodelle für Jugendliche bis hin zu Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung.

In einigen Projekten müssen bereits Maßnahmen eingestellt (Soziales Trainingsjahr) oder Stammpersonal (Jugendwerkstatt Gießen) abgebaut werden. Inzwischen hat sich die Situation durch die „Operation Sichere Zukunft“ der Hessischen Landesregierung drastisch verschärft.

Genau die Menschen, die der größten Unterstützung bedürfen, bleiben aber zukünftig ohne Hilfe, wenn die Arbeitslosenprojekte durch die aktuelle Arbeitsmarktpolitik in ihrer Existenz bedroht werden.

Angesichts der gegenwärtigen Arbeitsmarktlage mit steigender Arbeitslosigkeit, zurückgehenden Ausbildungsstellen und anhaltendem Arbeitsplatzabbau, die jede Hoffnung auf einen regulären Arbeitsplatz für die o. g. Menschen schwinden lässt, ist der Erhalt und Ausbau eines öffentlich geförderten Beschäftigungssektors dringender denn je erforderlich. Die drei großen Ausbildungs-, Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekte der EKHN (Jugendwerkstatt Gießen, Neue Arbeit Vogelsberg, Wurzelwerk Groß-Umstadt) sowie die kleineren Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen für arbeitslose Menschen leisten seit Jahren hierzu einen wertvollen Beitrag.

Arbeitslosigkeit ist nicht vorrangig ein Vermittlungsproblem. Im Arbeitsamtsbezirk Hessen standen beispielsweise im Oktober 2003 den 256.953 gemeldeten arbeitslosen Menschen nur 22.027 offene Stellen gegenüber. Vermittlungsquoten in den sogenannten ersten Arbeitsmarkt dürfen deshalb nicht das einzige Kriterium der Finanzierung von Arbeitslosenprojekten sein. Auf Grund unserer Beschäftigungsprojekte machen wir die Erfahrung, dass Beratung, Betreuung und Vermittlung am besten wohnortnah, also künftig in der Hand der Kommune sein sollten. Dabei ist darauf zu achten, dass die Qualitätsstandards gewahrt bleiben.

Arbeitslosigkeit bedeutet gesellschaftliche Ausgrenzung. Sie hat strukturelle und konjunkturelle Ursachen. Die Hartz-Kommission sieht dagegen vorrangig Vermittlungs- und Motivationsprobleme der Betroffenen als Ursache für Arbeitslosigkeit. Ihre Vorschläge erhöhen den Druck auf die Betroffenen, verstärken die Missbrauchsdebatte und individualisieren damit das gesellschaftliche Problem Arbeitslosigkeit. Gleichzeitig werden Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung reduziert.

Arbeitslosigkeit wird immer mehr zum Armutsrisiko, da das Arbeitslosengeld II in vielen Fällen unter dem jetzigen Sozialhilfeniveau liegen wird. Die verschärfte Zumutbarkeitsregelung, wonach jede arbeitslose Person verpflichtet ist, jede ihr angebotene Arbeit anzunehmen, muss zurück genommen werden. Sie stellt unser Menschenbild in Frage, wie es in Art. 1 GG zum Ausdruck kommt.

Die EKHN nimmt klar Partei für arbeitslose Menschen und bestehende kirchlich-diakonische Arbeitsloseneinrichtungen und sie gibt trotz des vorhandenen Spardrucks die Unterstützung dieser Einrichtungen auch weiterhin nicht auf.

- Die EKHN ist jedoch darauf angewiesen, dass die Akteure der Arbeitsmarktpolitik - Arbeitsämter, Kommunen, Landesregierung und Bundesregierung – ihr Engagement nicht nur auf die „fittesten“ oder „teuersten“ Arbeitslosen beschränken.

- Die EKHN befürwortet Arbeitszeitmodelle, die den Einstieg von Jugendlichen erleichtern und die Erfahrung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nutzen. Die EKHN verpflichtet sich, solchen Arbeitszeitmodellen den Vorrang zu geben, die betriebsbedingte Kündigungen vermeiden.

31. Nachstehende Anträge werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen:

1. Die Kindertagesstätten der EKHN können auf Beschluss der Kirchenvorstände nach Bedarf für Kinder unter drei bzw. für Kinder über sechs Jahren geöffnet werden, wenn die bisherigen Kitagruppen nicht mehr voll belegt werden können. Die Zuweisungsmittel der EKHN sollen hierbei nicht ausgeweitet werden. Absprachen mit entsprechenden Kostenträgern sind zu treffen (Hessen: Kommunen, Rheinland-Pfalz: Land, Schulträger etc.).

Das Zentrum Bildung und die Fachberatung helfen zu fachgerechten Konzeptionen für die Einrichtungen.

Die Zehnte Synode wird von der Kirchenleitung über alle Entwicklungen im Bereich Kindertagesstätten informiert.

Die Kirchenleitung soll sich der Arbeitszentren bedienen.

2. Alle Bereiche sind in die Sparmaßnahmen einzubeziehen, auch die Schaffung neuer Profil- und Fachstellen.

3. Die Kirchenleitung wird aufgefordert, für künftige Haushaltsjahre das Haushaltsfeststellungsgesetz und den Landeskirchensteuerbeschluss als getrennte Vorlagen einzubringen.

4. Bei der Einführung von kw-Vermerken im Dekanatsstellenplan für die übergemeindlichen pastoralen Dienste eine gleiche Bettenzahl in Krankenhaus-, Altenheim- und Kurseelsorge vorzusehen, da es sich in allen drei Bereichen um Klinikseelsorge handelt. Altenheime sind heutzutage geriatrische Kliniken und Kurheime Rehakliniken.

5. Aus den Einsparungen durch den Austritt aus der BfA sind 50 % dem Diakonischen Werk der EKHN zusätzlich zuzuweisen, um einen kleinen Teil der dramatischen Kürzungen der Hessischen Landesregierung an das DWHN aufzufangen.

6. Die Kirchenleitung soll ihre Konzeption zur beabsichtigten Einstellung von Pfarrern und Pfarrern im kirchlichen Hilfsdienst bis zur Februarsynode 2004 vorlegen.

- a) wie geschehen Ausbildung und Prüfung zur Pfarrerin/zum Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst?
- b) wie soll sich die Rekrutierung dieser Pfarrerinnen und Pfarrer (aus den Gemeindepädagogen?) darstellen und wie werden die unterschiedlichen Berufsbilder vermittelt?
- c) Ist der finanzielle Aufwand für Ausbildung und Einstellung der Pfarrerinnen und Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst im Budget 1 enthalten?
7. Die Profilstelle Ökumene bei den Dekanaten soll ergänzt werden um das Wort „Mission“ und in Zukunft Profilstelle für „Mission und Ökumene“ heißen.
8. Der finanzielle Aufwand, den die EKHN für die ambulante Pflege leistet, ist erheblich. Die Arbeitsgruppe erkennt dies ausdrücklich und dankbar an.
Sie beantragt, die Diakoniestationen als Arbeitsfeld mit hoher Priorität anzuerkennen. Aus diesem Grund sind die direkt an die Stationen gehenden Ergänzungszuweisungen im Wesentlichen beizubehalten. Weitere Einsparungen sollten durch Modernisierungs- und Optimierungsmaßnahmen im Bereich der Verwaltungs-/ Overheadkosten erzielt werden.
9. Die Bedingungen für alle ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder sind zu verbessern. Dies gilt insbesondere für den geschäftsführenden Vorstand der Diakoniestationen. Für die geschäftsführenden Personen, die nicht Pfarrerinnen oder Pfarrer sind, bietet hier das Ehrenamtsgesetz die gesetzliche Grundlage. Die Kirchenleitung wird beauftragt, entsprechende Entlastungsregelungen für geschäftsführende Pfarrerinnen und Pfarrer im Rahmen des Pfarrerdienstgesetzes zu schaffen.
10. Die Synode hält es für erforderlich, die Beziehungen zwischen den Diakoniestationen und den Kirchengemeinden aktiv zu fördern (Umsetzung der Vorschläge im Anhang des Leitbildes). Außerdem sind die Forderungen der Pflegekampagne auch weiterhin nachhaltig zu unterstützen. Dies gilt v. a. in Bezug auf die geplante neue Gesetzgebung für die Pflegeversicherung. Dieser Unterstützung soll auch der Diakoniesonntag dienen, der sich besonders mit dem Thema Pflege befassen soll. Dieser Diakoniesonntag soll im September 2004 in allen Regionen der EKHN durchgeführt werden.
32. Nachstehende Anträge werden an die Kirchenleitung und den KSV als Material überwiesen:
1. Das Rechnungsprüfungsamt soll im Blick auf die Beihilfe die Kostenentwicklung der letzten fünf Jahre und die für 2004 geplanten Kosten im Detail prüfen und der Frühjahrssynode (16. Tagung Neunte Kirchengemeinde) berichten.
2. Die zuständigen Ausschüsse mögen prüfen, ob die 8,3 Millionen Euro Rücklage in Form einer Stiftung zur Entwicklung von Modellversuchen, Qualitätsentwicklung oder ähnlichem dem Kita-
- Bereich zugeführt werden können, ohne die Ressourcen aufzubrechen.
33. Nachstehende Anträge werden an die Kirchenleitung und den Finanzausschuss als Material überwiesen:
1. Der Jahresabschluss wird in Zukunft auf der Frühjahrssynode zur Abstimmung vorgelegt. Die Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes zur Jahresrechnung 2002 der EKHN Ziffer 1.6: Für kirchliche Wirtschaftsbetriebe (u. a. Tagungshäuser, Diakoniestationen) wird die Einführung der kaufmännischen doppelten Buchführung mit Kosten- und Leistungsrechnung dringend vorgeschlagen (III.2) soll zum Haushaltsplan 2005 umgesetzt werden.
2. Die derzeit über die gesetzliche Rentenversicherung abgedeckten Versorgungsverpflichtungen werden zukünftig in der EKHN-eigenen Versorgungstiftung abgesichert.
34. Nachstehende Anträge von Dekanatssynoden werden an die Kirchenleitung als Material überwiesen:
1. Der Dekanatssynode Offenbach betreffend Wiedereinführung des Buß- und Bettages bei Abschaffung der Pflegeversicherung in (Drucksache-Nr. 109/03).
2. Der Dekanatssynode Erbach betreffend
- a) Änderung des Meldewesens dahingehend, dass bei den erfassten Daten auch die Konfirmation erfasst werden muss und
- b) Verschiebung des Termins der Kirchenvorstandswahlen 2009 auf Ende Juni 2009 oder nach den Sommerferien 2009 (Drucksache-Nr. 110/03)
3. Der Dekanatssynode Ingelheim betreffend
- a) Heranziehen von Pfarrerinnen und Pfarrern im nicht-gemeindlichen Dienst zur Vertretung und zur Übernahme von Spezialvikariaten
- b) Dienstaufträge für Pfarrerinnen und Pfarrer in übergemeindlichen Pfarrstellen (Drucksache-Nr. 114/03).
4. Der Dekanatssynode Frankfurt-Nord betreffend Änderung der Kirchengemeindegewahlordnung (KGWO) (Drucksache-Nr. 115/03)
35. Die Fragestunde wurde durchgeführt.

gez.: Dr. Schäfer

gez.: Görke

Die Kirchenleitung hat per Umlaufbeschluss am 17. Dezember 2003 beschlossen, gegen die Beschlüsse der 15. Tagung der Neunten Kirchengemeinde keinen Einspruch gemäß Art. 48 Abs. 3 der Kirchenordnung zu erheben.

Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten (Kirchenbeamtengesetz – KBG)

Vom 26. November 2003

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, deren unmittelbarer Dienstherr die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau ist.

(2) Für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, deren unmittelbarer Dienstherr eine sonstige kirchliche Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist, gilt dieses Kirchengesetz mit den im Abschnitt 8 getroffenen ergänzenden Bestimmungen sinngemäß.

§ 2. (1) Der Dienst der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten steht unter dem Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn Jesus Christus erhalten hat.

(2) Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten stehen zur Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis.

§ 3. (1) In das Kirchenbeamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer der evangelischen Kirche angehört, sich zu Wort und Sakrament hält, unbescholten und willens ist, die sich aus diesem Kirchengesetz ergebenden Pflichten zu erfüllen.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte müssen bei ihrer Ernennung körperlich und geistig leistungsfähig sein und die für ihre Laufbahn vorgeschriebene oder übliche fachliche Vorbildung besitzen oder die erforderliche Eignung durch Lebens- und Berufserfahrung erworben haben. Der Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn ist auch ohne Erfüllung der Eingangsvoraussetzungen zulässig. Die Kirchenleitung erlässt durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Laufbahnen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und die Art ihrer Vorbildung.

§ 4. (1) In das Kirchenbeamtenverhältnis kann berufen werden

1. auf Lebenszeit, wer dauernd für Aufgaben einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten verwendet werden soll,
2. auf Zeit, wer Aufgaben einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten für eine bestimmte Zeit wahrnehmen soll,

3. auf Probe, wer zur späteren Verwendung als Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter auf Lebenszeit eine Probezeit zurückzulegen hat,

4. auf Widerruf, wer den vorgeschriebenen oder üblichen Vorbereitungsdienst ableisten oder Aufgaben einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten im Nebenamt wahrnehmen soll.

(2) Zur Kirchenbeamtin oder zum Kirchenbeamten auf Lebenszeit darf nur ernannt werden, wer das 27. Lebensjahr vollendet hat und sich in einer Probezeit bewährt hat. Die Dauer der Probezeit richtet sich nach den Vorschriften des Bundesbeamtenrechts, soweit die Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 nichts anderes bestimmt.

(3) Ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe ist spätestens nach fünf Jahren in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn die beamtenrechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

§ 4a. (1) Auf eine Beförderung besteht kein Rechtsanspruch. Für Beförderungen sind Eignung, Befähigung und fachliche Leistung maßgebend.

(2) Während der Probezeit und vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung oder der letzten Beförderung soll eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter nicht befördert werden.

§ 5. Oberste Dienstbehörde der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist die Kirchenleitung. Die Leiterin der Kirchenverwaltung ist Dienstvorgesetzte, der Leiter der Kirchenverwaltung ist Dienstvorgesetzter der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten einschließlich der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Wartestand und im Ruhestand.

Abschnitt 2 Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses

§ 6. (1) Einer Ernennung bedarf es

1. zur Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses nach § 4 Abs. 1,
2. zur Umwandlung eines Kirchenbeamtenverhältnisses in ein Kirchenbeamtenverhältnis anderer Art,
3. zur ersten Verleihung eines Amtes (Anstellung),
4. zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung.

(2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Urkunde muss enthalten:

1. bei der Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses die Worte „unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis“ mit dem Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf Zeit“ mit der Angabe der Zeitdauer, „auf Probe“ oder „auf Widerruf“,

2. bei der Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses den für das neue Kirchenbeamtenverhältnis bestimmenden Zusatz nach Nummer 1,

3. die Amtsbezeichnung.

(3) Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in Absatz 2 vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor.

(4) Die Ernennung wird mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(5) Mit der Ernennung erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn (§ 1).

§ 7. Unbeschadet kirchengesetzlicher Bestimmungen über die Berufung von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist für die Ernennung die Kirchenleitung zuständig.

§ 8. (1) Eine Kirchenbeamtin hat vor erstmaliger Aushändigung einer Ernennungsurkunde folgendes Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott, den mir anvertrauten kirchlichen Dienst gemäß der Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und den sonstigen Kirchengesetzen auszuüben, die mir obliegenden Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen und mich in und außer Dienst so zu verhalten, wie es einer kirchlichen Beamtin geziemt.“

(2) Ein Kirchenbeamter hat vor erstmaliger Aushändigung einer Ernennungsurkunde folgendes Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott, den mir anvertrauten kirchlichen Dienst gemäß der Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und den sonstigen Kirchengesetzen auszuüben, die mir obliegenden Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen und mich in und außer Dienst so zu verhalten, wie es einem kirchlichen Beamten geziemt.“

§ 9. (1) Die Ernennung zur Kirchenbeamtin oder zum Kirchenbeamten ist nichtig, wenn

1. die ernannte Person zur Zeit der Ernennung zur Besorgung aller Angelegenheiten unter Betreuung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches stand oder
2. die Ernennung von einer unzuständigen Stelle ausgesprochen wurde.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 kann die Ernennung von der zuständigen Stelle rückwirkend bestätigt werden.

§ 10. Die Ernennung ist zurückzunehmen, wenn

1. die Ernennung durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder
2. nicht bekannt war, dass die ernannte Person ein solches Verbrechen oder Vergehen begangen hatte, das sie der Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis unwürdig erscheinen lässt, und sie deswegen rechtskräftig verurteilt war oder wird.

§ 11. Die Ernennung kann zurückgenommen werden, wenn

1. nicht bekannt war, dass die ernannte Person in einem rechtlich geordneten Verfahren aus dem kirchlichen oder einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienst entfernt worden war oder ihr die Versorgungsbezüge oder die mit der Ordination erworbenen Rechte aberkannt worden waren, oder
2. bei einer nach ihrer Ernennung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ganz oder teilweise unter Betreuung gestellten Person die Voraussetzungen hierfür im Zeitpunkt der Ernennung vorlagen.

§ 12. (1) Bei Kenntnis von einem Nichtigkeitsgrund kann die oder der Dienstvorgesetzte der ernannten Person sofort jede weitere Führung der Dienstgeschäfte verbieten.

(2) In den Fällen der §§ 10 und 11 kann die Ernennung binnen sechs Monaten, nachdem die oberste Dienstbehörde von der Ernennung und dem Grund zur Zurücknahme Kenntnis erlangt hat, zurückgenommen werden. Vor der Zurücknahme ist der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die Zurücknahme wird von der obersten Dienstbehörde erklärt; sie ist der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten unter Angabe der Gründe nach § 73 bekannt zu geben.

§ 13. Ist eine Ernennung nichtig oder zurückgenommen worden, so sind die bis zu dem Verbot nach § 12 Abs. 1 oder bis zur Mitteilung der Zurücknahme nach § 12 vorgenommenen Amtshandlungen der ernannten Person in der gleichen Weise gültig, wie wenn sie eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter ausgeführt hätte. Die gezahlten Dienstbezüge können belassen werden.

Abschnitt 3. Das Amt

Unterabschnitt 1. Allgemeines

§ 14. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihrem Gelöbnis entsprechend ihre volle Arbeitskraft der Kirche zur Verfügung zu stellen, alle Obliegenheiten der ihnen übertragenen Ämter gewissenhaft wahrzunehmen und sich in und außer Dienst der besonderen Verpflichtung gemäß zu verhalten, die für sie als Glieder und Diener der Kirche besteht.

§ 15. (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, im Rahmen ihres Gelöbnisses die von den Vorgesetzten erlassenen Anordnungen auszuführen und ihre allgemeinen Richtlinien zu befolgen, sofern es sich nicht um Fälle handelt, in denen sie nach besonderer gesetzlicher Vorschrift an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen sind.

(2) Vorgesetzte oder Vorgesetzter ist, wer einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten für die dienstliche Tätigkeit Weisungen erteilen kann.

Unterabschnitt 2. Amtsbezeichnungen

§ 16. (1) Die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten werden von der Kirchenleitung bestimmt.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können neben ihrer Amtsbezeichnung kirchlich oder staatlich verliehene Titel führen.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand führen den Zusatz „im Wartestand“ (i. W.), Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand führen den Zusatz „im Ruhestand“ (i. R.) zu ihrer bisherigen Amtsbezeichnung. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand oder im Ruhestand, denen ein neues Amt übertragen wird, erhalten die Amtsbezeichnung des neuen Amtes; gehört das neue Amt nicht zu einer Besoldungsgruppe mit mindestens demselben Endgrundgehalt wie das bisherige Amt, so dürfen sie neben der neuen Amtsbezeichnung die des früheren Amtes mit dem Zusatz „im Wartestand“ oder „im Ruhestand“ führen.

Unterabschnitt 3

Beschränkungen bei Vornahme von Amtshandlungen

§ 17. (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen ohne Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten oder ihres Dienstvorgesetzten keine Amtshandlungen vornehmen, durch die sie sich selbst oder einer Person, zu deren Gunsten ihnen wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, einen Vorteil verschaffen würden.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind von solchen Amtshandlungen zu befreien, die sich gegen sie selbst oder eine Person richten würden, zu deren Gunsten ihnen wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

§ 18. Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann bei Vorliegen besonderer Umstände der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten die Führung der Dienstgeschäfte ganz oder in bestimmtem Umfang verbieten. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte ist vorher zu hören. Ein solches Verbot darf nur bis zur Dauer von drei Monaten aufrechterhalten werden.

Unterabschnitt 4. Arbeitszeit, Urlaub und Wohnung

§ 19. (1) Die Arbeitszeit der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten bestimmt vorbehaltlich allgemeiner Weisungen der obersten Dienstbehörde die oder der Dienstvorgesetzte.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind verpflichtet, ohne Entschädigung über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Werden sie durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, ist ihnen innerhalb von drei Monaten für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechend Dienstbefreiung zu gewähren. Ist die Dienst-

befreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, so können an ihrer Stelle Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern eine Mehrarbeitsvergütung nach den Vorschriften des Bundesbeamtenrechts erhalten.

§ 19a. (1) Einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit, höchstens jedoch mit der Hälfte der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten drei Jahre, bewilligt werden, wenn

1. die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte das 55. Lebensjahr vollendet hat,
2. die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2010 beginnt und
3. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Auf Bewilligung von Altersteilzeit nach Absatz 1 besteht kein Anspruch. Der Dienstherr kann von der Anwendung der Regelung absehen oder sie auf bestimmte Verwaltungsbereiche beschränken.

(3) Die Altersteilzeit nach Absatz 1 kann in der Weise bewilligt werden, dass

1. durchgehend Teilzeitarbeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit geleistet wird (Teilzeitmodell) oder
2. die zu erbringende Arbeitsleistung vollständig in der ersten Hälfte des Bewilligungszeitraums geleistet wird und die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte anschließend vom Dienst freigestellt wird (Blockmodell).

§ 20. (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte bedürfen, wenn sie dem Dienst fernbleiben wollen, eines Urlaubs. Während einer auf Krankheit beruhenden Dienstunfähigkeit bedürfen sie eines Urlaubs nur dann, wenn sie ihren Wohnort verlassen.

(2) Zur Ausübung des Amtes als Mitglied verfassungsmäßiger kirchlicher Organe bedürfen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte keines Urlaubs. Müssen sie zur Ausübung eines solchen Amtes dem Dienst fernbleiben, so haben sie dies der oder dem Dienstvorgesetzten vorher anzuzeigen.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten steht alljährlich Erholungsurlaub unter Weitergewährung ihrer Dienstbezüge zu. Die Dauer des Erholungsurlaubs regelt die Kirchenleitung.

(4) Bei einem nicht unter Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 oder Absatz 3 fallenden Urlaub kann völliger oder teilweiser Wegfall der Dienstbezüge angeordnet werden.

§ 21. Bleibt eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter schuldhaft dem Dienst fern, so geht der Anspruch auf Bezüge unbeschadet des dienstaufsichtlichen Einschreitens für die Zeit des Fernbleibens verloren. Die oder der Dienstvorgesetzte stellt den Verlust der Bezüge fest und teilt dies der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten mit.

§ 22. (1) Zur Dienstleistung bei einer Dienststelle der Evangelischen Kirche in Deutschland, bei einer ande-

ren Gliedkirche, bei einer kirchlichen Zwecken dienenden Körperschaft, bei den Organen kirchlicher Zusammenschlüsse oder zu einem sonstigen von der Dienstbehörde gebilligten Dienst kann eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter unter Weiterdauer des Kirchenbeamtenverhältnisses ohne Dienstbezüge bis zur Höchstdauer von fünf Jahren beurlaubt werden. Die Beurlaubung kann aus wichtigen Gründen über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert werden.

(2) In besonderen Fällen kann eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter ohne Befristung beurlaubt werden.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten bleiben während der Beurlaubung alle Rechte und Anwartschaften mit Ausnahme des Anspruchs auf Besoldung so gewahrt, als ob eine Beurlaubung nicht erfolgt wäre.

(4) Beurlaubte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte unterstehen unbeschadet eines neu eingegangenen Dienstverhältnisses der Dienstaufsicht und dem Dienststrafrecht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

§ 22a. Für eine Beurlaubung oder Ermäßigung der Arbeitszeit aus familiären Gründen gelten die Vorschriften des Bundesbeamtenrechts entsprechend.

§ 23. (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihre Wohnung tunlichst so zu nehmen, dass sie in der ordnungsmäßigen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die oder der Dienstvorgesetzte kann eine Kirchenbeamtin oder einen Kirchenbeamten, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern, anweisen, nach den gegebenen Möglichkeiten die Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von der Dienststelle zu nehmen oder eine geeignete Dienstwohnung zu beziehen. Über die Eignung entscheidet nach Anhörung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten die Dienstbehörde.

§ 24. Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es erfordern, kann die oder der Dienstvorgesetzte eine Kirchenbeamtin oder einen Kirchenbeamten anweisen, sich auch während der dienstfreien Zeit in der Nähe des Dienstortes erreichbar aufzuhalten.

Unterabschnitt 5. Amtsverschwiegenheit

§ 25. (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit dies nach ihrer Natur erforderlich oder durch Dienstvorschrift angeordnet ist. Der Verschwiegenheitspflicht unterliegen die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses.

(2) Von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit kann eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter durch die oder den Dienstvorgesetzten entbunden werden.

(3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben – auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses – amtliche Schriftstücke und Gegenstände aller Art herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft die Hinterbliebenen und Erben.

Unterabschnitt 6. Nebentätigkeit

§ 26. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind verpflichtet, auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten besondere Nebentätigkeiten (Nebenämter, Nebenbeschäftigungen) im kirchlichen Interesse – auch ohne Vergütung – zu übernehmen und durchzuführen, sofern diese Tätigkeiten ihrer Vorbildung und ihrem Amte entsprechen und sie nicht über Gebühr in Anspruch nehmen. Die notwendigen Barauslagen werden wie bei Dienstreisen ersetzt.

§ 27. Endet das Kirchenbeamtenverhältnis, so enden, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten im Zusammenhang mit dem Hauptamt übertragen waren.

§ 28. (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen mit ihrem amtlichen Wirkungskreis nicht verbundene Ämter oder Geschäfte (Nebenämter oder Nebengeschäfte) nur übernehmen, soweit die Übernahme mit der gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstpflichten und der Würde ihres Amtes vereinbar ist.

(2) Zur Übernahme von Nebenämtern oder Nebengeschäften gegen Entlohnung oder Gewinnbeteiligung durch eine Kirchenbeamtin oder einen Kirchenbeamten ist die vorherige Genehmigung erforderlich. Dies gilt auch für die Übernahme einer Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung. Die Genehmigung erteilt die oder der Dienstvorgesetzte; sie kann bedingt oder befristet erteilt und im Interesse des Dienstes widerrufen werden. Von einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten kann gefordert werden, dass die Ehegattin oder der Ehegatte keine Tätigkeit ausübt, die mit der Ausübung des Amtes nicht vereinbar ist.

(3) Nicht genehmigungspflichtig ist neben der Verwaltung eigenen oder der Nutznießung unterliegenden Vermögens eine schriftstellerische oder wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten sowie die mit der Lehr- oder Forschungstätigkeit zusammenhängende Gutachterstätigkeit an Hochschulen oder wissenschaftlichen Instituten und Anstalten. Das Gleiche gilt auch für die Übernahme von Ehrenämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestrebungen kirchlichen, wohltätigen, künstlerischen oder beruflichen Zwecken dienen; die Übernahme ist jedoch der oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten anzuzeigen. Die dienstliche Verantwortlichkeit der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten bleibt unberührt. Es ist Pflicht der oder des Dienstvorgesetzten, Missbräuchen entgegenzutreten.

(4) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, ob und in welchem Umfang Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte die Vergütung für Nebentätigkeiten abzuführen haben.

Unterabschnitt 7. Belohnungen und Geschenke

§ 29. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen – auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses – Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf die Dienstgeschäfte und Amtsobliegenheiten nur mit

Zustimmung der oder des Dienstvorgesetzten annehmen.

Unterabschnitt 8. Verhalten außer dem Amt

§ 30. (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist es mit Rücksicht auf ihre Treuepflicht gegenüber der Kirche verboten, Körperschaften oder Personenvereinigungen anzugehören oder förderlich zu sein, deren Betätigung der Kirche abträglich ist.

(2) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die oberste Dienstbehörde.

§ 31. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen es nicht dulden, dass Glieder ihres Hausstandes durch sittenloses, unehrenhaftes oder kirchenfeindliches Verhalten Ärgernis geben.

Unterabschnitt 9. Politische Betätigung

§ 31a. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben das Recht zur politischen Betätigung. Dieses Recht wird bestimmt und begrenzt durch die Rücksicht auf ihr Amt.

§ 31b. Stimmt eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter der Aufstellung als Bewerberin oder Bewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Bundestag oder zu einem Landtag zu, so ist dies unverzüglich der Kirchenleitung mitzuteilen. Sie oder er ist für die Dauer der Kandidatur von den Dienstgeschäften beurlaubt.

§ 31c. (1) Wird eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter in das Europäische Parlament, in den Bundestag oder in einen Landtag gewählt, so ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis vom Tage der Annahme der Wahl für die Dauer der Mitgliedschaft. Dies gilt nicht für die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit, das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken und für den Anspruch auf Ruhegehalt. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte kann die Amts- oder Dienstbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ (a. D.) führen.

(2) Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Bundestag oder in einem Landtag richten sich die Rechtsstellung und die Wiederverwendung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten nach den Vorschriften für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte, deren Amt mit einem Abgeordnetenmandat unvereinbar ist. Dies gilt nicht, wenn sich die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte bereits im Ruhestand befindet.

(3) Für das Besoldungsdienstalter und die ruhegehaltfähige Dienstzeit sowie für die Anrechnung der Abgeordnetenentschädigung auf die Versorgungsbezüge gelten nach dem Ausscheiden aus dem Europäischen Parlament oder aus dem Bundestag die Vorschriften des Bundesbeamtenrechts, nach dem Ausscheiden aus einem Landtag die Vorschriften des Beamtenrechts des betreffenden Landes. Neben Versorgungsbezügen (Altersentschädigung und Hinterbliebenenversorgung) und einem Übergangsgeld aus der Tätigkeit als Abgeordnete oder Abgeordneter werden kirchliche Dienst- und Versorgungsbezüge nur bis zur Höhe des Gesamtbetrages gezahlt, der sich bei früheren Mitgliedern des

Bundestages nach dem Bundesbeamtenrecht und bei früheren Mitgliedern eines Landtages nach dem Beamtenrecht des betreffenden Landes ergeben würde.

Abschnitt 4

Sicherung der rechtlichen Stellung

§ 32. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte genießen die Fürsorge ihres Dienstherrn und dessen Schutz bei ihren amtlichen Verrichtungen und in ihrer Stellung als Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter.

§ 33. (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und ihre Familien, insbesondere auf angemessene Besoldung und Versorgung.

(1a) Die Gewährung von Beihilfen zu den Aufwendungen

1. in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen,
2. in Fällen des nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs und bei nicht rechtswidriger Sterilisation und
3. für Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge und zur Früherkennung von Krankheiten

richtet sich nach der Hessischen Beihilfenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erhalten einen Unterhaltszuschuss nach den für vergleichbare Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltenden Vorschriften.

§ 34. Die Besoldung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten und die Versorgung wird durch Kirchengesetz geregelt.

§ 34a. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhalten bei Dienstjubiläen eine Jubiläumsgabe. Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 35. Vor der gerichtlichen Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche gegen die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau hat eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter die Entscheidung der obersten Dienstbehörde einzuholen. Einem ablehnenden Bescheid steht es gleich, wenn die oberste Dienstbehörde binnen drei Monaten, nachdem ihr der Antrag zugegangen ist, nicht entschieden hat.

§ 36. Reise- und Umzugskostenvergütung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten werden durch besondere Ordnungen geregelt.

§ 36a. (1) Werden Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte, Versorgungsberechtigte oder Angehörige von solchen körperlich verletzt oder getötet und steht einer dieser Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch gegen Dritte zu, so werden Leistungen während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder Leistungen infolge der Körperverletzung oder der Tötung nur gegen Abtretung dieser Ansprüche bis zur Höhe der Leistung des Dienstherrn gewährt.

(2) Der abgetretene Anspruch kann nicht zum Nachteil der Bezugsberechtigten geltend gemacht werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 sind die Bezugsberechtigten von Amts wegen auf die Möglichkeit der Abtretung und die Rechtsfolgen für die Gewährung der Leistungen nach diesem Kirchengesetz hinzuweisen.

§ 36b. (1) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne dass ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten dafür Ersatz geleistet werden.

(2) Schadenersatz wird nicht gewährt, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat; er kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn ein grob fahrlässiges Verhalten der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten zur Entstehung des Schadens beigetragen hat.

§ 37. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten steht gegen dienstliche Maßnahmen, die ihnen nachteilig sind, oder von denen anzunehmen ist, dass sie ihnen nachteilig werden können, das Recht der Beschwerde an die Kirchenleitung zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 38. (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten, dazu gehören alle sie betreffenden Vorgänge. Sie müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Ihre Äußerungen sind zu den Personalakten zu nehmen.

(2) Für die Tilgung von Eintragungen in den Personalakten gelten die Vorschriften des Bundesbeamtenrechts.

Abschnitt 5. Dienstaufsicht

§ 39. Die Dienstaufsicht über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird von der obersten Dienstbehörde und den Dienstvorgesetzten ausgeübt.

§ 40. Die oder der Dienstvorgesetzte kann einer säumigen Kirchenbeamtin oder einem säumigen Kirchenbeamten nach vergeblicher Ermahnung zur Erledigung rückständiger Amtsgeschäfte eine Hilfskraft begeben oder sonst das Amtsgeschäft ausführen lassen. Die Kosten trägt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte.

§ 41. (1) Bleibt eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter mit den Leistungen hinter dem billigerweise zu fordernden Maß zurück, so kann das nach den Dienstaltersstufen des Besoldungsrechts vorgesehene Aufsteigen im Gehalt in jeder Dienstaltersstufe bis zu zwei Jahren versagt werden. Vorher ist der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten unter ernster Ermahnung schriftlich eine angemessene Frist zu setzen, in der sie oder er die Leistungen verbessern kann.

(2) Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

§ 42. (1) Verletzt eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter vorsätzlich oder grob fahrlässig die obliegenden Pflichten, so ist dem Dienstherrn, dessen Aufgaben wahrgenommen wurden, der daraus entstehende Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. Hat der Dienstherr einem Dritten Schadenersatz geleistet, so tritt an die Stelle des Zeitpunkts, in dem der Dienstherr von dem Schaden Kenntnis erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.

(3) Leistet die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten über.

§ 43. (1) Die Bestrafung von Dienstvergehen wird durch das Disziplinarrecht geregelt.

(2) Für die Beanstandung der Lehre einer ordinierten Kirchenbeamtin oder eines ordinierten Kirchenbeamten gelten die Vorschriften des Kirchengesetzes über das Kollegium für theologische Lehrgespräche.

Abschnitt 6

Veränderung des Kirchenbeamtenverhältnisses

Unterabschnitt 1. Versetzung

§ 44. (1) Eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter kann an eine andere Amtsstelle der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau versetzt werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis hierfür vorliegt oder die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte es beantragt.

(2) Eine Beamtin oder ein Beamter der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau kann in den unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer anderen Gliedkirche, eine für das geistliche Amt ordinierte Beamtin oder ein für das geistliche Amt ordinerter Beamter auch in ein Pfarramt überführt werden, wenn die beteiligten obersten Dienstbehörden es vereinbaren und die Beamtin oder der Beamte zustimmt.

§ 45. (1) Eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter kann zur vorübergehenden Beschäftigung unter Belassung der Dienstbezüge an eine andere Amtsstelle innerhalb der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau abgeordnet werden. Das Gleiche gilt für eine vorübergehende Beschäftigung bei einer Amtsstelle der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer anderen Gliedkirche mit deren Zustimmung. Die Abordnung bedarf der Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten, sofern ihre Dauer sechs Monate überschreitet.

(2) Wird eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer

anderen Gliedkirche zur vorübergehenden Beschäftigung in den Dienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau abgeordnet, so gelten die Vorschriften der Abschnitte 3 bis 5 entsprechend.

§ 46. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben in den Fällen der §§ 44 und 45 Anspruch auf Ersatz von Umzugskosten nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

Unterabschnitt 2. Wartestand

§ 47. (1) Eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter auf Zeit oder Lebenszeit kann in den Wartestand versetzt werden, wenn infolge kirchengesetzlicher Maßnahmen oder infolge von Beschlüssen der Kirchensynode durch Auflösung, Zusammenlegung oder wesentliche Veränderungen im Aufbau der Amtsstellen für eine weitere Amtsführung keine Möglichkeit mehr gegeben ist und sich auch eine Versetzung oder Überführung gemäß § 44 als nicht durchführbar erweist.

(2) Die Versetzung in den Wartestand ist nur innerhalb von drei Monaten nach dem In-Kraft-Treten der kirchengesetzlichen Maßnahmen oder der Beschlüsse der Kirchensynode und nur innerhalb der Zahl der im Haushaltsplan aus diesem Anlass abgesetzten Planstellen zulässig.

(3) Für die Zuständigkeit zur Versetzung in den Wartestand gilt § 7 entsprechend.

(4) Über die Versetzung in den Wartestand ist eine Urkunde auszustellen.

§ 48. Das Dienstverhältnis einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte verliert jedoch mit dem Beginn des Wartestandes die Planstelle und, soweit nichts anderes bestimmt wird, die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die im Zusammenhang mit dem Hauptamt übertragen sind.

§ 49. (unbesetzt)

§ 50. (1) Der Wartestand beginnt, wenn nicht in der Urkunde anderes bestimmt wird, mit dem Ende des Monats, in dem der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten die Versetzung in den Wartestand mitgeteilt wird. Die Verfügung kann bis zum Beginn des Wartestandes zurückgenommen werden.

(2) Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte erhält für den Monat, in dem die Versetzung in den Wartestand mitgeteilt worden ist, und für die folgenden drei Monate noch die Bezüge nach dem verliehenen Amt, Dienstaufwandsentschädigungen jedoch nur bis zum Beginn des Wartestandes. Vom Beginn des Wartestandes an rückt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte in Dienstaltersstufen nur während einer Beschäftigung nach § 52 auf.

(3) Nach Ablauf der Zeit, für die noch die Bezüge gewährt werden, erhält die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte während des Wartestandes Wartegeld nach den Bestimmungen des kirchlichen Versorgungsrechts.

§ 51. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand sind verpflichtet, dienstliche Aufgaben, die ihrer

Vorbildung entsprechen, zu übernehmen. Es kann auch nach den §§ 44 und 45 verfahren werden. Auf die persönlichen Verhältnisse ist Rücksicht zu nehmen.

§ 52. Wird eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter im Wartestand vorübergehend zu einer der Vorbildung entsprechenden Dienstleistung voll verwendet, so erhält sie oder er das Grundgehalt, nach dem das Wartegeld festgesetzt ist, einschließlich der während der Verwendung verdienten Dienstalterszulagen. Ist die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte nicht voll verwendet, so entscheidet über eine Vergütung die Dienstbehörde.

§ 53. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand können durch den Dienstherrn jederzeit wieder zum Dienst berufen werden. Sie sind im Falle des § 47 Abs. 1 verpflichtet, dieser Berufung zu folgen, wenn ihr allgemeiner Rechtsstand nicht verschlechtert wird und ihnen in der neuen Stelle die Besoldung mindestens nach der Besoldungsgruppe gewährleistet wird, aus der sich das Wartegeld errechnet. Der allgemeine Rechtsstand der Pfarrerrinnen und Pfarrer steht im Sinne dieser Bestimmung dem der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gleich.

§ 54. Der Wartestand endet

1. mit dem Zeitpunkt, zu dem die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte wieder zum Dienst berufen wird,
2. mit der Versetzung in den Ruhestand oder
3. mit der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses.

Unterabschnitt 3. Ruhestand

§ 55. (1) Mit Beginn des Ruhestandes wird die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte unter Aufrechterhaltung des Dienstverhältnisses der Pflicht zur Dienstleistung und der damit verbundenen Amtspflichten entoben.

(2) Im Übrigen bleibt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte den in diesem Kirchengesetz bestimmten Amtspflichten und dem Disziplinarrecht des Dienstherrn unterworfen.

§ 56. (1) Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte auf Lebenszeit tritt mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet.

(2) Wenn dringende dienstliche Rücksichten die Fortführung der Dienstgeschäfte durch eine bestimmte Kirchenbeamtin oder einen bestimmten Kirchenbeamten erfordern, so kann der Eintritt in den Ruhestand über das 65. Lebensjahr hinausgeschoben werden, jedoch nicht über das 70. Lebensjahr hinaus.

§ 57. (1) Eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter auf Zeit oder auf Lebenszeit ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie oder er infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd dienstunfähig ist.

(2) Als dauernd dienstunfähig kann eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter auch dann angesehen werden, wenn sie oder er infolge Erkrankung im Laufe von sechs Monaten mehr als 90 Tage keinen Dienst getan

hat und keine Aussicht besteht, dass die Dienstfähigkeit innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll hergestellt sein wird.

(3) Eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter ist verpflichtet, sich nach Weisung der oder des Dienstvorgesetzten ärztlich untersuchen und, wenn es aus ärztlicher Sicht erforderlich ist, auch beobachten zu lassen.

(4) Eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter kann auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie oder er

1. das 62. Lebensjahr vollendet hat oder
2. schwerbehindert (§ 2 Abs. 2 SGB IX) ist, das 60. Lebensjahr vollendet hat und sich unwiderruflich dazu verpflichtet, nicht mehr als den für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltenden Höchstbetrag im Monat aus einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit hinzuzuverdienen.

§ 58. (1) Beantragt eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter, nach § 57 in den Ruhestand versetzt zu werden, so wird die Dienstunfähigkeit dadurch festgestellt, dass die oder der unmittelbare Dienstvorgesetzte erklärt, die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte sei nach pflichtgemäßem Ermessen dauernd unfähig, die Amtspflichten zu erfüllen.

(2) Die über die Versetzung in den Ruhestand entscheidende Stelle ist an die Erklärung der oder des unmittelbaren Dienstvorgesetzten nicht gebunden; sie kann auch andere Beweise erheben, insbesondere die Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens verlangen.

§ 59. (1) Soll eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter ohne Ansuchen gemäß § 57 Abs. 1 oder 2 in den Ruhestand versetzt werden, so ist sie oder er von der Dienstbehörde unter Angabe der Gründe schriftlich aufzufordern, etwaige Einwendungen innerhalb einer gesetzten Frist von mindestens vier Wochen zu erheben.

(2) Werden Einwendungen innerhalb der Frist nicht erhoben, so gilt dies als Zustimmung zur Versetzung in den Ruhestand.

(3) Werden Einwendungen innerhalb der Frist erhoben, so sind die notwendigen Feststellungen in einem Verfahren zu treffen, in dem ein amtsärztliches Zeugnis eingeholt und der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muss.

(4) Ist die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Rechte infolge körperlichen oder geistigen Gebrechens nicht in der Lage, so ist ihr oder ihm von der Dienstbehörde, nach Möglichkeit im Einvernehmen mit der Familie, ein Beistand für das Verfahren zu bestellen, solange kein gesetzlicher Vertreter oder Betreuer bestellt ist.

(5) Wird die Dienstfähigkeit der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Führt das Verfahren innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet vom Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Frist, zur Versetzung in den Ruhestand, so beginnt der Ruhestand mit dem Ende der dreimonatigen Frist. Dauert das Verfahren länger, so beginnt der Ruhestand mit dem in der Verfügung bestimmten Zeit-

punkt, spätestens mit dem Ende des Monats, in dem der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten die Verfügung bekannt gegeben wird.

§ 60. (1) Eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter auf Probe ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie oder er infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Schädigung, die sie oder er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

(2) Eine Versetzung in den Ruhestand kann erfolgen, wenn die Dienstunfähigkeit aus anderen Gründen eingetreten ist.

(3) Die §§ 58, 59 und 63 gelten entsprechend.

§ 61. (1) Eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter im Wartestand kann auf Antrag jederzeit in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Sie oder er ist in den Ruhestand zu versetzen mit dem Ende des Monats, in dem

1. eine fünfjährige Wartestandszeit abgelaufen ist oder
2. festgestellt wird, dass sie oder er ohne hinreichenden Grund der Wiederberufung zum Dienst nicht folgt oder die Erfüllung der nach § 51 obliegenden Pflichten verweigert.

(3) Der Lauf der Frist nach Absatz 2 Nr. 1 wird durch eine Beschäftigung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten nach den §§ 51 und 52 gehemmt.

§ 62. (1) Die Versetzung in den Ruhestand ist von der Kirchenleitung zu verfügen. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte erhält darüber eine Urkunde, in welcher der Zeitpunkt des Eintritts des Ruhestandes anzugeben ist.

(2) Der Ruhestand beginnt, abgesehen von den Fällen der §§ 56, 59 Abs. 5 und § 61 mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat folgen, in welchem der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt wurde. Bei der Mitteilung kann auf Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten ein früherer Zeitpunkt festgelegt werden.

(3) Von Beginn des Ruhestandes an erhält die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte Ruhegehalt nach den Bestimmungen des kirchlichen Versorgungsrechts.

§ 63. (1) Eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter im Ruhestand kann vor Vollendung des 62. Lebensjahres jederzeit wieder zum Dienst berufen werden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind. Der Berufung ist Folge zu leisten, wenn in der neuen Stelle das Grundgehalt der letzten Stelle gewährleistet ist.

(2) Wird eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter wieder zum Dienst berufen, so besteht Anspruch auf Vergütung der Umzugskosten nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

Abschnitt 7**Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses**

§ 64. Das Kirchenbeamtenverhältnis endet außer durch Tod durch

1. Zeitablauf,
2. Entlassung aus dem Dienst oder
3. Entfernung aus dem Dienst nach den Vorschriften des kirchlichen Disziplinarrechts.

§ 65. Das Dienstverhältnis einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten auf Zeit endet mit Ablauf der Zeit, für die sie oder er ernannt ist, wenn keine Versetzung in den Ruhestand nach §57 erfolgt.

§ 66. (1) Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte ist entlassen,

1. wenn sie oder er den Dienst in der Absicht aufgibt, ihn nicht wieder aufzunehmen,
2. wenn sie oder er in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn tritt, das nicht auf Widerruf begründet wird, oder
3. wenn sie oder er aus der Kirche austritt oder zu einer anderen nicht der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Kirche oder Religionsgemeinschaft übertritt.

(2) Die Kirchenleitung entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, und stellt den Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses fest. Im Fall des Absatzes 1 Nr. 2 kann sie im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Kirchenbeamtenverhältnisses neben dem neuen Dienstverhältnis anordnen. Im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 kann sie Ausnahmen zulassen.

§ 67. (1) Eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter kann jederzeit die Entlassung verlangen. Das Verlangen muss der oder dem Dienstvorgesetzten schriftlich erklärt werden. Solange die Entlassungsverfügung der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten noch nicht zugegangen ist, kann die Erklärung zurückgenommen werden.

(2) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Sie kann so lange hinausgeschoben werden, bis die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte die Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt hat, längstens drei Monate.

§ 68. (1) Eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter auf Probe kann ferner entlassen werden, wenn einer der folgenden Entlassungsgründe vorliegt:

1. die Bestrafung mit einer Disziplinarstrafe, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren zulässig ist,
2. mangelnde Bewährung (Eignung, Befähigung, fachliche Leistung),
3. Dienstunfähigkeit (§57), wenn keine Versetzung in den Ruhestand nach §60 erfolgt,
4. Auflösung, Zusammenlegung oder wesentliche Veränderung der Beschäftigungsbehörde, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist.

(2) Bei der Entlassung sind folgende Fristen einzuhalten:

bei einer Dienstzeit als Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter auf Probe im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes

bis zu drei Monaten	zwei Wochen zum Monatsschluss,
von mehr als drei Monaten	ein Monat zum Monatsschluss,
von mindestens einem Jahr	sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 ist die Einhaltung einer Frist nicht erforderlich.

(3) Erreicht eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter auf Probe die Altersgrenze (§56 Abs. 1), so erfolgt die Entlassung mit dem Ende des Monats, in den dieser Zeitpunkt fällt.

§ 69. Eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter auf Widerruf kann jederzeit durch Widerruf entlassen werden. §68 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Steht sie oder er im Vorbereitungsdienst, soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst zu beenden und die Prüfung abzulegen.

§ 69a. (1) Für die Entlassung ist die Kirchenleitung zuständig. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte erhält über die Entlassung eine Urkunde. Soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, wird die Entlassung mit dem Ende des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten schriftlich mitgeteilt worden ist.

(2) Mit der Entlassung verliert die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte den Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung. Ihr oder ihm kann widerruflich gestattet werden, die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ (a. D.) zu führen.

(3) Der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten wird nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses auf Antrag von der oder dem letzten Dienstvorgesetzten ein Dienstzeugnis über die Art und Dauer der bekleideten Ämter erteilt. Das Dienstzeugnis muss auf Verlangen auch über die ausgeübte Tätigkeit und die Leistungen Auskunft geben.

Abschnitt 8**Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts**

§ 70. Für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts gelten folgende ergänzende Bestimmungen:

1. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter im Sinne des §5 ist die oder der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder des entsprechenden Organs. Dienstbehörde ist der Kirchenvorstand oder das

entsprechende Organ, oberste Dienstbehörde ist die Kirchenleitung.

2. Zuständig für die Ernennung, die Versetzung in den Wartestand oder Ruhestand und die Entlassung ist die Dienstbehörde.
3. Ein Verbot gemäß § 18 kann auch von der Dienstbehörde ausgesprochen werden; der obersten Dienstbehörde ist hierüber zu berichten.
- 3a. Die in § 31b vorgeschriebene Anzeige ist der Dienstbehörde zu erstatten, die hierüber der obersten Dienstbehörde zu berichten hat.
4. Im Falle des § 35 hat die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte die Entscheidung der obersten Dienstbehörde erst einzuholen, nachdem die Entscheidung der Dienstbehörde vorliegt.
5. Die §§ 44 und 45 gelten entsprechend auch für die Überführung oder Abordnung in den Dienst eines anderen kirchlichen Dienstherrn im Sinne des § 1 Abs. 2.
6. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Wartestand und im Ruhestand ist die oder der letzte Dienstvorgesetzte im Sinne der Nummer 1.
7. Sonderregelungen in Satzungen aufgrund kirchengesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

Abschnitt 9

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 71. Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes gelten auch für die vor seinem In-Kraft-Treten begründeten Kirchenbeamtenverhältnisse. Erworbene Rechte bleiben unberührt.

§ 72. (unbesetzt)

§ 73. Entscheidungen, die einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes bekannt zu geben sind, sind nach den Bestimmungen des Disziplinarrechts zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Vermögensrechte der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten durch sie berührt werden. Die Zustellung kann dadurch ersetzt werden, dass die Entscheidung der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten unter Anfertigung einer Niederschrift eröffnet wird; auf Antrag erhält die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte eine Abschrift der Niederschrift.

§ 74. Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt die Kirchenleitung.

§ 75. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. März 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchenbeamtenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1978 (ABl. 1978 S. 156), zuletzt geändert am 7. Dezember 2002 (ABl. 2003 S. 90) außer Kraft.

Darmstadt, den 12. Dezember 2003

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Schäfer

Kirchengesetz über die Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrdienstgesetz – PfdG)

Vom 26. November 2003

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Das Amt der Pfarrerin und des Pfarrers beruht auf dem der Kirche von ihrem Herrn gegebenen Auftrag zur Verkündigung des Wortes Gottes und zur Verwaltung der Sakramente. Die Berufung in das Amt erfolgt mit der Ordination. Als Dienerinnen und Diener am Wort stehen alle Pfarrerinnen und Pfarrer einander gleich.

Das Dienstverhältnis der Pfarrerinnen und Pfarrer regelt sich nach folgenden Bestimmungen:

Abschnitt 1. Voraussetzung des Dienstverhältnisses

§ 1. (1) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau beruft Frauen und Männer als Pfarrerinnen und Pfarrer in ihren Dienst. Die Pfarrerinnen und Pfarrer werden grundsätzlich auf Lebenszeit ernannt.

(2) Die Ernennung begründet ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis.

§ 2. (1) Zur Pfarrerin oder zum Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau kann ernannt werden,

a) wer die Voraussetzungen des Kirchengesetzes betreffend die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau erfüllt, oder

b) wer die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer in einer anderen Gliedkirche in der Evangelischen Kirche in Deutschland erworben hat, wenn die Vorbildung den Anforderungen des genannten Gesetzes im Wesentlichen entspricht.

(2) Die Anstellungsfähigkeit begründet keinen Rechtsanspruch auf Ernennung zur Pfarrvikarin oder zum Pfarrvikar. Die Anstellungsfähigkeit wird bescheinigt.

Abschnitt 2. Begründung des Dienstverhältnisses und Übertragung einer Planstelle

§ 3. (1) Die Ernennung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer erfolgt durch Aushändigung einer Urkunde.

(2) Die Ernennungsurkunde muss die Worte „unter Berufung in den Dienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf Lebenszeit“ enthalten.

(3) Das Dienstverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde, wenn nicht in der Urkunde ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Eine Ernennung zu einem rückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

§ 3a. (1) Der Pfarrerin oder dem Pfarrer ist in der Regel bei der Ernennung eine Pfarrstelle oder eine andere Planstelle zu übertragen. Kann einer Pfarrerin oder einem Pfarrer in zumutbarer räumlicher Verbindung mit

der Pfarrstelle oder Planstelle des Ehepartners oder der Ehepartnerin weder eine Pfarrstelle oder Planstelle übertragen noch ein Dienstauftrag erteilt werden und ist die gemeinsame Versehung der Stelle des Ehepartners oder der Ehepartnerin nach §§ 31b und 31c Pfarrstellengesetz nicht möglich, so kann die Pfarrerin oder der Pfarrer bis zur Übertragung einer Pfarrstelle oder Planstelle oder der Erteilung eines Dienstauftrages ohne Bezüge beurlaubt werden, wenn das Ehepaar es aus nicht entschuldigen Gründen ablehnt, sich um andere Stellen zu bewerben oder Dienstaufträge an anderen Orten wahrzunehmen. Das Ehepaar ist vor der Entscheidung zu hören.

(2) Pfarrstellen oder andere Planstellen, die der Wahrnehmung übergemeindlicher Aufgaben dienen, können für eine begrenzte Zeit übertragen werden. Die Zeitdauer wird von der Kirchenleitung bestimmt und ist in der Ernennungsurkunde anzugeben; die vorgesehene Zeitdauer kann verlängert werden.

§ 4. (1) Die Ernennung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer ist nichtig, wenn

- a) die oder der Ernannte zur Zeit der Ernennung zur Besorgung aller Angelegenheiten unter Betreuung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches stand,
- b) die Ernennung von einer unzuständigen kirchlichen Stelle ausgesprochen wurde.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Buchstabe b kann die Ernennung von der Kirchenleitung rückwirkend bestätigt werden.

§ 5. Die Ernennung ist zurückzunehmen, wenn

- a) sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
- b) nicht bekannt war, dass die oder der Ernannte wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das sie oder ihn der Berufung in das Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer unwürdig erscheinen lässt, rechtskräftig verurteilt ist.

§ 6. Die Ernennung kann zurückgenommen werden, wenn

- a) nicht bekannt war, dass die oder der Ernannte aus dem kirchlichen oder einem sonstigen öffentlichen Dienst entfernt worden war oder ihr oder ihm die Versorgungsbezüge oder die mit der Ordination erworbenen Rechte aberkannt worden waren,
- b) bei einer nach ihrer Ernennung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ganz oder teilweise unter Betreuung gestellten Person die Voraussetzungen hierfür im Zeitpunkt der Ernennung vorgelegen haben.

§ 7. (1) Die Kirchenleitung kann, sobald sie von einem Grund für die Nichtigkeit oder die Rücknahme der Ernennung Kenntnis erlangt, die Ausübung der Dienstgeschäfte untersagen.

(2) In den Fällen der §§ 5 und 6 muss die Rücknahme der Ernennung innerhalb von sechs Monaten erfolgen, nachdem die Kirchenleitung von dem Grund zur Rücknahme Kenntnis erlangt hat. Vor der Rücknahme ist der

Pfarrerin oder dem Pfarrer Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Pfarrerausschuss ist zu hören.

(3) Die Rücknahme ist der Pfarrerin oder dem Pfarrer durch schriftliche Verfügung bekannt zu geben. Die Verfügung ist mit Gründen zu versehen.

(4) Auf die Rechtswirksamkeit von Dienstgeschäften, die bis zur Rücknahme der Ernennung vorgenommen worden sind, sind die Nichtigkeit und die Rücknahme der Ernennung ohne Einfluss. Die gezahlten Dienstbezüge können belassen werden.

Abschnitt 2a. Teildienstverhältnis

§ 7a. (1) Ein Teildienstverhältnis ist ein Dienstverhältnis mit einem eingeschränkten Dienstauftrag, der mindestens die Hälfte eines vollen Dienstverhältnisses umfassen muss.

(2) Die Ernennung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer im Teildienstverhältnis erfolgt durch Aushändigung einer Urkunde, die die Worte „unter Berufung in den Dienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf Lebenszeit im Teildienstverhältnis“ enthalten muss.

(3) Für die Pfarrerinnen und Pfarrer im Teildienstverhältnis gelten die allgemeinen dienstrechtlichen Regelungen, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(4) Der Dienstauftrag der Pfarrerinnen und Pfarrer im Teildienstverhältnis ist durch eine Dienstordnung festzulegen, falls er nicht mit einer Teilstelle (§ 31a Pfarrstellengesetz) verbunden ist. In der Dienstordnung sind die einzelnen Aufgaben und ihr Umfang im Verhältnis zu einer entsprechenden Vollbeschäftigung festzulegen. Bei den einzelnen Aufgaben muss es sich um arbeitsmäßig abgrenzbare Teilbereiche aus der Tätigkeit von Pfarrerinnen und Pfarrern im gemeindlichen oder übergemeindlichen Dienst mit vollem Dienstauftrag handeln.

(5) Die Dienstordnung wird für einen Gemeindedienst vom Kirchenvorstand im Benehmen mit dem Dekanats-synodalvorstand nach Anhörung der beteiligten Pfarrerinnen und Pfarrer aufgestellt und bedarf der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung. Für einen übergemeindlichen Dienst wird die Dienstordnung von der Kirchenverwaltung nach Anhören der beteiligten Pfarrerinnen und Pfarrer und des Dekanats-synodalvorstandes oder des Verbandsvorstandes erlassen.

§ 7b. (1) Die Pfarrerinnen und Pfarrer im Teildienstverhältnis haben keinen Anspruch auf Erweiterung ihres Dienstauftrages oder auf Berufung in ein volles Dienstverhältnis. Die Kirchenleitung kann ihnen einen befristeten zusätzlichen Dienstauftrag erteilen, wenn dafür wichtige dienstliche Gründe vorliegen.

(2) Mit Erlangung der Bewerbungsfähigkeit (Lebenszeiternennung) werden den Pfarrerinnen und Pfarrern im Teildienstverhältnis auf ihren Antrag das Recht zur Bewerbung um eine volle Pfarrstelle zuerkannt.

(3) Werden den Pfarrerinnen und Pfarrern im Teildienstverhältnis eine volle Pfarrstelle als Inhaberrinnen und Inhaber übertragen, werden sie zugleich in ein volles Dienstverhältnis berufen. Die Berufung in ein volles

Dienstverhältnis ist auch dann zulässig, wenn die Pfarrerinnen und Pfarrer im Teildienstverhältnis mit einem vollen Verwaltungsdienstauftrag beauftragt werden.

§ 7c. Für Pfarrerinnen und Pfarrer im Teildienstverhältnis gelten die Vorschriften zur Mitgliedschaft im Kirchenvorstand und in der Dekanatssynode sowie zur Wahl und Berufung von Pfarrerinnen und Pfarrern in die Kirchensynode.

Abschnitt 3. Das Dienstverhältnis

Unterabschnitt 1. Allgemeine Dienstpflichten

§ 8. Die Pfarrerinnen und Pfarrer haben ihr Amt nach der „Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ und ihren sonstigen Kirchengesetzen sowie den hierauf beruhenden dienstlichen Anweisungen gewissenhaft und mit ganzer Kraft zu führen.

§ 9. Pfarrerinnen oder Pfarrer, die aus nichtentschuld-baren Gründen ein ihnen übertragenes Amt nicht antreten oder ihren Dienst vorübergehend oder dauernd aufgeben, verlieren vorbehaltlich dienstaufsichtlicher oder disziplinarrechtlicher Maßnahmen den Anspruch auf Bezüge. Die Kirchenleitung stellt den Verlust der Bezüge fest. Die Feststellung ist den Pfarrerinnen und Pfarrern mitzuteilen.

§ 10. (1) Die Pfarrerinnen und Pfarrer haben sich in und außer Dienst so zu verhalten, wie es verordneten Dienern der Kirche geziemt.

(2) Für Amtshandlungen und seelsorgerliche Dienste dürfen sie Geldzuwendungen für ihre Person weder fordern noch annehmen.

Unterabschnitt 2. Amts- und Dienstbezeichnungen

§ 11. (1) Die Amtsbezeichnung der auf Lebenszeit ernannten Pfarrerinnen und Pfarrer ist Pfarrerin oder Pfarrer. Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand führen den Zusatz „im Wartestand“ (i. W.). Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand führen den Zusatz „im Ruhestand“ (i. R.) zu ihrer seitherigen Amtsbezeichnung.

(2) Titel, Amts- oder Dienstbezeichnungen aus einem früheren, außerhalb der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder einer ihrer Rechtsvorgängerinnen bekleideten Amt dürfen im dienstlichen Verkehr nur neben der neuen Amtsbezeichnung mit einem die Beendigung der alten Tätigkeit andeutenden Zusatz (a. D., i. W. usw.) geführt werden.

Unterabschnitt 3. Wohnung

§ 12. (1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, in der ihnen zugewiesenen Dienstwohnung mit ihren Familien Wohnung zu nehmen. Weigern sie sich, diese Wohnung zu beziehen, so entscheidet die Kirchenleitung darüber, ob die Weigerung berechtigt ist.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer, denen keine Dienstwohnung zugewiesen werden kann, haben ihren Wohnsitz so zu wählen, dass die ordnungsgemäße Wahrnehmung des Dienstes gewährleistet ist. Die Wohnung soll deshalb im Seelsorgebezirk der Pfarrerin oder des Pfarrers liegen.

(3) Zur Überlassung von Teilen der Dienstwohnung an andere Personen sind Pfarrerinnen und Pfarrer nicht befugt. Ausnahmen kann die Kirchenleitung nach Anhörung des Kirchenvorstandes zulassen. Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf den Ehegatten oder die Ehegattin, unverheiratete Kinder, Hausangestellte und solche Personen, die sich als Gäste vorübergehend im Pfarrhaus aufhalten.

Unterabschnitt 4. Anwesenheitspflicht und Vertretung

§ 13. Die Pfarrerinnen und Pfarrer müssen für ihre Gemeindeglieder jederzeit erreichbar sein.

§ 14. Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, sich untereinander zu vertreten.

Unterabschnitt 5. Urlaub und Erkrankung

§ 15. (1) Die Pfarrerinnen und Pfarrer haben Anspruch auf Erholungsurlaub.

(2) Die Kirchenleitung erlässt durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über Urlaub und Dienstbefreiung.

§ 16. Erkrankungen, die Pfarrerinnen und Pfarrer länger als drei Tage an der Ausübung ihres Dienstes hindern, sind der Dekanin oder dem Dekan anzuzeigen. Dauert die Krankheit länger als eine Woche, so ist ein ärztliches Zeugnis beizubringen.

§ 17. (1) Pfarrerinnen und Pfarrer können für einen anderen kirchlichen oder sonstigen von der Kirchenleitung anerkannten Dienst oder für eine zusätzliche Ausbildung oder Fortbildung, die im dienstlichen Interesse liegt, auf Zeit oder auf Widerruf beurlaubt werden. Die Dauer der Beurlaubung soll sechs Jahre nicht übersteigen; sie kann in besonders begründeten Fällen für die Dauer eines anderen Dienstes im Sinne von Satz 1 verlängert werden. Die Kirchenleitung entscheidet über die Beurlaubung und zugleich über die Fortzahlung der Dienstbezüge. Versehen Pfarrerinnen oder Pfarrer eine Gemeindepfarrstelle, ist bei einer Beurlaubung von über sechs Monaten die Entscheidung im Benehmen mit dem Kirchenvorstand zu treffen.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer unterstehen, unbeschadet des neu eingegangenen Dienstverhältnisses während der Beurlaubung den Bestimmungen dieses Gesetzes. Die im Zeitpunkt der Beurlaubung erworbenen Anwartschaften bleiben gewahrt. Mit dem Beginn der Beurlaubung verlieren Pfarrerinnen und Pfarrer ihre Pfarrstelle und die ihnen im Zusammenhang mit der Pfarrstelle übertragenen Nebenämter. Ist die Beurlaubung auf höchstens ein Jahr befristet, so kann der Pfarrerin oder dem Pfarrer auf Antrag mit Zustimmung des zuständigen Leitungsorgans, im gemeindlichen Dienst mit Zustimmung des Kirchenvorstandes und des Dekanatssynodalvorstandes, die Pfarrstelle belassen werden.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer können unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 auch auf Zeit oder auf Widerruf zum Teil vom Dienst freigestellt werden. Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie § 17a Abs. 5 gelten entsprechend; bei einer Gemeindepfarrerin oder einem Gemeindepfarrer ist jedoch das Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand herzustellen.

§ 17a. (1) Pfarrerinnen und Pfarrer können auf ihren Antrag ohne Dienstbezüge beurlaubt werden, wenn:

1. sie mit einem Kind unter sechs Jahren oder mindestens zwei Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft leben und diese Kinder auch tatsächlich betreuen,
2. andere wichtige familiäre Gründe vorliegen.

Eine Beurlaubung nach Satz 1 kann auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers wiederholt verlängert werden und darf eine Gesamtdauer von sechs Jahren nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen kann sie bis zu einer Höchstdauer von neun Jahren verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung der Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der genehmigten Beurlaubung zu stellen.

(2) Bei Vorliegen eines anderen als in Absatz 1 Ziffer 1 und 2 genannten wichtigen Grundes, kann die Pfarrerin oder der Pfarrer auf Antrag ohne Bezüge bis zu einer Gesamtdauer von vier Jahren – in besonders begründeten Fällen bis zu einer Zeitdauer von sechs Jahren – beurlaubt werden, wenn dienstliche Interessen, bei Pfarrerinnen und Pfarrern im Gemeindedienst auch die Interessen der Gemeinde, nicht entgegenstehen.

(3) Mit dem Beginn der Beurlaubung verliert die Pfarrerin oder der Pfarrer ihre oder seine Pfarrstelle und die ihr oder ihm im Zusammenhang mit der Pfarrstelle übertragenen Nebenämter. Im übrigen dauert das Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau fort; alle Anwartschaften, die im Zeitpunkt der Beurlaubung erworben waren, bleiben gewahrt. Die Zeit der Beurlaubung wird nicht auf das Besoldungsdienstalter und die ruhegehaltfähigen Bezüge angerechnet.

(4) Ist die Beurlaubung auf höchstens ein Jahr befristet, so kann der Pfarrerin oder dem Pfarrer auf Antrag mit Zustimmung des zuständigen Leitungsorgans, im gemeindlichen Dienst mit Zustimmung des Kirchenvorstandes und des Dekanatssynodalvorstandes, die Pfarrstelle belassen werden.

(5) Die Ausübung einer anderen Tätigkeit während der Beurlaubung kann genehmigt werden, wenn sie mit dem Amt der Pfarrerin oder des Pfarrers vereinbar ist.

§ 17b. (1) Die Beurlaubung endet mit Ablauf der für sie festgesetzten Frist. Sofern dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, kann die Beurlaubung auf Antrag vor Ablauf des festgelegten Zeitraumes beendet werden.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, sich rechtzeitig vor Ablauf der Beurlaubung um eine Pfarrstelle oder einen sonstigen pfarramtlichen Dienst zu bewerben oder einen ihnen angebotenen Dienstauftrag zu übernehmen. Unterlassen sie die Bewerbung oder treten einen übertragenen Dienst nicht an, so scheidet sie mit dem Ende der Beurlaubung aus dem Dienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau aus. Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist vorher zu hören.

(3) Bleiben die Bewerbungen der Pfarrerin oder des Pfarrers ohne Erfolg und kann der Pfarrerin oder dem Pfarrer aus nicht von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen mit dem Ende der Beurlaubung kein Dienstauftrag erteilt werden, wird die Beurlaubung bis zur Übertragung eines Dienstauftrages, längstens jedoch für die Dauer von einem Jahr verlängert. Ist auch diese Frist

erfolglos abgelaufen, ist der Pfarrer in den Wartestand zu versetzen.

§ 17c. (1) Den Pfarrerinnen und Pfarrern kann auf ihren Antrag Teilbeschäftigung bewilligt werden, die mindestens die Hälfte eines vollen Dienstes umfassen muss.

(2) Die Dauer der Teilbeschäftigung soll mindestens zwei Jahre und höchstens fünf Jahre betragen. Sie kann auf Antrag der Pfarrerinnen und Pfarrer wiederholt verlängert werden. Für die Verlängerung gelten die in Satz 1 genannten Fristen. Während der Dauer der Teilbeschäftigung kann eine Änderung ihres Umfangs oder eine vorzeitige Rückkehr zur Vollbeschäftigung nur bewilligt werden, wenn Gründe der Personal- und Stellenplanung nicht entgegenstehen.

(3) Die Teilbeschäftigung kann auf Antrag der Pfarrerinnen und Pfarrer über einen Zeitraum von bis zu sieben Jahren auch in der Weise bewilligt werden, dass der Teil, um den das Maß des Dienstes ermäßigt ist, zu einem zusammenhängenden Zeitraum zusammengefasst wird (Sabbatzeitregelung). Dem Antrag darf nur stattgegeben werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen und die Teilbeschäftigung spätestens in dem Jahr endet, in dem die Pfarrerin oder der Pfarrer das 63. Lebensjahr vollendet. Näheres regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

(4) Die Teilbeschäftigung wird bei Pfarrerinnen und Pfarrern im Gemeindedienst im Benehmen mit dem Kirchenvorstand bewilligt. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern im übergemeindlichen Dienst, denen eine Pfarrstelle oder Planstelle bei einem Dekanat oder Kirchlichen Verband übertragen ist, wird sie im Benehmen mit dem zuständigen Vorstand bewilligt. Pfarrerinnen und Pfarrer verlieren ihre Rechte als Inhaberinnen oder Inhaber einer Pfarrstelle nach fünf Jahren ununterbrochener Teilbeschäftigung.

§ 17d. (1) Für eine Teilbeschäftigung, die nicht mit einer Teilstelle verbunden ist, sind die einzelnen Aufgaben und ihr Umfang im Verhältnis zu einer entsprechenden Vollbeschäftigung in einer Dienstordnung gemäß § 7a Abs. 4 und 5 festzulegen.

(2) Für die Mitgliedschaft teilbeschäftigter Pfarrerinnen und Pfarrer in kirchlichen Körperschaften gilt § 7c.

§ 17e. Die Teilbeschäftigung endet mit Ablauf der für sie festgesetzten Frist. Die Pfarrerinnen und Pfarrer, die nicht Inhaberinnen oder Inhaber einer Pfarrstelle sind, sind verpflichtet, sich rechtzeitig vor Ablauf der Frist um eine Pfarrstelle zu bewerben oder einen ihnen angebotenen vollen Dienstauftrag zu übernehmen. Lehnen sie dies ohne hinreichenden Grund ab oder bleibt die Bewerbung ohne Erfolg, wird die Teilbeschäftigung bis zur Übernahme eines vollen Dienstauftrages verlängert und gegebenenfalls mit einem neuen Dienstauftrag verbunden.

Unterabschnitt 6. Pflicht zur Amtsverschwiegenheit

§ 18. (1) Über alles, was den Pfarrerinnen und Pfarrern bei Ausübung der Seelsorge anvertraut wird, haben sie unverbrüchliches Stillschweigen zu wahren.

(2) Die Pfarrerinnen und Pfarrer haben auch über die ihnen bei ihren amtlichen Tätigkeiten sonst bekannt ge-

wordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht, wenn es sich um Mitteilungen gegenüber der Aufsichtsbehörde oder über Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen oder wenn die Kirchenleitung die Pfarrerin oder den Pfarrer von der Pflicht zur Verschwiegenheit befreit.

(3) Für das Zeugnisverweigerungsrecht der Pfarrerinnen und Pfarrer in gerichtlichen Verfahren gelten die Vorschriften der staatlichen Gesetzgebung (§ 383 Abs. 1 Nr. 4 ZPO und § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO).

Unterabschnitt 7. Verlobung und Eheschließung

§ 19. Die Pfarrerinnen und Pfarrer haben ihre Verlobung und ihre Eheschließung der Kirchenleitung auf dem Dienstwege anzuzeigen.

Unterabschnitt 8. Maßnahmen bei Auflösung einer Ehe

§ 20. (1) Wird ein gerichtliches Verfahren zur Scheidung ihrer Ehe anhängig, so haben die Pfarrerinnen und Pfarrer den Scheidungsantrag und die Antragserwidmung in Abschrift der Kirchenleitung vorzulegen.

(2) Die Kirchenleitung kann die Pfarrerinnen und Pfarrer bis zur Entscheidung nach § 21 ganz oder teilweise von ihrem Dienst beurlauben, wenn ihre weitere Tätigkeit den Auftrag ihres Amtes oder das Ansehen der Kirche gefährden würde. Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind vorher zu hören.

(3) Die Pfarrerinnen und Pfarrer haben der Kirchenleitung ein im Scheidungsverfahren ergangenes Urteil vorzulegen und den Eintritt der Rechtskraft des Urteils unverzüglich anzuzeigen.

§ 21. Ist die Ehe einer Pfarrerin oder eines Pfarrers rechtskräftig geschieden, so soll die Kirchenleitung binnen drei Monaten entscheiden, ob gegen die Pfarrerin oder den Pfarrer eine nach diesem Kirchengesetz zulässige dienstrechtliche Maßnahme zu ergreifen oder ein förmliches Disziplinarverfahren einzuleiten ist. Die Frist von drei Monaten beginnt mit dem Tage, an dem die Anzeige über die Rechtskraft des Ehescheidungsurteils bei der Kirchenleitung eingeht.

§ 22. Die §§ 20 und 21 gelten entsprechend für Verfahren zur Auflösung der Ehe im Wege der Aufhebungs- oder Nichtigkeitsklage.

Unterabschnitt 9. Politische Betätigung

§ 23. Die Pfarrerinnen und Pfarrer haben das Recht zur politischen Betätigung. Dieses Recht wird bestimmt und begrenzt durch die Rücksicht auf ihr Amt und ihre Gemeinde.

§ 24. Stimmen Pfarrerinnen und Pfarrer ihrer Aufstellung als Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Bundestag oder zu einem Landtag zu, so teilen sie dies unverzüglich der Kirchenleitung mit. Sie sind für die Dauer der Kandidatur von ihren Dienstgeschäften beurlaubt.

§ 25. (1) Werden Pfarrerinnen oder Pfarrer in das Europäische Parlament, in den Bundestag oder in einen Landtag gewählt, so ruhen die Rechte und Pflichten aus ihren Dienstverhältnissen vom Tage der Annahme der Wahl für die Dauer der Mitgliedschaft. Dies gilt nicht für

die mit der Ordination erworbenen Rechte, für die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und für den Anspruch auf Ruhegehalt. Pfarrerinnen und Pfarrer können ihre Amts- oder Dienstbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ (a. D.) führen.

(2) Nach der Beendigung der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Bundestag oder in einem Landtag richten sich die Rechtsstellung und die Wiederverwendung von Pfarrerinnen und Pfarrern, die sich nicht im Ruhestand befinden, nach den Vorschriften für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte, deren Amt mit einem Abgeordnetenmandat unvereinbar ist. Beantragen Pfarrerinnen und Pfarrer ihre Wiederverwendung, so ist § 53 sinngemäß anzuwenden. § 31c Abs. 3 des Kirchenbeamtengesetzes gilt entsprechend.

§ 26. (1) Die Pfarrerinnen und Pfarrer bedürfen zur Übernahme jeder Nebentätigkeit, auch wenn sie unentgeltlich ausgeübt wird, der vorherigen Zustimmung der Kirchenleitung. Dies gilt auch für die Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, die Ausübung eines freien Berufes oder die Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten.

(2) Die Zustimmung ist zu versagen, wenn Anlass zur Sorge besteht, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilen der Zustimmung, ist diese zu widerrufen.

(3) Keiner Zustimmung bedarf

- a) eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische Betätigung oder eine Vortragstätigkeit,
- b) die Übernahme von Ehrenämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestrebungen ausschließlich kirchlichen, wohltätigen, erzieherischen oder beruflichen Zwecken dienen. Die Übernahme ist der Kirchenleitung anzuzeigen.

(4) Eine nicht zustimmungspflichtige Nebentätigkeit ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn dadurch die ordnungsgemäße Ausübung des Pfarrdienstes beeinträchtigt wird. Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind insoweit auf Verlangen der Kirchenleitung verpflichtet, über Art und Umfang der Nebentätigkeit schriftlich Auskunft zu geben. Vor der Entscheidung sind die Pfarrerin oder der Pfarrer und der Pfarrerausschuss zu hören.

Unterabschnitt 10. Besondere Pflichten

§ 27. Die Pfarrerinnen und Pfarrer dürfen nicht Körperschaften oder Personenvereinigungen angehören oder sie in andere Weise fördern, wenn ihre Zwecke mit dem Auftrag der Kirche unvereinbar sind.

§ 28. (1) Die Ausübung eines Berufes oder Gewerbes im Pfarrhaus durch Personen, die mit den Pfarrerinnen und Pfarrern in häuslicher Gemeinschaft leben oder denen sie Räume im Pfarrhaus zum Gebrauch überlassen haben, ist nur mit Genehmigung der Kirchenleitung zulässig.

(2) Die Pfarrerinnen und Pfarrer haben dahin zu wirken, dass ihre Ehegatten und Ehegattinnen nicht eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausüben, die ihren Dienst in der Gemeinde abträglich ist.

(3) Die Pfarrerinnen und Pfarrer dürfen nicht dulden, dass ein Glied ihres Hausstandes durch sittenloses, unehrenhaftes oder kirchenfeindliches Verhalten Ärgernis gibt.

§ 28a. Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind zur Mitteilung an die Kirchenleitung verpflichtet, wenn sie in einem strafrechtlichen Verfahren einer Straftat beschuldigt werden. Sie haben das Ergebnis eines solchen Verfahrens anzuzeigen und den Wortlaut einer strafgerichtlichen Entscheidung vorzulegen.

Abschnitt 4. Sicherung des Dienstverhältnisses

§ 29. (1) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau gewährt den Pfarrerinnen und Pfarrern Schutz und Förderung in ihrem Dienst und in ihrer Stellung als Pfarrerin und Pfarrer.

(2) Die Pfarrerinnen und Pfarrer haben Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und ihre Familien, insbesondere auf Besoldung und Versorgung nach den dazu erlassenen Kirchengesetzen. Die Unfallfürsorge bei Dienstunfällen richtet sich nach den für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltenden Vorschriften.

(2a) Die Gewährung von Beihilfen zu den Aufwendungen

1. in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen,
2. in Fällen des nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs und bei nicht rechtswidriger Sterilisation und
3. für Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge und zur Früherkennung von Krankheiten

richtet sich nach der Hessischen Beihilfenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten bei Dienstjubiläen eine Jubiläumsgabe. Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 30. Für die Anfechtung von Entscheidungen der Kirchenleitung, die auf Grund dieses Gesetzes ergangen sind, gelten die Vorschriften des Kirchengesetzes über das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht. Für vermögensrechtliche Ansprüche, vor allem auf dem Gebiet des kirchlichen Besoldungs- und Versorgungsrechts, ist der Rechtsweg zum staatlichen Verwaltungsgericht gegeben, wenn die Kirchenleitung den Anspruch abgelehnt oder den Antragstellerinnen und den Antragstellern binnen drei Monaten nach Zugang des Antrages keinen Bescheid erteilt hat.

§ 31. (1) Personalakten über die Pfarrerinnen und Pfarrer werden nur bei der Kirchenleitung geführt.

(2) Die Pfarrerinnen und Pfarrer haben, auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten.

(3) Prüfungsvorgänge, einschließlich der bis zur Zweiten Theologischen Prüfung abgegebenen gutachterlichen Äußerung sowie Bewerbungsunterlagen gehören nicht zu den Personalakten.

(4) Die Pfarrerinnen und Pfarrer müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für

sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte gehört werden. Die Äußerung der Pfarrerinnen und Pfarrer ist in ihre Personalakten zu nehmen.

(5) Erteilt die Kirchenleitung zu einer Beanstandung der Amtsführung der Pfarrerinnen und Pfarrer einen schriftlichen Bescheid, so ist eine Abschrift hiervon zu den Personalakten zu nehmen.

(6) Für die Tilgung von Eintragungen in die Personalakten gelten die Vorschriften für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte.

Abschnitt 5. Dienstaufsicht

§ 32. (1) Die Dienstaufsicht über die Pfarrerinnen und Pfarrer führt die Kirchenleitung. Die Aufgaben der Dekaninnen und Dekane und Pröpstin und Pröpste werden hierdurch nicht berührt.

(2) Die Kirchenleitung kann Pfarrerinnen und Pfarrern nur in den durch dieses oder ein anderes Kirchengesetz bezeichneten Fällen von ihren Dienstgeschäften beurlauben. Wird die Einleitung eines Verfahrens für erforderlich gehalten, mit dem eine vorläufige Dienstenthebung verbunden werden kann, so ist die Kirchenleitung berechtigt, den Pfarrerinnen und Pfarrern bis zur endgültigen Entscheidung die Ausübung des Dienstes vorläufig zu untersagen, wenn ein weiteres Wirken den Auftrag des Amtes oder das Ansehen der Kirche gefährden würde. Diese Maßnahme, mit der eine Minderung des Dienstehinkommens der Pfarrerinnen und Pfarrer nicht verbunden sein darf, ist nur für die Dauer von höchstens einem Monat zulässig.

§ 33. (1) Vernachlässigen Pfarrerinnen und Pfarrer bei Erledigung der ihnen obliegenden Verwaltungsgeschäfte schuldhaft ihre Amtspflichten oder kommen sie einer ihnen geforderten Auflage der Kirchenleitung nicht nach, so kann die Kirchenleitung zur Erledigung rückständiger Amtsgeschäfte eine angemessene Frist setzen. Gleichzeitig kann sie bei Nichterledigung innerhalb der Frist den Pfarrerinnen und Pfarrern ein Zwangsgeld bis zu 50,00 Euro androhen. Sie kann nach fruchtlosem Ablauf der Frist das Zwangsgeld verhängen und das betreffende Geschäft auf Kosten der Pfarrerinnen und Pfarrer ausführen lassen. Vor diesen Maßnahmen sind die Pfarrerinnen und Pfarrer zu hören. Das Zwangsgeld kann nur zweimal aus dem selben Grunde verhängt werden.

(2) Gegen die Verhängung des Zwangsgeldes können die Pfarrerinnen und Pfarrer innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Verfügung das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht anrufen. Das Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 34. (1) Verletzen Pfarrerinnen und Pfarrer vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten, so haben sie dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Pfarrerinnen und Pfarrer gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person der oder des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. Hat der Dienstherr einem Dritten Schadenersatz geleistet, so tritt an die Stelle des Zeitpunkts, in dem der Dienstherr von dem Schaden Kenntnis erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.

(3) Leistet die Pfarrerin oder der Pfarrer dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf die Pfarrerin oder den Pfarrer über.

§ 34a. (1) Werden Pfarrerrinnen und Pfarrer, Versorgungsberechtigte oder Angehörige von solchen körperlich verletzt oder getötet und steht einer dieser Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch gegen Dritte zu, so werden Leistungen während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder Leistungen infolge der Körperverletzung oder der Tötung nur gegen Abtretung dieser Ansprüche bis zur Höhe der Leistung des Dienstherrn gewährt.

(2) Der abgetretene Anspruch kann nicht zum Nachteil der Bezugsberechtigten geltend gemacht werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 sind die Bezugsberechtigten von Amts wegen auf die Möglichkeit der Abtretung und die Rechtsfolgen für die Gewährung der Leistungen nach diesem Kirchengesetz hinzuweisen.

§ 34b. (1) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne dass ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann der Pfarrerin oder dem Pfarrer dafür Ersatz geleistet werden.

(2) Schadenersatz wird nicht gewährt, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat; er kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn ein grob fahrlässiges Verhalten der Pfarrerin oder des Pfarrers zur Entstehung des Schadens beigetragen hat.

Abschnitt 6. Unversetzbarkeit und Versetzung

Unterabschnitt 1

Pfarrerrinnen und Pfarrer in Pfarrstellen oder Planstellen

§ 35. (1) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die Inhaberinnen und Inhaber einer Pfarrstelle oder einer anderen Planstelle sind, können grundsätzlich nicht ohne ihre Zustimmung aus ihrer Stelle versetzt werden.

(2) Ist einer Pfarrerin oder einem Pfarrer eine Pfarrstelle oder eine andere Planstelle für eine begrenzte Zeit übertragen (§ 3a Abs. 2), so gilt für diese Zeit Absatz 1 entsprechend. Die Kirchenleitung hat spätestens ein Jahr vor Ablauf der Zeitdauer über eine Verlängerung zu beschließen und ihre Entscheidung der Pfarrerin oder dem Pfarrer unverzüglich bekannt zu geben. Eine

Verlängerung kann nur mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers erfolgen.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kirchenleitung auf ihre Pfarrstelle verzichten.

§ 35a. (1) Pfarrerrinnen und Pfarrer können abweichend von § 35 ohne ihre Zustimmung aus ihrer Stelle versetzt werden, wenn

a) sie wegen ihres Gesundheitszustandes in der Führung ihres Amtes erheblich behindert sind, oder

b) aus anderen Gründen eine gedeihliche Führung ihres Amtes als Inhaberinnen oder Inhaber der Stelle nicht mehr zu erwarten ist; die Versetzung ist auch dann zulässig, wenn die Gründe nicht in der Person der Pfarrerin oder des Pfarrers liegen.

(2) Eine Versetzung nach Absatz 1 ist unzulässig, sobald gegen Pfarrerrinnen und Pfarrer ein förmliches Disziplinarverfahren, ein Verfahren nach dem Kirchengesetz über das Kollegium für theologische Lehrgespräche oder ein Verfahren zur Versetzung in den Ruhestand eingeleitet ist.

§ 36. (1) Das Verfahren nach § 35a Abs. 1 Buchstabe a wird von der Kirchenleitung eingeleitet und durch eine Entscheidung abgeschlossen.

(2) Vor der Entscheidung der Kirchenleitung sind die Pfarrerin oder der Pfarrer und der Kirchenvorstand, bei Inhaberinnen oder Inhabern einer Dekanats- oder Verbandspfarrstelle der Dekanatssynodalvorstand oder der Verbandsvorstand, zu hören. Die Kirchenleitung und der Pfarrerausschuss haben die Pfarrerin oder den Pfarrer auf ihren oder seinen Antrag mündlich anzuhören. Auf dieses Recht ist sie oder er hinzuweisen. Bei Anhörung und auch in dem weiteren Verfahren kann die Pfarrerin oder der Pfarrer eine Person ihres oder seines Vertrauens und eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten beteiligen. Bevollmächtigte müssen die Voraussetzungen für Bevollmächtigte nach dem Kirchengesetz über das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht erfüllen. Der Pfarrerausschuss ist nach den Vorschriften des Kirchengesetzes über den Pfarrerausschuss zu beteiligen.

(3) Die Entscheidung der Kirchenleitung ist zu begründen und der Pfarrerin oder dem Pfarrer schriftlich bekannt zu geben.

§ 36a. (1) Wird über die Notwendigkeit der Versetzung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers nach § 35a Abs. 1 Buchstabe b im Kirchenvorstand beraten, so darf ein dahingehender Beschluss erst gefasst werden, nachdem eine gemeinsame Beratung mit dem Dekanatssynodalvorstand stattgefunden hat und ein Schlichtungsverfahren gescheitert ist. Ein vorher gefasster Beschluss ist unwirksam. Die oder der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, bei eigener Betroffenheit die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, unterrichtet unverzüglich die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Dekanatssynodalvorstandes.

(2) Führen die Gespräche des Dekanatssynodalvorstandes mit den Beteiligten binnen zwei Monaten nicht zu einer Beilegung der Unstimmigkeiten, so stellt er

fest, dass ein Schlichtungsverfahren erforderlich ist, und teilt dies der Pröpstin oder dem Propst mit. Gleichzeitig fordert er den Kirchenvorstand und die Pfarrerin oder den Pfarrer auf, binnen vier Wochen jeweils eine Schlichterin oder einen Schlichter aus einer Liste von Personen zu benennen, die vom Leitenden Geistlichen Amt dafür allgemein als Schlichterin oder Schlichter empfohlen werden.

(3) Als Schlichterin oder Schlichter kann nicht tätig sein, wer einer Kirchengemeinde desselben Dekanats angehört oder Angehörige oder Angehöriger der Pfarrerin oder des Pfarrers oder eines Mitglieds des Kirchenvorstandes im Sinne von § 42 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung ist. Die Pfarrerin oder der Pfarrer und der Kirchenvorstand können eine Schlichterin oder einen Schlichter wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre oder seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Über die Ablehnung entscheidet der Dekanatsynodalvorstand. Seine Entscheidung ist endgültig. Wird von einer Seite innerhalb der Frist keine Schlichterin oder kein Schlichter benannt, gilt die Schlichtung als gescheitert.

(4) Die Schlichtung dient dem Ziel einer einvernehmlichen Behebung der Unstimmigkeiten. Die beiden gemäß Absatz 2 benannten Schlichterinnen oder Schlichter führen die dazu erforderlichen Gespräche, in jedem Fall mit dem Kirchenvorstand und der Pfarrerin oder dem Pfarrer. Beide Seiten können dazu eine Person ihres Vertrauens beziehen. Bleibt das Schlichtungsverfahren innerhalb von drei Monaten seit der Feststellung des Dekanatsynodalvorstandes nach Absatz 2 ohne Erfolg, gilt die Schlichtung als gescheitert. Die Kirchenverwaltung kann diese Frist auf übereinstimmenden Antrag des Kirchenvorstandes und der Pfarrerin oder des Pfarrers einmalig um höchstens zwei Monate verlängern. Findet während des Schlichtungsverfahrens eine Gemeindeversammlung statt, regelt der Dekanatsynodalvorstand die Leitung und nimmt zusammen mit den Schlichterinnen oder den Schlichtern daran teil.

(5) Nach Ablauf der in Absatz 4 genannten Frist teilen die Schlichterinnen und Schlichter dem Dekanatsynodalvorstand schriftlich mit, ob das Schlichtungsverfahren Erfolg hatte. Der Dekanatsynodalvorstand unterrichtet den Kirchenvorstand, die Pfarrerin oder den Pfarrer, die Pröpstin oder den Propst und die Kirchenverwaltung.

(6) Kommt es innerhalb von sechs Jahren nach Abschluss eines Schlichtungsverfahrens bei unveränderter Besetzung der Pfarrstelle wieder zu Unstimmigkeiten, so ist ein erneutes Schlichtungsverfahren nicht einzuleiten. Diese Feststellung trifft der Dekanatsynodalvorstand. Danach unterrichtet er den Kirchenvorstand, die Pfarrerin oder den Pfarrer, die Pröpstin oder den Propst und die Kirchenverwaltung.

§ 36b. (1) Ist die Schlichtung gescheitert oder entfallen, so muss der Kirchenvorstand innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Mitteilung des Dekanatsynodalvorstandes gemäß § 36a Abs. 5 oder 6 in einer Sitzung entscheiden, ob er eine Versetzung der Pfarrerin oder des Pfarrers nach § 35a Abs. 1 Buchstabe b beantragt.

(2) Die oder der Vorsitzende des Dekanatsynodalvorstandes beruft diese Sitzung unverzüglich ein und leitet sie. Die Verkürzung der Einladungsfrist nach § 36 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung ist nicht zulässig. Die Pfarrerrinnen und Pfarrer mit einem Dienst in der Gemeinde nehmen an der Beratung und der Abstimmung nicht teil. § 42 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung ist zu beachten. Die Pröpstin oder der Propst und die Dekanin oder der Dekan sind einzuladen.

(3) Der Kirchenvorstand ist in dieser Sitzung beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Zahl seiner zu wählenden Mitglieder zuzüglich der berufenen Mitglieder anwesend sind. Die nach § 42 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung nicht stimmberechtigten Mitglieder werden nicht mitgerechnet. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist unverzüglich eine neue Sitzung des Kirchenvorstandes einzuberufen. Der Zeitpunkt dieser Sitzung darf höchstens vierzehn Tage später liegen. Bei dieser zweiten Sitzung, die dieselbe Tagesordnung wie die erste haben muss, ist der Kirchenvorstand beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten und berufenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei der Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Die Gründe für und gegen eine Versetzung sind zu erörtern. Über einen Antrag auf Versetzung ist geheim und schriftlich abzustimmen. Der Antrag bedarf zu seiner Annahme der Mehrheit der gewählten und berufenen stimmberechtigten Mitglieder des Kirchenvorstandes.

(5) Die vorgebrachten Gründe für und gegen eine Versetzung sind in einer Sitzungsniederschrift festzuhalten. Im Übrigen gilt § 39 der Kirchengemeindeordnung.

(6) Die oder der Vorsitzende des Dekanatsynodalvorstandes legt die Niederschrift über die Sitzung des Kirchenvorstandes unverzüglich der Kirchenleitung und der Pröpstin oder dem Propst vor.

§ 36c. (1) Im Fall des § 35a Abs. 1 Buchstabe b leitet die Kirchenleitung innerhalb von vier Wochen auf Antrag des Kirchenvorstandes oder von Amts wegen ein Versetzungsverfahren ein.

(2) In dem Verfahren ist die Pfarrerin oder der Pfarrer zu hören. Sie oder er kann eine mündliche Anhörung durch die Kirchenleitung und den Pfarrerausschuss beantragen. Auf dieses Recht ist sie oder er hinzuweisen. Sie oder er kann eine Person ihres oder seines Vertrauens beziehen. Bevollmächtigte müssen die Voraussetzungen für Bevollmächtigte nach dem Kirchengesetz über das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht erfüllen.

(3) Wurde das Verfahren von Amts wegen eingeleitet, so ist auch der Kirchenvorstand zu hören.

(4) Die Kirchenleitung kann schriftliche Stellungnahmen der Pröpstin oder des Propstes, der Dekanin oder des Dekans und des Dekanatsynodalvorstandes einholen.

(5) Der Pfarrerausschuss ist nach den Vorschriften des Kirchengesetzes über den Pfarrerausschuss zu beteiligen.

(6) Die Kirchenleitung entscheidet binnen zwei Monaten nach Einleitung des Verfahrens über die Versetzung.

§ 37. (1) Die Kirchenleitung kann die Pfarrerin oder den Pfarrer vor einer Entscheidung nach § 35a Abs. 1 längstens für drei Monate ganz oder teilweise vom Dienst beurlauben oder ihr oder ihm einen anderen Dienstauftrag erteilen. Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist vorher zu hören.

(2) Eine Klage gegen die Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen.

§ 38. (1) Stellt die Kirchenleitung nach Abschluss des Verfahrens fest, dass eine Versetzung der Pfarrerin oder des Pfarrers notwendig ist, und stehen die Gründe dafür einer anderweitigen Verwendung nicht entgegen, fordert sie sie oder ihn auf, sich innerhalb einer Frist von längstens sechs Wochen um eine andere Pfarrstelle zu bewerben oder innerhalb dieser Frist einen anderen von der Kirchenleitung erteilten Dienstauftrag zu übernehmen. Die Bewerbungen bedürfen der Zustimmung der Kirchenverwaltung. Die Bewerbung um eine Pfarrstelle der bisherigen Gemeinde ist unzulässig.

(2) Eine Beurlaubung nach § 37 verlängert sich bis zur Übernahme eines neuen Dienstauftrages oder einer Versetzung in den Wartestand nach § 39.

Unterabschnitt 2. Pfarrerrinnen und Pfarrer ohne Pfarrstellen oder Planstellen

§ 38a. (1) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die nicht Inhaberin oder Inhaber einer Pfarrstelle oder einer anderen Planstelle sind, können versetzt werden. Sie müssen versetzt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35a Abs. 1 Buchstabe a oder Buchstabe b vorliegen.

(2) Im Fall des Absatz 1 Satz 2 sind die Pfarrerrinnen und Pfarrer vor der Entscheidung zu hören. Bei der Erteilung eines neuen Dienstauftrages ist nach Möglichkeit auf ihre persönlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Für eine Beurlaubung vom Dienst gilt § 37.

Abschnitt 7. Veränderung und Beendigung des Dienstverhältnisses

Unterabschnitt 1. Wartestand

§ 39. (1) Die Kirchenleitung versetzt Pfarrerrinnen und Pfarrer in den Wartestand, wenn

1. aus den Gründen des § 35a Abs. 1 Buchstabe a eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist,
2. aus den Gründen des § 35a Abs. 1 Buchstabe b eine gedeihliche Führung des Amtes auch bei einer anderweitigen Verwendung nicht zu erwarten ist,
3. sie es ablehnen, einer Aufforderung nach § 38 Abs. 1 nachzukommen, oder eine anderweitige Verwendung innerhalb von drei Monaten seit der Aufforderung nicht zustande kommt,
4. ihnen nach Ablauf einer Beurlaubung (17b Abs. 3) kein pfarramtlicher Dienst übertragen werden kann.

(2) Die Kirchenleitung kann die Pfarrerrinnen und Pfarrer auch auf ihren Antrag oder mit ihrer Zustimmung in den Wartestand versetzen, wenn Gründe für die Einleitung eines Versetzungsverfahrens nach § 35a Abs. 1 vorliegen oder sonst ein dringliches dienstliches Interesse besteht.

§ 40. (1) Das Dienstverhältnis der Pfarrerrinnen und Pfarrer wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Pfarrerrinnen und Pfarrer behalten die mit der Ordination erworbenen Rechte, verlieren jedoch mit Beginn des Wartestandes ihre Pfarrstelle und die ihnen im Zusammenhang mit dem Pfarramt übertragenen Nebenämter.

(2) Die Versetzung der Pfarrerrinnen und Pfarrer in den Wartestand erfolgt durch Beschluss der Kirchenleitung, der zu begründen und den Pfarrerrinnen und Pfarrern schriftlich bekannt zu geben ist.

(3) Der Wartestand beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Verfügung der Kirchenleitung der Pfarrerin oder dem Pfarrer bekannt gegeben wird. Die Kirchenleitung kann einen späteren Zeitpunkt bestimmen, der jedoch nicht weiter als drei Monate hinausgeschoben werden darf. Die Verfügung der Kirchenleitung betreffend die Versetzung in den Wartestand kann vor ihrem Inkrafttreten zurückgenommen werden.

§ 41. Pfarrerrinnen und Pfarrer behalten für die ersten drei Monate nach dem Beginn des Wartestandes ihre Bezüge und die Dienstwohnung, jedoch Dienstaufwandsentschädigungen und widerrufliche Stellenzulagen nur bis zum Beginn des Wartestandes. Vom Beginn des Wartestandes an rücken sie in den Dienstaltersstufen nur während einer Beschäftigung nach § 42 Abs. 2 auf.

§ 42. (1) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand können sich mit Zustimmung der Kirchenverwaltung um eine Pfarrstelle bewerben. Die Bewerbung um ihre bisherige Pfarrstelle oder um eine andere Pfarrstelle der bisherigen Gemeinde ist unzulässig. Sie sind verpflichtet, einer Aufforderung zur Bewerbung um eine bestimmte Pfarrstelle zu folgen.

(2) Die Kirche kann den Pfarrerrinnen und Pfarrern im Wartestand widerruflich den Auftrag zur Verwaltung einer Pfarrstelle oder einen sonstigen Dienstauftrag erteilen, wenn die Gründe für die Versetzung in den Wartestand einer anderweitigen Verwendung nicht entgegenstehen. Die Pfarrerrinnen und Pfarrer sind zur Übernahme des Dienstauftrages verpflichtet, wenn ihnen zugesichert wird, dass der Auftrag mindestens sechs Monate bestehen bleibt, falls nicht später eintretende Gründe zum Widerruf nötigen. Sie erhalten für die Dauer des Dienstauftrages volle Dienstbezüge.

(3) Weigern sich Pfarrerrinnen und Pfarrer im Wartestand, einer Aufforderung nach Absatz 1 nachzukommen oder einen Dienstauftrag nach Absatz 2 zu übernehmen, so kann unbeschadet weiterer Maßnahmen die Zahlung des Wartegeldes eingestellt werden.

§ 43. Der Wartestand endet

1. mit dem Zeitpunkt, zu dem die Pfarrerrinnen und Pfarrer wieder endgültig zum Dienst berufen oder ihnen eine Pfarrstelle übertragen wird,

2. mit der Versetzung in den Ruhestand,
3. mit der Beendigung des Dienstverhältnisses.

§ 44. weggefallen

Unterabschnitt 2. Ruhestand

§ 45. (1) Mit dem Beginn des Ruhestandes endet die Verpflichtung der Pfarrerinnen und Pfarrer zur Dienstleistung.

(2) Im Übrigen besteht das Dienstverhältnis weiter. Die Pfarrerinnen und Pfarrer behalten die mit der Ordination erworbenen Rechte. Das kirchliche Disziplinarrecht findet auf sie Anwendung.

§ 46. (1) Die Pfarrerinnen und Pfarrer treten mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in denen sie das 65. Lebensjahr vollenden.

(2) Die Pfarrerinnen und Pfarrer können auch ohne Nachweis ihre Dienstunfähigkeit auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie

1. das 63. Lebensjahr vollendet haben oder
2. schwerbehindert (§1 des Schwerbehindertengesetzes) sind, das 60. Lebensjahr vollendet haben und sich unwiderruflich dazu verpflichten, nicht mehr als den für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltenden Höchstbetrag im Monat aus einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit hinzuzuverdienen.

§ 46a. (1) Pfarrerinnen und Pfarrern mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung (Altersteilzeit) bewilligt werden, bei teilzeitbeschäftigten Pfarrerinnen und Pfarrern mit der Hälfte der zuletzt festgesetzten Arbeitszeit, sonst mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, höchstens jedoch mit der Hälfte der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten drei Jahre, wenn

1. die Pfarrerin oder der Pfarrer das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. die Teilzeitbeschäftigung vor dem 1. Januar 2010 beginnt und
3. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Auf Bewilligung von Altersteilzeit nach Absatz 1 besteht kein Anspruch. Die Kirchenleitung kann von der Anwendung der Regelung absehen oder sie auf bestimmte Verwaltungsbereiche beschränken.

(3) Die Altersteilzeit nach Absatz 1 kann in der Weise bewilligt werden, dass

1. durchgehend Teilzeitarbeit mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit geleistet wird (Teilzeitmodell) oder
2. die zu erbringende Arbeitsleistung vollständig in der ersten Hälfte des Bewilligungszeitraums geleistet wird und die Pfarrerin oder der Pfarrer anschließend vom Dienst freigestellt wird (Blockmodell).

§ 47. (1) Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens das Pfarramt dauernd nicht mehr ordnungsgemäß verwalten können.

(2) Die Pfarrerinnen und Pfarrer können auch dann in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie infolge von Krankheit im Laufe von sechs Monaten mehr als 90 Tage keinen Dienst getan haben und keine Aussicht besteht, dass sie innerhalb von weiteren sechs Monaten wieder voll dienstfähig werden.

(3) Bestehen Zweifel an der Dienstfähigkeit, so sind Pfarrerinnen und Pfarrer verpflichtet, sich nach Weisung der Kirchenleitung durch eine beamtete Ärztin oder einen beamteten Arzt untersuchen und erforderlichenfalls in einer Krankenanstalt beobachten zu lassen. Die entstehenden Kosten trägt die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

§ 48. Sollen Pfarrerinnen und Pfarrer gemäß §47 Abs. 1 und 2 in den Ruhestand versetzt werden, so hat sie die Kirchenleitung unter Angabe der Gründe und unter Mitteilung des ihnen zustehenden Ruhegehaltes zu hören. Etwaige Einwendungen können die Pfarrerinnen und Pfarrer innerhalb einer Erklärungsfrist von einem Monat geltend machen. Bei Gefahr in Verzug kann die Kirchenleitung den Pfarrerinnen und Pfarrern die Ausübung des Amtes ganz oder teilweise untersagen. Die Vorschriften des §37 finden entsprechende Anwendung.

§ 49. (1) Erheben Pfarrerinnen und Pfarrer gegen die Versetzung in den Ruhestand fristgemäß Einwendungen, so veranlasst die Kirchenleitung die notwendigen Ermittlungen. Vor dem Abschluss des Verfahrens sind die Pfarrerinnen und Pfarrer erneut zu hören. Dabei ist ihnen das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen mitzuteilen.

(2) Sind Pfarrerinnen oder Pfarrer zur Wahrnehmung ihrer Rechte infolge körperlichen oder geistigen Gebrechens nicht in der Lage, und ist eine Betreuerin oder ein Betreuer für sie nicht bestellt, so hat die Kirchenleitung eine solche Bestellung beim zuständigen Amtsgericht anzuregen.

§ 50. (1) Die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand trifft die Kirchenleitung. Vor der Entscheidung ist über etwaige Einwendungen der Pfarrerinnen und Pfarrer der Pfarrerausschuss zu hören.

(2) Den Zeitpunkt, in dem der Ruhestand beginnt, bestimmt die Kirchenleitung. Der Ruhestand darf nicht vor Ablauf von vier Monaten nach dem Beginn der Erklärungsfrist nach §48 eintreten.

(3) Ist eine Dienstunfähigkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer nicht nachzuweisen, so ist das Verfahren einzustellen.

(4) Die Entscheidungen nach Absatz 1 und 3 sind zu begründen und den Pfarrerinnen und Pfarrern schriftlich bekannt zu geben.

§ 51. (1) Die Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer, die sich nach §39 im Wartestand befinden, werden in den Ruhestand versetzt, wenn sich ihre Wiederanstellung bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der Versetzung in den Wartestand als nicht durchführbar erwiesen hat. Der Lauf der Frist wird durch eine Beschäftigung nach § 42 Abs. 2 gehemmt.

§ 52. (1) Die Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten über ihre Versetzung in den Ruhestand eine Urkunde. Sie muss den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand enthalten. Im Falle des §50 Abs. 1 tritt die schriftliche Entscheidung der Kirchenleitung an die Stelle der Urkunde.

(2) Der Ruhestand beginnt, soweit nicht ein anderer Zeitpunkt in diesem Gesetz bestimmt ist, mit dem Ende des dritten Monats nach Ablauf desjenigen Monats, in dem den Pfarrerinnen und Pfarrern die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt wird. Auf Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung der Pfarrerinnen und Pfarrer kann ein früherer Zeitpunkt bestimmt werden.

§ 53. Werden Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand vor Vollendung des 65. Lebensjahres wieder dienstfähig, so kann die Kirchenleitung ihnen ein Pfarramt oder die Verwaltung einer Pfarrstelle übertragen. Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, der Berufung Folge zu leisten, wenn ihnen in ihrer neuen Stelle das Grundgehalt ihrer letzten Besoldungsstufe gewährleistet ist. Unter dieser Voraussetzung kann ihnen mit ihrer Zustimmung auch ein anderes kirchliches Amt übertragen werden. Für den Fall ihrer erneuten Verwendung haben die Pfarrerinnen und Pfarrer Anspruch auf Ersatz von Umzugskosten.

Unterabschnitt 3. Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 54. (1) Das Dienstverhältnis der Pfarrerinnen und Pfarrer endet außer mit dem Tod durch:

- a) Entlassung aus dem Dienst,
- b) Ausscheiden aus dem Dienst,
- c) Entfernung aus dem Dienst.

(2) Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das kirchliche Disziplinarrecht geregelt.

§ 55. (1) Die Pfarrerinnen und Pfarrer können ihre Entlassung aus dem Dienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau beantragen. Der Antrag muss der Kirchenleitung schriftlich auf dem Dienstwege vorgelegt werden. Er kann zurückgenommen werden, solange die Entlassungsverfügung den Pfarrerinnen und Pfarrern noch nicht zugegangen ist.

(2) Die Kirchenleitung muss dem Antrag auf Dienstentlassung entsprechen.

(3) Über die Entlassung erhalten die Pfarrerinnen und Pfarrer eine Urkunde, in der der Zeitpunkt der Entlassung anzugeben ist. Den Zeitpunkt bestimmt die Kirchenleitung. Sie kann ihn spätestens auf den Zeitpunkt des Ablaufs von drei Monaten nach dem Eingang des Entlassungsantrages bei der Dekanin oder dem Dekan festsetzen.

(4) Mit der Entlassung verlieren die Pfarrerinnen und Pfarrer den Anspruch auf Dienstbezüge und auf Versorgung.

§ 55a. weggefallen

§ 56. (1) Die Pfarrerinnen und Pfarrer scheiden mit den Rechtsfolgen des §55 Abs. 4 aus dem Dienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau aus, wenn sie

- a) aus der Kirche austreten oder zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertreten,

- b) ihren Dienst mit der Absicht aufgeben, ihn nicht wieder aufzunehmen,

- c) auf die mit der Ordination erworbenen Rechte verzichten,

- d) durch ihr Verhalten die Voraussetzungen des §17b Abs. 2 Satz 2 erfüllen.

(2) Die Kirchenleitung entscheidet, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind. Sie bestimmt auch den Zeitpunkt, zu dem das Ausscheiden aus dem Dienst wirksam wird.

Abschnitt 8. Pfarrerinnen und Pfarrer in diakonischen Einrichtungen

§ 57. (1) Die Übernahme von Pfarrerinnen und Pfarrern in den hauptamtlichen Dienst einer diakonischen Einrichtung setzt eine Wahl durch das zuständige Organ dieser Einrichtung und einen Auftrag der Kirchenleitung voraus. Der Auftrag soll nur erteilt werden, wenn eine überwiegende Verwendung im pfarramtlichen Dienst vorgesehen ist. Pfarrerinnen und Pfarrer, für die eine überwiegende Verwendung in der Leitungsfunktion einer Einrichtung vorgesehen ist, sind für die Dauer ihrer Beauftragung gemäß §17 Abs. 1 im dienstlichen Interesse zu beurlauben.

(2) Als diakonische Einrichtungen gelten das Diakonische Werk in Hessen und Nassau e. V. und alle ihm angeschlossenen Werke, Verbände, Vereine, Anstalten und sonstigen Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

§ 57a. Der Auftrag der Kirchenleitung ist auf sechs Jahre befristet. Er verlängert sich um jeweils sechs Jahre, wenn nicht den Pfarrerinnen und Pfarrern ein Jahr vor Ablauf der Frist schriftlich ihre Abberufung bekannt gegeben wird. Die Abberufung kann nur im Benehmen mit der beteiligten Einrichtung und nach Anhören der Pfarrerinnen und Pfarrer erfolgen; sie muss erfolgen, wenn die Einrichtung sie beantragt. In jedem Fall findet der Auftrag mit dem Eintritt der Pfarrerinnen und Pfarrer in den Ruhestand sein Ende.

§ 57b. Im Einvernehmen mit den beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrern und der diakonischen Einrichtung kann die Kirchenleitung den Auftrag vor Ablauf der Frist nach §57a wieder zurücknehmen. Dabei ist der Zeitpunkt anzugeben, zu dem die Pfarrerinnen und Pfarrer aus dem Dienst der diakonischen Einrichtung ausscheiden.

§ 57c. (1) Mit dem Ablauf der Beauftragung ist den Pfarrerinnen und Pfarrern eine Pfarrstelle oder andere Planstelle zu übertragen.

(2) Vor Ablauf der Beauftragung können die Pfarrerinnen und Pfarrer gemäß §§35a und 39 versetzt werden. An die Stelle der Anhörung des Kirchenvorstandes nach §36 Abs. 1 tritt die Anhörung des leitenden Organs der diakonischen Einrichtung und des Hauptausschusses des Diakonischen Werkes.

Abschnitt 9. Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare

§ 58. Die Einleitung dieses Kirchengesetzes und die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 Abs. 3, §§ 4 bis 34 und 38a finden auf Pfarrerinnen und Pfarrer, die nicht auf Lebenszeit ernannt sind (Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare), sinngemäß Anwendung. Diese Pfarrerinnen oder Pfarrer führen die Dienstbezeichnung „Pfarrvikarin“ oder „Pfarrvikar“.

§ 58a. (1) Die Kirchenleitung entscheidet über die Ernennung als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar und die Ordination.

(2) Die Entscheidung über die Ernennung als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar erfolgt auf der Grundlage von persönlicher Eignung, Befähigung (Noten der beiden Theologischen Examina) und fachlicher Leistung.

(3) Die persönliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber ergibt sich aus einer gutachterlichen Stellungnahme durch das Theologische Seminar auf Grund folgender Kriterien:

- a) Fähigkeit zur verantwortlichen Leitungstätigkeit in einer Gemeinde,
- b) Teamfähigkeit,
- c) Fähigkeit zur glaubwürdigen Vertretung des eigenen Zeugnisses des christlichen Glaubens,
- d) Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit,
- e) Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit,
- f) Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person und der Berufsrollen.

(4) Näheres zum Verfahren regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.

§ 59. (1) Die Ernennung zur Pfarrvikarin oder zum Pfarrvikar begründet ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Probe. Sie erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde, die die Worte „unter Berufung in den Dienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau als Pfarrvikarin (Pfarrvikar)“ enthalten muss. Der Pfarrvikarin oder dem Pfarrvikar ist bei der Ernennung ein bestimmter Dienstauftrag zu erteilen.

(2) Die Kirchenleitung kann in Ausnahmefällen eine Ernennung zur Pfarrvikarin oder zum Pfarrvikar im Teildienstverhältnis auf Probe mit einem eingeschränkten Dienstauftrag vornehmen, der mindestens die Hälfte eines vollen Dienstes umfassen muss. Sie erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde, die die Worte „unter Berufung in den Dienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau als Pfarrvikarin (Pfarrvikar) im Teildienstverhältnis“ enthalten muss. Für Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare im Teildienstverhältnis gelten die Vorschriften dieses Abschnittes, sofern nichts anderes bestimmt ist.

§ 59a. Anstellungsfähige Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten, die nicht zu Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren ernannt werden, erhalten auf Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Beihilfe für die Dauer einer Umschulungsmaßnahme der Bundesanstalt für Arbeit. Näheres regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 60. (1) Die Probezeit der Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare beträgt drei Jahre und kann in besonderen Fällen bis zur Dauer von fünf Jahren verlängert werden.

(2) Die Zeit einer früheren Tätigkeit im kirchlichen oder öffentlichen Dienst oder einer Beurlaubung im dienstlichen Interesse kann bis zu eineinhalb Jahren auf die Probezeit angerechnet werden.

§ 60a. (1) Die Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare können nach Ablauf der Probezeit zu Pfarrerinnen oder Pfarrern auf Lebenszeit ernannt werden. Sie werden spätestens nach Ablauf von fünf Jahren seit der Berufung in das Dienstverhältnis auf Probe zur Pfarrerin oder zum Pfarrer auf Lebenszeit ernannt, wenn die kirchengesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Frist verlängert sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Bezüge.

(2) Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare im Teildienstverhältnis können nach Ablauf der Probezeit zur Pfarrerin oder zum Pfarrer auf Lebenszeit im Teildienstverhältnis ernannt werden. Sie werden spätestens nach Ablauf von fünf Jahren seit der Berufung in das Teildienstverhältnis auf Probe zur Pfarrerin oder zum Pfarrer auf Lebenszeit im Teildienstverhältnis ernannt, wenn die kirchengesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Frist verlängert sich um die Zeit einer Beurlaubung ohne Bezüge.

(3) Die Pfarrerinnen und Pfarrer können sich nach der Ernennung auf Lebenszeit um eine Pfarrstelle bewerben. Die Pfarrerinnen und Pfarrer im Teildienstverhältnis können sich nach der Ernennung auf Lebenszeit um eine Teilpfarrstelle oder gemeinsam mit ihren Ehepartnern um eine Pfarrstelle bewerben.

§ 61. (1) Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare können ihre Entlassung aus dem Dienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau beantragen. § 55 gilt entsprechend.

(2) Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare können entlassen werden:

- a) wenn ihr Verhalten bei Pfarrerinnen und Pfarrern auf Lebenszeit eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
- b) wenn sie nach ihren dienstlichen oder persönlichen Verhalten für den Dienst als Pfarrerin oder Pfarrer nicht hinreichend geeignet sind,
- c) wenn die Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 und 2 vorliegen und sie nicht nach § 61a in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Bei der Entlassung ist eine Frist von sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres einzuhalten.

(4) Vor der Entlassung nach Absatz 2 ist der Pfarrerausschuss nach den Vorschriften des Kirchengesetzes über den Pfarrerausschuss zu beteiligen. Die Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare sind anzuhören. Sie können verlangen, vor der Entscheidung mündlich von der Kirchenleitung und dem Pfarrerausschuss gehört zu werden. Auf dieses Recht sind sie hinzuweisen.

(5) Für das Ausscheiden der Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare aus dem Dienst gelten § 55 Abs. 4 und § 56 entsprechend.

§ 61a. Die Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Schädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei der Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig geworden sind.

Abschnitt 10

Verlust der mit der Ordination erworbenen Rechte

§ 62. (1) Das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung, zur Verwaltung der Sakramente und zur Vornahme von Amtshandlungen, sowie das Recht, eine kirchliche Amtsbezeichnung zu führen und die Amtskleidung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers zu tragen, (mit der Ordination erworbene Rechte) erlöschen, wenn

- a) das Dienstverhältnis der Pfarrerrinnen und Pfarrer oder der Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare endet und sie eine nichtkirchliche Tätigkeit übernehmen,
- b) die Pfarrerrinnen oder Pfarrer oder Pfarrvikarinnen oder Pfarrvikare nach §56 Abs. 1 Buchstabe a aus dem Dienst ausscheiden,
- c) der Verlust der Rechte nach den Vorschriften des kirchlichen Disziplinarrechts eintritt.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Buchstabe a können die mit der Ordination erworbenen Rechte auf Antrag unter dem Vorbehalt des Widerrufs belassen werden. Den Pfarrerrinnen und Pfarrern oder Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren ist schriftlich mitzuteilen, dass sie innerhalb eines Monats nach dem Eingang der Mitteilung einen entsprechenden Antrag stellen können. Bis zur Entscheidung der Kirchenleitung über den Antrag tritt ein Verlust der Rechte nicht ein.

§ 62a. Die Ordinierten können auf die mit der Ordination erworbenen Rechte verzichten. Der Verzicht ist schriftlich oder zu Protokoll bei der Kirchenverwaltung zu erklären. Er wird erst mit der Annahme durch die Kirchenleitung wirksam.

§ 62b. Die Kirchenleitung kann feststellen, dass die mit der Ordination erworbenen Rechte ruhen, solange die Ordinierten nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts geschäftsunfähig oder nur beschränkt geschäftsfähig sind.

§ 62c. (1) Die mit der Ordination erworbenen Rechte können erneut übertragen werden, wenn eine Verwendung im Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung beabsichtigt ist. Über die erneute Übertragung ist eine Urkunde auszustellen.

(2) Hat eine andere Kirche den Verlust der mit der Ordination erworbenen Rechte ausgesprochen, so ist die erneute Übertragung nur zulässig, wenn die andere Kirche nicht widerspricht.

Abschnitt 11

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Unterabschnitt 1. Übergangsbestimmungen

§ 63. Wer bisher die Rechte festangestellter Pfarrerrinnen und Pfarrer hatte, ist Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit im Sinne des Kirchengesetzes.

§ 63a. Für die Bekanntgabe der Entscheidungen gilt, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, §73 des Kirchenbeamtengesetzes vom 26. November 2003.

Unterabschnitt 2. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 64. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. März 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Dienstverhältnisse der Pfarrer (Pfarrergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1976 (ABl. 1976 S. 153), zuletzt geändert am 17. Mai 2003 (ABl. 2003 S. 328, 329), außer Kraft.

Darmstadt, den 12. Dezember 2003

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Schäfer

Pfarrstellengesetz (PfStG)

Vom 26. November 2003

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt 1. Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen und Pfarrvikarstellen

§ 1. Pfarrstellen und Pfarrvikarstellen werden bei Kirchengemeinden, Dekanaten, Kirchlichen Verbänden im Sinne des Verbandsgesetzes und bei der Gesamtkirche errichtet.

§ 2. (1) Die Kirchenleitung stellt die Gesamtzahl der finanzierbaren Pfarr- und Pfarrvikarstellen nach Maßgabe der dafür verfügbaren Haushaltsmittel und dem von der Kirchensynode beschlossenen Stellenplan fest.

(2) Für jedes Dekanat erstellt die Kirchenleitung einen Sollstellenplan für den gemeindlichen Pfarrdienst mit Ausnahme der Personalgemeinden, Anstaltsgemeinden und sonstiger Kirchengemeinden besonderer Art gemäß Artikel 3 Abs. 7 der Kirchenordnung.

(3) Bei der Aufstellung des Sollstellenplans müssen folgende Merkmale berücksichtigt werden:

- die Mitgliederzahl
- die Zahl der Gottesdienstorte
- die Fläche
- die Zahl der Kindertagesstätten
- die Relation der Kirchenmitglieder zu den Nichtmitgliedern

(4) Näheres bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.

§ 3. (1) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarr- und Pfarrvikarstellen bei Kirchengemeinden im Rahmen des Sollstellenplans entscheidet der Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit

der Kirchenleitung und im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen.

(2) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Dekanspfarrstellen (Pfarrstellen des Dekans) entscheidet die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem beteiligten Dekanatssynodalvorstand und dem Kirchenvorstand. Die stellenmäßige Ausstattung von Dekanspfarrstellen regelt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand durch Rechtsverordnung.

(3) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarr- und Pfarrvikarstellen bei Dekanaten entscheidet die Kirchenleitung im Benehmen mit den beteiligten Dekanatssynodalvorständen.

(4) Bei Stellen nach Absatz 1 bis 3, die im Bereich eines Kirchlichen Verbandes liegen, ist außerdem das Benehmen mit dem Verbandsvorstand herzustellen.

(5) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung gesamtkirchlicher Pfarr- und Pfarrvikarstellen bei Kirchlichen Verbänden entscheidet die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Verbandsvorstand.

(6) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung gesamtkirchlicher Pfarr- und Pfarrvikarstellen beschließt die Kirchensynode im Rahmen des Stellenplans der Gesamtkirche.

(7) Im gesamtkirchlichen Stellenplan kann eine begrenzte Zahl von beweglichen Pfarrvikarstellen ausgewiesen werden, über deren befristete Verwendung die Kirchenleitung entscheidet. Der Kirchensynode ist darüber zu berichten.

§ 4. (1) Bei der Zuweisung gemeindlicher Pfarr- und Pfarrvikarstellen sind die in §2 Abs. 3 aufgeführten Merkmale zu berücksichtigen.

(2) Die Zuweisung obliegt dem Dekanatssynodalvorstand, der unter Berücksichtigung der in §2 Abs. 3 aufgeführten Merkmale ein Zuweisungsverfahren beschließt und der Kirchenleitung zur Genehmigung vorlegt.

(3) Näheres bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.

§ 5. (1) Die Kirchenleitung kann auf Antrag des Dekanatssynodalvorstandes eine gemeindliche Pfarr- oder Pfarrvikarstelle als Ergebnis des Zuweisungsverfahrens nach §4 Abs. 2 auch dann verändern oder aufheben, wenn sie einer Inhaberin oder einem Inhaber auf Dauer übertragen ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine übergreifende Neuordnung von Pfarrstellen in einem Dekanat erfolgt. Eine Veränderung oder Aufhebung der Stelle soll nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach Übertragung der Stelle erfolgen. Die Inhaberin oder der Inhaber ist vorher zu hören.

(2) Die Einschränkung und die Aufhebung der Stelle sind der Inhaberin oder dem Inhaber im Fall des Absatz 1 schriftlich bekannt zu geben und werden erst nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe wirksam. Mit der Aufhebung der Stelle erlöschen die Rechte als Stelleninhaberin oder Stelleninhaber.

§ 6. Die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarr- und Pfarrvikarstellen bei Kirchengemeinden, Dekanaten und Kirchlichen Verbänden sowie von Dekanspfarrstellen ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bekannt zu machen.

Abschnitt 2. Besetzung von Gemeindepfarrstellen

Unterabschnitt 1. Allgemeines

§ 7. Die Gemeindepfarrstellen werden im Zusammenwirken von Kirchengemeinde und Kirchenleitung besetzt.

§ 8. (1) Eine Pfarrstelle ist im Sinne dieses Gesetzes besetzt, wenn eine Pfarrerin zur Inhaberin oder ein Pfarrer zum Inhaber der Stelle ernannt worden ist.

(2) Eine nicht besetzte Stelle kann einer Pfarrerin, einem Pfarrer, einer Pfarrvikarin oder einem Pfarrvikar zur Verwaltung übertragen werden. Eine Pfarrvikarstelle kann nur verwaltet werden.

(3) Eine Pfarrstelle ist im Sinne dieses Gesetzes auch besetzt, wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst im Wege eines Besetzungsverfahrens mit der Verwaltung der Stelle beauftragt worden ist.

§ 9. (1) Die Pfarrstellen werden in zeitlicher Folge zweimal durch Wahl der Kirchengemeinde (Besetzungsmodus A und B) und einmal durch die Kirchenleitung (Besetzungsmodus C) besetzt. Im Zweifelsfall stellt die Kirchenleitung den Besetzungsmodus fest. Die erstmalige Besetzung einer Stelle erfolgt durch die Kirchenleitung.

(2) Die Besetzung einer Pfarrstelle, die mindestens zur Hälfte des Dienstes mit einem übergemeindlichen Dienstauftrag verbunden ist, erfolgt durch die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Kirchenvorstand. Die Übertragung kann gemäß §3a Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes befristet werden.

§ 9a. Bei der Besetzung von Pfarrstellen sind Pfarrerinnen und Pfarrer, deren Beurlaubung oder befristeter Dienstauftrag endet, mit Vorrang zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck kann die Kirchenleitung bestimmte Gemeindepfarrstellen im Benehmen mit dem Kirchenvorstand abweichend von der Reihenfolge des Besetzungsmodus (§9 Abs. 1) anstelle des Modus B nach Modus C besetzen. In diesem Fall wird die Pfarrstelle bei den beiden folgenden Besetzungen durch Wahl der Kirchengemeinde besetzt (Modus A und B).

§ 10. Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden, so treten die Kirchenvorstände in den Fällen, in denen dieses Kirchengesetz eine Mitwirkung des Kirchenvorstandes vorsieht, zu gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung zusammen.

Unterabschnitt 2. Ausschreibung

§ 11. (1) Pfarrstellen, die nicht besetzt sind oder bei denen der Zeitpunkt ihres Freiwerdens feststeht, sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zur Bewerbung auszuschreiben, soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Erfolgen auf die erste Ausschreibung keine Bewerbungen, so ist die Pfarrstelle spätestens zwei Monate

nach Ablauf der Bewerbungsfrist erneut auszuschreiben. Erfolgt auf die erste Ausschreibung nur eine Bewerbung, kann der Kirchenvorstand eine erneute Ausschreibung spätestens zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist beantragen.

(3) Bleiben zwei Ausschreibungen ohne Erfolg, so entscheidet die Kirchenleitung über die Verwaltung der Pfarrstelle (§§ 28 und 32b).

§ 12. Die Ausschreibung und Wiederbesetzung einer Pfarrstelle kann durch die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Kirchenvorstand mit der Erteilung eines zusätzlichen Dienstauftrages verbunden werden.

§ 13. (1) Die Ausschreibung einer Pfarrstelle ist nicht erforderlich, wenn der Kirchenvorstand mit der nach § 22 Abs. 2 erforderlichen Mehrheit beantragt, die Pfarrerin oder den Pfarrer, die oder der die Pfarrstelle verwaltet, zur Inhaberin oder zum Inhaber der Pfarrstelle zu ernennen; § 26 gilt entsprechend.

(2) Die Kirchenleitung kann im Benehmen mit dem Kirchenvorstand und dem Dekanatssynodalvorstand die Ausschreibung und Wiederbesetzung einer Pfarrstelle aussetzen, wenn

- a) die Pfarrstelle verändert oder aufgehoben werden soll,
- b) die Pfarrstelle nicht mehr den Erfordernissen des § 4 entspricht,
- c) die Verletzung der Pfarrstelle auch ohne förmliche Besetzung gewährleistet ist.

(3) Die Entscheidung ist dem Kirchenvorstand mit Angabe von Gründen mitzuteilen. Dabei ist anzugeben, für welchen Zeitraum die Besetzung ausgesetzt wird.

Unterabschnitt 3. Bewerbung

§ 14. (1) Jede Pfarrerin und jeder Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf Lebenszeit kann sich um eine Pfarrstelle im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bewerben. Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare können sich nach Ablauf ihrer Probezeit bewerben (§ 60 Abs. 3 des Pfarrdienstgesetzes).

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer, die nicht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau angehören, können sich ebenfalls bewerben, wenn

- a) sie die Anstellungsfähigkeit für die Ernennung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau besitzen (§ 2 des Pfarrdienstgesetzes),
- b) die Kirchenleitung ihre Übernahme in den Dienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Aussicht gestellt hat.

(3) Die Vorschriften des Kirchengesetzes über die Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst für die Bewerbung um eine Pfarrstelle bleiben unberührt.

§ 15. (1) Bewerbungen müssen schriftlich innerhalb von vier Wochen nach der Ausschreibung der Pfarrstelle im Amtsblatt auf dem Dienstweg bei der Kirchenleitung eingereicht werden, die nachträgliche Bewerbungen zulassen kann.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer können sich gleichzeitig um höchstens drei Pfarrstellen bewerben.

(3) Die Kirchenverwaltung prüft die Zulässigkeit der Bewerbungen. Die Kirchenleitung kann die Liste der Bewerberinnen und Bewerber ergänzen.

§ 16. (1) Vor Ausschreibung einer Pfarrstelle hat der Kirchenvorstand zusammen mit der Pröpstin oder dem Propst eine Bilanzierung der Gemeindegemeinschaft einschließlich der Erstellung eines Aufgabenprofils vorzunehmen; der Dekanatssynodalvorstand ist zu beteiligen.

(2) Die Dekanin oder der Dekan erörtert mit dem Kirchenvorstand die Bewerbungen im Hinblick auf die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber und die besonderen Verhältnisse und Anforderungen in der Gemeinde. Der Kirchenvorstand kann eine Ergänzung der Liste der Bewerberinnen und Bewerber beantragen; § 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 3 bleiben unberührt.

Unterabschnitt 4. Wahl durch die Kirchengemeinde

§ 17. Das Wahlrecht der Kirchengemeinde wird durch den Kirchenvorstand ausgeübt.

a) Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber

§ 18. (1) Der Kirchenvorstand führt mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber ein Gespräch über die Gemeinde, den Dienst, der von der Pfarrerin oder von dem Pfarrer erwartet wird, und die Person der Bewerberin oder des Bewerbers. Jeder eingeladenen Bewerberin und jedem eingeladenen Bewerber sind die notwendigen Reisekosten durch die Kirchengemeinde zu erstatten.

(2) Liegen mehr als drei Bewerbungen vor, so kann der Kirchenvorstand nach den Vorstellungsgesprächen mit allen Bewerberinnen und Bewerbern mindestens drei Bewerberinnen oder Bewerber in die engere Wahl ziehen. Dies geschieht in geheimer Abstimmung, wobei die in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber jeweils mindestens ein Drittel der Stimmen der Anwesenden erhalten müssen.

§ 19. (1) Der Kirchenvorstand soll die Bewerberinnen und Bewerber vor der Wahl in geeigneter Weise der Gemeinde und dem Mitarbeiterkreis bekannt machen.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber dürfen nicht um Stimmen werben oder die Wahl auf andere Weise beeinflussen.

b) Die Wahl

§ 20. (1) Die Dekanin oder der Dekan leitet die Wahl. Sie oder er setzt im Benehmen mit dem Kirchenvorstand den Tag der Wahl fest.

(2) Die Wahl soll binnen drei Monaten nach Eingang der Liste der Bewerberinnen und Bewerber stattfinden. Die Kirchenverwaltung kann die Frist auf Antrag des Kirchenvorstandes einmal bis auf sechs Monate verlängern. Findet die Wahl innerhalb dieser Frist nicht statt, so gilt die Wahl als nicht zustande gekommen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Kirchenvorstandes lädt die wahlberechtigten Mitglieder des Kirchenvorstandes mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich zur Wahl ein und unterrichtet die Dekanin oder den Dekan über die ordnungsgemäße Einladung.

Die Einladung muss nachweisbar sein. Die Mitglieder der Kirchenvorstände pfarramtlich verbundener Kirchengemeinden sind zu einer gemeinsamen Wahl einzuladen.

(4) Nicht wahlberechtigt sind

- a) Pfarrerinnen und Pfarrer einer anderen Kirchengemeinde, die dem Kirchenvorstand als beauftragte Vertreterinnen und Vertreter im Pfarramt angehören (§30 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung),
- b) Mitglieder des Kirchenvorstandes, die nach §42 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung nicht an der Wahl teilnehmen dürfen.

§ 21. (1) Die Wahl kann nur stattfinden, wenn mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher (§§9 und 10 der Kirchengemeindewahlordnung) einschließlich der berufenen Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher anwesend sind; Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher, die nach §20 Abs. 4b nicht wahlberechtigt sind, werden nicht mitgezählt. Bei pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden gilt Satz 1 für jeden beteiligten Kirchenvorstand.

(2) Für die Wahl wird ein Wahlvorstand gebildet, dem die Dekanin oder der Dekan, die oder der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, bei pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden die Vorsitzenden der Kirchenvorstände, und eine Schriftführerin oder ein Schriftführer angehören, die oder der vom Kirchenvorstand, bei pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden von den Kirchenvorständen gemeinsam, bestimmt wird.

§ 22. (1) Die Wahl ist geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen.

(2) Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes oder der Kirchenvorstände pfarramtlich verbundener Kirchengemeinden erhalten hat. Diese Zahl ergibt sich aus der Summe

- a) der Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher nach den §§9 und 10 der Kirchengemeindewahlordnung,
- b) der Zahl der berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes,
- c) der Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer und Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare, die eine in der Gemeinde errichtete Pfarr- oder Pfarrvikarstelle innehaben oder verwalten (§30 Abs. 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung),
- d) der Zahl der Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare und Pfarrdiakone, die zur Mithilfe im pfarramtlichen Dienst in die Gemeinde entsandt sind (§30 Abs. 1 Satz 2 der Kirchengemeindeordnung), und der übergemeindlichen Pfarrerinnen und Pfarrer, die gemäß §30 Abs. 3 der Kirchengemeindeordnung dem Kirchenvorstand angehören.

(3) Wird die nach Absatz 2 erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist die Wahl zu wiederholen. Wird die erforderliche Mehrheit auch im dritten Wahlgang nicht erreicht, so ist die Wahl innerhalb von

sechs Wochen zu wiederholen. Wird auch bei der erneuten Wahl die erforderliche Mehrheit im dritten Wahlgang nicht erreicht, so kann die Kirchenleitung nach Anhören des Kirchenvorstandes die Pfarrstelle erneut ausschreiben oder gemäß §25 Abs. 1 besetzen.

(4) Stimmzettel, die keinen oder mehrere Namen enthalten, oder Namen, die nicht auf der Liste der Bewerberinnen und Bewerber stehen oder unleserlich sind, sind ungültig. Bei Zweifeln über die Gültigkeit des Stimmzettels entscheidet der Wahlvorstand. Seine Entscheidung ist mit Begründung in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 23. (1) Über die Durchführung und das Ergebnis der Wahl ist von der Schriftführerin oder von dem Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, in der die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Wahl namentlich aufzuführen sind. Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlvorstand die Ordnungsmäßigkeit der Wahlhandlung. Das Ergebnis der Prüfung ist in der Niederschrift zu vermerken, die vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. Die Dekanin oder der Dekan nimmt die Unterlagen der Wahl in Verwahrung.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist der Gemeinde, bei pfarramtlicher Verbindung allen beteiligten Gemeinden, im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise bekannt zu geben. Dabei ist auf die Möglichkeit des Einspruchs gemäß Absatz 3 hinzuweisen.

(3) Jedes nach der Kirchengemeindewahlordnung wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde kann innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch gegen die Wahl einlegen. Für das Einspruchsverfahren gilt §27.

c) Bestätigung der Wahl

§ 24. (1) Erfolgt kein Einspruch, so teilt der Kirchenvorstand der Gewählten oder dem Gewählten das Ergebnis der Wahl schriftlich mit. Diese oder dieser hat binnen zwei Wochen schriftlich zu erklären, ob sie oder er die Wahl annimmt. Die Annahme ist bindend.

(2) Ist die Einspruchsfrist abgelaufen, legt die Dekanin oder der Dekan die Wahlunterlagen der Kirchenleitung vor.

(3) Die Kirchenleitung bestätigt die Wahl, indem sie die gewählte Pfarrerin zur Inhaberin oder den gewählten Pfarrer zum Inhaber der Pfarrstelle ernannt, auf die sie oder er gewählt worden ist. Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst wird zur Verwalterin oder zum Verwalter der Pfarrstelle ernannt (§5 des Kirchengesetzes über die Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst).

(4) Die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn

- a) das Besetzungsverfahren gesetzwidrig war,
- b) ein Einspruch gegen die Wahl begründet ist.

(5) Wird die Wahl nicht bestätigt, so entscheidet die Kirchenleitung darüber, an welcher Stelle das Besetzungsverfahren wieder aufgenommen wird. Das Gleiche gilt, wenn die oder der Gewählte die Wahl nicht annimmt oder innerhalb der Frist keine Erklärung abgibt.

§ 25. (1) Wenn die Wahl gemäß §20 Abs. 2 oder §22 Abs. 3 nicht zustande gekommen ist, so kann die Kir-

chenleitung nach Anhören des Kirchenvorstandes eine Bewerberin zur Inhaberin oder einen Bewerber zum Inhaber der Pfarrstelle ernennen. Eine solche Besetzung gilt nicht als Besetzung durch die Kirchenleitung im Sinne von § 9 Abs. 1.

(2) Macht die Kirchenleitung von ihrem Ernennungsrecht keinen Gebrauch, so entscheidet sie über die Verwaltung der Pfarrstelle gemäß § 28.

Unterabschnitt 5. Besetzung durch die Kirchenleitung

§ 26. (1) Erfolgt die Besetzung der Pfarrstelle gemäß § 9 Abs. 1 durch die Kirchenleitung, so wählt sie nach Anhören des Kirchenvorstandes (§ 16) eine Bewerberin oder einen Bewerber aus und stellt sie oder ihn der Gemeinde vor. Dabei ist auf die Möglichkeit des Einspruchs gemäß Absatz 2 hinzuweisen.

(2) Jedes nach der Kirchengemeindevahlordnung wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde kann innerhalb von zwei Wochen nach der Vorstellung der Bewerberin oder des Bewerbers gegen deren oder dessen vorgesehene Ernennung zur Inhaberin oder zum Inhaber der Pfarrstelle Einspruch einlegen. Für das Einspruchsverfahren gilt § 27.

(3) Erfolgt kein Einspruch oder werden die Einsprüche zurückgewiesen, so ernennt die Kirchenleitung die Pfarrerin oder den Pfarrer zum Inhaber der Pfarrstelle.

Unterabschnitt 6. Verfahren bei Einsprüchen

§ 27. (1) Einsprüche gemäß § 23 Abs. 3 und § 26 Abs. 2 sind schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan einzu legen und zu begründen. Sie können nur auf folgende Gründe gestützt werden:

- a) Gesetzwidrigkeit des Besetzungsverfahrens,
- b) erhebliche Bedenken gegen Lehre und Lebensführung,
- c) wesentlich eingeschränkte Dienstfähigkeit.

(2) Über Einsprüche entscheidet die Kirchenleitung nach Anhören des Kirchenvorstandes und der betroffenen Pfarrerin oder des betroffenen Pfarrers. Bei Einsprüchen aus Gründen der Lehre soll eine Stellungnahme des Kollegiums für theologische Lehrgespräche eingeholt werden.

Unterabschnitt 7

Verwaltung von Pfarrstellen und Pfarrvikarstellen

§ 28. (1) Kann eine Pfarrstelle nicht besetzt werden, so kann die Kirchenleitung eine Pfarrerin, einen Pfarrer, eine Pfarrvikarin oder einen Pfarrvikar nach Anhören des Kirchenvorstandes mit der Verwaltung der Pfarrstelle beauftragen. Pfarrerrinnen oder Pfarrer, die im vorangegangenen Besetzungsverfahren nicht zur Inhaberin oder zum Inhaber der Pfarrstelle ernannt werden konnten, dürfen nur im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand mit der Verwaltung einer Pfarrstelle in dieser Gemeinde beauftragt werden.

(2) Der Auftrag ist auf die Dauer von höchstens fünf Jahren zu befristen; er kann verlängert werden. Die Stelle kann für die Dauer der Verwaltung nicht ausgeschrieben werden.

(3) Über die Verwaltung von Pfarrvikarstellen entscheidet die Kirchenleitung nach Anhören des Kirchenvorstandes.

Abschnitt 3

Besetzung von übergemeindlichen Pfarrstellen

§ 29. (1) Pfarrstellen bei Dekanaten, bei Kirchlichen Verbänden und bei der Gesamtkirche (übergemeindliche Pfarrstellen) werden durch die Kirchenleitung besetzt. Die Übertragung kann gemäß § 3a Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes zeitlich begrenzt werden.

(2) Für Ausschreibung und Bewerbung gelten sinngemäß die Vorschriften für Gemeindepfarrstellen.

(3) Für die Verwaltung von Pfarr- und Pfarrvikarstellen bei Dekanaten und Kirchlichen Verbänden gilt § 28 entsprechend.

§ 30. (1) Ist eine Pfarrstelle bei einem Dekanat zu besetzen, so erörtert die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst mit dem Dekanatssynodalvorstand die eingegangenen Bewerbungen. Der Dekanatssynodalvorstand soll die Bewerberinnen und Bewerber zu einer persönlichen Vorstellung einladen. Er kann eine Ergänzung der Liste der Bewerberinnen und Bewerber beantragen. Die Kirchenleitung wählt nach Anhören des Dekanatssynodalvorstandes eine Bewerberin oder einen Bewerber aus und teilt ihre Entscheidung dem Dekanatssynodalvorstand schriftlich mit. Dabei ist auf die Möglichkeit des Einspruchs hinzuweisen.

(2) Jedes Mitglied des Dekanatssynodalvorstandes kann innerhalb von zwei Wochen nach der Mitteilung der Kirchenleitung gegen die in Aussicht genommene Ernennung einer Bewerberin zur Inhaberin oder eines Bewerbers zum Inhaber der Pfarrstelle bei der Kirchenleitung Einspruch einlegen. Für die Begründung des Einspruchs gilt § 27 Abs. 1.

(3) Über Einsprüche entscheidet die Kirchenleitung nach Anhören des Dekanatssynodalvorstandes und der betroffenen Pfarrerin oder des betroffenen Pfarrers. Bei Einsprüchen aus Gründen der Lehre soll eine Stellungnahme des Kollegiums für theologische Lehrgespräche eingeholt werden.

(4) Wird dem Einspruch stattgegeben, ist das Besetzungsverfahren wieder aufzunehmen.

(5) Erfolgt kein Einspruch oder werden die Einsprüche zurückgewiesen, ernennt die Kirchenleitung die Pfarrerin zur Inhaberin oder den Pfarrer zum Inhaber der Pfarrstelle.

§ 31. (1) Für die Besetzung von Pfarrstellen, die bei mehreren Dekanaten errichtet sind, gilt § 30 entsprechend.

(2) Die Aufgaben des Dekanatssynodalvorstandes werden von den beteiligten Dekanatssynodalvorständen gemeinsam wahrgenommen, die zu ihrer ersten Sitzung von der Kirchenleitung einberufen werden. Die Dekanatssynodalvorstände wählen für die gemeinsame Beratung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Bei den Beratungen ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern jedes beteiligten Dekanatssynodalvorstandes erforderlich. Im Übrigen gilt § 23 Abs. 2

Satz 2 bis 4 und Abs. 3 der Dekanatssynodalordnung entsprechend.

§ 32. Für die Besetzung von Pfarrstellen bei einem Kirchlichen Verband gilt § 30 mit der Maßgabe, dass an Stelle des Dekanatssynodalvorstandes der Verbandsvorstand zu beteiligen ist.

Abschnitt 3a. Besetzung von Dekanspfarrstellen

§ 32a. (1) Die Dekanspfarrstellen werden im Zusammenwirken von Dekanatssynode und Kirchenleitung nach Anhörung des Kirchenvorstandes besetzt.

(2) Eine Dekanspfarrstelle ist im Sinne dieses Gesetzes besetzt, sobald die Kirchenleitung die von der Dekanatssynode gewählte Pfarrerin zur Dekanin oder den von der Dekanatssynode gewählten Pfarrer zum Dekan ernannt hat. Eine nicht besetzte Dekanspfarrstelle wird von der stellvertretenden Dekanin oder vom stellvertretenden Dekan verwaltet. Ist auch das Amt der stellvertretenden Dekanin oder des stellvertretenden Dekans unbesetzt, so beauftragt die Kirchenleitung nach Anhörung des Dekanatssynodalvorstandes und des Kirchenvorstandes eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit der Verwaltung der Dekanspfarrstelle.

§ 32b. (1) Dekanspfarrstellen, die nicht besetzt sind oder bei denen der Zeitpunkt ihres Freiwerdens feststeht, sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zur Bewerbung auszuschreiben, es sei denn, die Kirchenleitung schlägt im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand die Wiederwahl der bisherigen Dekanin oder des bisherigen Dekans vor.

(2) Erfolgen auf die erste Ausschreibung keine Bewerbungen, so ist die Dekanspfarrstelle spätestens zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist erneut auszuschreiben. Erfolgt auf die erste Ausschreibung nur eine Bewerbung, kann die Dekanspfarrstelle spätestens zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist erneut ausgeschrieben werden.

§ 32c. (1) Jede Pfarrerin und jeder Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf Lebenszeit, die oder der das Recht zur Bewerbung um eine volle Planstelle hat, kann sich um eine Dekanspfarrstelle im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bewerben.

(2) Für die Bewerbung gilt die Vorschrift des § 15 sinngemäß.

Abschnitt 4. Teilstellen und gemeinsame Versehung einer Stelle (Stellenteilung)

§ 32d. (1) Für die Errichtung, Ausschreibung, Besetzung und Verwaltung von Pfarr- und Pfarrvikarstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag (Teilstellen) gelten die Vorschriften für Stellen mit vollem Dienstauftrag. Für bewegliche Pfarrvikarstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag im gesamtkirchlichen Stellenplan gilt § 3 Abs. 6.

(2) Teilpfarrstellen werden nach dem gleichen Modus (A, B und C) besetzt, wie ganze Pfarrstellen. Sie können

einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im Teildienstverhältnis oder einer Pfarrerin oder einem Pfarrer mit vollem Dienstverhältnis für die Dauer einer Teilbeschäftigung von mindestens fünf Jahren als Inhaberin oder Inhaber übertragen werden. Der Umfang des Teildienstverhältnisses oder der Teilbeschäftigung muss dem Umfang der Teilpfarrstelle entsprechen.

(3) Die Kirchenleitung kann die Ausschreibung und Wiederbesetzung von zwei benachbarten Teilpfarrstellen aussetzen, um eine gemeinsame Verwaltung durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit vollem Dienstauftrag zu ermöglichen. Sie entscheidet im Einvernehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen und im Benehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand.

§ 32e. (1) Zwei Pfarrerinnen und Pfarrer können eine Pfarr- oder Pfarrvikarstelle mit jeweils der Hälfte des vollen Dienstes gemeinsam verwalten. In geeigneten Fällen können auch drei Pfarrerinnen und Pfarrer zwei benachbarte Pfarr- oder Pfarrvikarstellen mit jeweils zwei Drittel des vollen Dienstes gemeinsam verwalten. Für die Erteilung des Dienstauftrages gelten die §§ 28 und 29 Abs. 3 entsprechend.

(2) Die Kirchenleitung kann die Ausschreibung und Wiederbesetzung einer Pfarrstelle aussetzen, um eine gemeinsame Verwaltung nach Absatz 1 zu ermöglichen. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand und im Benehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand, bei übergemeindlichen Pfarrstellen im Benehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand oder mit dem Verbandsvorstand.

(3) Sind Pfarrerinnen oder Pfarrer, die eine ganze Pfarr- oder Pfarrvikarstelle versehen, zur Hälfte vom Dienst freigestellt, kann die Kirchenleitung einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer für die Dauer der Freistellung einen halben Dienstauftrag zur Verwaltung der Stelle erteilen. Die §§ 28 und 29 Abs. 3 gelten entsprechend.

(4) Wird im Fall des Absatz 3 die Ehepartnerin oder der Ehepartner mit der Verwaltung der Stelle beauftragt, erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer eine nichtruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den halben Dienstbezügen der Ehepartner. Die Zulage vermindert sich durch das Aufrücken eines Ehepartners in die nächste Dienstaltersstufe.

(5) Pfarrerinnen und Pfarrer, die eine Stelle gemeinsam versehen, vertreten sich gegenseitig, soweit nicht aus dienstlichen oder persönlichen Gründen eine andere Regelung erforderlich ist.

§ 32f. (1) Eine Pfarrerin und ein Pfarrer können sich als Ehepaar gemeinsam um eine Pfarrstelle bewerben. Ist die Pfarrstelle durch Wahl der Kirchengemeinde zu besetzen, können sie nur gemeinsam gewählt werden.

(2) Die Ehepartner werden zu gemeinsamen Inhabern der Pfarrstelle mit jeweils der Hälfte des vollen Dienstes ernannt, soweit nicht ein Einspruch nach § 27 Abs. 1 begründet ist, der sich gegen einen der beiden Ehepartner richtet. Übernimmt ein Ehepartner für die Dauer der Beurlaubung des anderen Ehepartners die Vertretung, erhält er die vollen Dienstbezüge.

(3) Die Ehepartner verlieren ihre Rechte als gemeinsame Inhaber der Pfarrstelle, wenn die Rechte eines Ehepartners als Mitinhaber der Pfarrstelle erlöschen, die Ehepartner die häusliche Gemeinschaft aufgeben oder ein gerichtliches Verfahren zur Scheidung der Ehe anhängig wird. Die Kirchenverwaltung stellt den Zeitpunkt fest, zu dem der Verlust der in Satz 1 genannten Rechte eingetreten ist.

(4) Für die Versetzung eines Ehepartners oder beider Ehepartner aus der Pfarrstelle gelten die Vorschriften des Pfarrergesetzes.

Abschnitt 5. Schlussvorschriften

§ 33. Die überkommenen Rechte von Kirchengemeinden besonderer Art (Artikel 3 Abs. 7 der Kirchenordnung) zur Besetzung ihrer Pfarrstellen werden durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.

§ 34. Zur Vereinheitlichung des Besetzungsrechts ist die Aufhebung der noch bestehenden Patronate anzustreben, die nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Berechtigten erfolgen soll.

§ 35. (1) Die Kirchenleitung kann nach Anhören des Kirchenvorstandes ein Patronat aufheben, wenn die Inhaberin oder der Inhaber des Patronats nicht mehr zu ermitteln ist oder wegen räumlicher Entfernung oder aus sonstigen Gründen keine Verbindung mehr zur Patronatsgemeinde hat.

(2) Nach dem Erlöschen des Patronats erfolgt die erste Besetzung der Pfarrstelle durch Wahl der Kirchengemeinde (Besetzungsmodus A).

§ 36. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. März 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Pfarrstellengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1978 (ABl. 1978 S. 166), zuletzt geändert am 4. Dezember 2003 (ABl. 2003 S. 95), außer Kraft.

Darmstadt, den 12. Dezember 2003

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Schäfer

Dekanatssynodalordnung (DSO)

Vom 26. November 2003

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt 1. Abgrenzung des Dekanats

§ 1. (1) Der Bereich eines Dekanats richtet sich nach den Gegebenheiten regionaler Zusammengehörigkeit.

(2) Das Dekanat ist dabei in Grenzen zu halten, die seinen Aufgaben nach Artikel 20 der Kirchenordnung angemessen sind.

§ 2. Über die Neubildung, Grenzveränderung oder Auflösung von Dekanaten beschließt die Kirchenleitung, wenn die beteiligten Kirchenvorstände und Dekanatsynoden zustimmen, andernfalls die Kirchensynode. Werden Dekanatsgrenzen durch Veränderung von Kirchengemeindegrenzen verändert, so ist nach § 14 der Kirchengemeindeordnung zu verfahren.

§ 3. Kommt bei der Neubildung, Veränderung oder Auflösung von Dekanaten eine Einigung zwischen den Beteiligten über eine etwa erforderliche Vermögensauseinandersetzung nicht zustande, so entscheidet hierüber nach Anhören der beteiligten Dekanatssynodalvorstände die Kirchenleitung.

Abschnitt 2. Die Dekanatsynode

Unterabschnitt 1. Zusammensetzung und Tagungen

§ 4. (1) Zusammensetzung und Bildung der Dekanatsynode richten sich nach Artikel 21 Abs. 2 der Kirchenordnung und nach den Bestimmungen der Dekanatsynodalwahlordnung.

(2) Bei ihrem ersten Zusammentreten berichtet die oder der Vorsitzende der Dekanatsynode über das Ergebnis der Vorprüfung der Wahlen durch den Dekanatsynodalvorstand. Die Dekanatsynode prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und stellt diese fest.

(3) Mit der Berufung eines gewählten stellvertretenden Mitgliedes nach § 3 der Dekanatsynodalwahlordnung erlöschen seine Rechte aus der Wahl. Berufene Mitglieder haben keine Stellvertreterinnen und keine Stellvertreter.

(4) Gewählte oder berufene Mitglieder, die fortgesetzt verhindert sind, an der Arbeit der Dekanatsynode teilzunehmen, haben die Pflicht, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Dekanatsynodalvorstand ihr Amt zur Verfügung zu stellen.

(5) Verliert ein Mitglied der Dekanatsynode die Voraussetzung der Wählbarkeit nach § 2 Abs. 5 der Dekanatsynodalwahlordnung, so scheidet es aus der Dekanatsynode aus.

(6) Die Zugehörigkeit zur Dekanatsynode endet für gewählte Mitglieder und stellvertretende Mitglieder mit dem Ausscheiden aus ihrer Kirchengemeinde.

(7) Wird in einer Kirchengemeinde eine Pfarr- oder Pfarrvikarstelle neu errichtet, so hat der Kirchenvorstand binnen drei Monaten für den Rest der Wahlzeit der Dekanatsynode Nachwahlen gemäß § 2 Abs. 1 der Dekanatsynodalwahlordnung vorzunehmen.

§ 5. (1) Die Mitglieder der Dekanatsynode sind bei ihrem Eintritt in die Synode von der oder dem Vorsitzenden nach Artikel 23 Abs. 2 der Kirchenordnung zu verpflichten.

(2) Die Verweigerung des Versprechens schließt die Mitgliedschaft in der Synode aus.

§ 6. (1) Das Stimmrecht der Synodalen ist nicht übertragbar. Das Stimmrecht verhindert der Pfarrerinnen und Pfarrer kann nicht auf andere Pfarrerinnen und Pfarrer übertragen werden.

(2) Jede und jeder Synodale hat nur eine Stimme. Dies gilt auch für Personen, die Pfarr- oder Pfarrvikarstellen innehaben oder verwalten, zu deren Bezirk mehrere pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden gehören oder denen neben ihrer Stelle zugleich die Verwaltung einer derzeitig oder dauernd unbesetzten Pfarr- oder Pfarrvikarstelle in demselben Dekanat übertragen ist. Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer auf Dauer eine unbesetzte Stelle in einem anderen Dekanat mitzuverwalten, so kann sie oder er auch Mitglied in der dortigen Dekanatsynode sein.

§ 7. (1) Die Dekanatsynode tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Bei Bedarf können weitere Tagungen einberufen werden. Eine Tagung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder die Kirchenleitung es verlangen.

(2) Die Tagungen beginnen mit einem Gottesdienst oder einer Andacht und werden mit Gebet geschlossen. In den Gottesdiensten der Gemeinden des Dekanats wird der Synode fürbittend gedacht.

§ 8. (1) Der Dekanatsynodalvorstand bestimmt Ort und Zeit der Tagung der Synode und stellt die Tagesordnung fest. Die oder der Vorsitzende lädt die Synodalen bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung ein und teilt die Tagesordnung mit. Anträge von Kirchenvorständen oder von mindestens fünf Mitgliedern der Dekanatsynode, die spätestens eine Woche vor der Synodaltagung bei dem Dekanatsynodalvorstand eingegangen sind, müssen noch auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Ergänzung der Tagesordnung ist den Synodalen mitzuteilen. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auf Beschluss der Dekanatsynode verhandelt werden. Über solche Gegenstände darf jedoch nur ein Beschluss gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.

(2) Für verhinderte gewählte Mitglieder sind die für sie gewählten stellvertretenden Mitglieder einzuladen. Die in Absatz 1 genannte Frist gilt hierbei nicht. Bei der Einladung sind ferner die §§ 4 und 5 der Dekanatsynodalwahlordnung zu beachten.

(3) Die erste Tagung der Dekanatsynode nach ihrer Neuwahl wird durch den bisherigen Dekanatsynodalvorstand vorbereitet. Er führt auf dieser Tagung die Geschäfte bis zur Beendigung der Wahl des gesamten neuen Vorstandes. Die Vorstandswahl muss unmittelbar nach der Verpflichtung der Synodalen vorgenommen werden.

Unterabschnitt 2. Geschäftsordnung

§ 9. Die Verhandlungen der Dekanatsynode sind öffentlich, soweit diese nicht anders beschließt.

§ 10. (1) Die oder der Vorsitzende leitet die Verhandlungen der Synode. Sie oder er wird dabei von den übrigen Mitgliedern des Dekanatsynodalvorstandes unterstützt. Zu Beginn der Tagung stellt sie oder er die Beschlussfähigkeit fest und regelt die Protokollführung.

(2) Die Dekanatsynode ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(3) Ist die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Tagung festgestellt, so gilt sie als fortbestehend, solange ein Antrag auf erneute Feststellung nicht gestellt ist, oder sich bei einer Abstimmung oder Wahl die Beschlussfähigkeit ergibt. Auf die Wirksamkeit vorher gefasster Beschlüsse ist die später festgestellte Beschlussfähigkeit ohne Einfluss.

§ 11. (1) Die oder der Vorsitzende erteilt den Synodalen das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldungen. Den Vertreterinnen und Vertretern der Kirchenleitung, der Propst oder dem Propst und der Dekanin oder dem Dekan ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(2) Zu Berichtigungen tatsächlicher Art und zu persönlichen Erklärungen kann die oder der Vorsitzende auch außer der Reihe das Wort erteilen. Zu Anträgen zur Geschäftsordnung soll sie oder er jederzeit das Wort erteilen; jedoch darf hierdurch eine Rednerin oder ein Redner nicht unterbrochen werden.

(3) Die Synode kann auf Antrag die Redezeit beschränken oder die Rednerliste schließen.

(4) Vor dem Schluss einer Aussprache ist einer Bericht-erstatlerin oder einem Bericht-erstatler auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(5) Die Beratung eines Verhandlungsgegenstandes ist geschlossen, wenn die oder der Vorsitzende nach Erledigung der Wortmeldungen den Schluss der Aussprache festgestellt hat.

§ 12. (1) Jede zur Abstimmung gestellte Frage ist von der oder dem Vorsitzenden so zu fassen, dass über sie mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.

(2) Bei Änderungsanträgen wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Sind Anträge auf Änderung eines Hauptantrages angenommen, so kommt der Hauptantrag mit diesen Änderungen zur Abstimmung.

(3) Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern die Synode nicht schriftliche Abstimmung beschließt.

(4) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Wer an dem Gegenstand der Verhandlung im Sinne von § 42 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung persönlich beteiligt ist, darf bei der Beratung und Beschlussfassung nicht anwesend sein. Auf ihr oder sein Verlangen ist sie oder er vorher zu hören.

§ 13. (1) Die Wahlen zur Kirchensynode und zum Dekanatsynodalvorstand sowie die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters sind geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. In anderen Fällen kann durch Zuruf gewählt werden, wenn niemand widerspricht.

(2) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet.

(3) Erreicht bei mehreren Kandidatinnen oder Kandidaten auch im zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang

die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Los zieht die oder der Vorsitzende.

(4) Personelle Entscheidungen gelten als Wahl.

(5) Wer für eine Wahl vorgeschlagen wird, darf bei der Beratung nicht anwesend sein. Vor Eintritt in die Beratung ist den Vorgeschlagenen auf ihr Verlangen das Wort zu erteilen. Die Beratung findet alsdann in nicht öffentlicher Sitzung statt. An der Wahlhandlung nehmen die Vorgeschlagenen teil.

§ 14. (1) Über die Verhandlungen der Dekanatsynode ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese soll enthalten: Tag und Ort, Zahl der gesetzlichen und der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die wörtliche Wiedergabe der Anträge und Beschlüsse sowie bei Abstimmungen und Wahlen das Stimmenverhältnis.

(2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied des Dekanatsynodalvorstandes und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben.

(3) Eine Abschrift der Niederschrift ist der Kirchenleitung und der zuständigen Pröpstin oder dem zuständigen Propst zu übersenden.

Unterabschnitt 3

Aufgaben und Befugnisse der Dekanatsynode

§ 15. (1) Die Dekanatsynode hat die in Artikel 22 der Kirchenordnung genannten Aufgaben.

(2) Sie hat insbesondere

- a) die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden untereinander und mit den übergemeindlichen Diensten im Dekanat zu fördern; sie trägt daher auch Verantwortung für die Entwicklung der kirchlichen Handlungsfelder im Dekanat;
- b) den Dekanatsynodalvorstand, die Dekanin oder den Dekan und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter sowie die von ihr zu entsendenden Mitglieder der Kirchensynode und deren stellvertretende Mitglieder zu wählen;
- c) den Bericht des Dekanatsynodalvorstandes entgegenzunehmen, zu beraten und entsprechende Maßnahmen zu beschließen;
- d) auf das gottesdienstliche und gemeindliche Leben im Dekanat zu achten und darüber zu wachen, dass die kirchlichen Ordnungen in den Gemeinden eingehalten und einheitlich angewandt werden;
- e) bei der ausreichenden kirchlichen Versorgung der Gemeinden mitzuwirken sowie für besondere Aufgaben des Dekanats die erforderlichen Kräfte zu berufen;
- f) die Verantwortung in Dekanat und Gemeinden für Diakonie und Weltmission, für die Gemeinden in der Diaspora und die ökumenische Gemeinschaft der Christenheit zu stärken und dafür einzutreten, dass der missionarische und diakonische Auftrag der Kirche in der Öffentlichkeit zur Geltung kommt; soweit dies die Möglichkeiten der einzelnen Gemeinden

übersteigt, soll sie dazu gemeinsame Einrichtungen schaffen und übergemeindliche Veranstaltungen durchführen;

g) sich der christlichen Erziehung der Jugend anzunehmen und die Jugendarbeit zu fördern;

h) Vorlagen der Kirchensynode, der Kirchenleitung und des Dekanatsynodalvorstandes zu erledigen sowie über Anträge der Gemeinden und der Synodalen zu Gegenständen der Tagesordnung zu beschließen;

i) zur Durchführung einzelner Aufgaben im Dekanat Ausschüsse zu bestellen, in sie können auch Gemeindeglieder berufen werden, die nicht der Dekanatsynode angehören, aber die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand besitzen;

k) Dekanatsatzungen zu beschließen;

l) den Haushaltsplan des Dekanats im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung festzustellen sowie die Jahresrechnung des Dekanats abzunehmen und vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt Entlastung zu erteilen;

m) die Verwaltung der Dekanatskasse gemäß § 41 der Kirchengemeindeordnung zu regeln;

n) über Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zu beschließen;

o) über Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften zu beschließen.

(3) Beschlüsse, die die Dekanatsynode im Rahmen ihrer Zuständigkeit und der gesamtkirchlichen Ordnung fasst, sind für die Gemeinden des Dekanats vorbehaltlich Artikel 3 Abs. 5 und 7 der Kirchenordnung verbindlich.

(4) Einrichtungen und sonstige Angelegenheiten eines Dekanats, die einer rechtlichen Ordnung bedürfen, sind durch Dekanatsatzungen zu regeln. Satzungen sind eine Woche lang in den Kirchengemeinden des Dekanats zur Einsichtnahme offen zu legen. Dies ist den Gemeinden im Gottesdienst oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 16. (1) Soweit die Dekanatsynode Beschlüsse in folgenden Angelegenheiten fasst, bedürfen diese der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung und werden erst mit deren Erteilung wirksam:

a) Feststellung des Dekanatshaushaltsplanes;

b) Errichtung und Änderung von Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;

c) Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften;

d) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

e) Gründung und Unterhaltung von Einrichtungen des Dekanats;

f) Dekanatsatzungen.

(2) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung die Genehmigungsbefugnisse nach Absatz 1 ganz oder teilweise übertragen. Die Regelungen des Verbandsgesetzes bleiben unberührt.

§ 17. (1) Gegen die Beschlüsse der Dekanatsynode steht den Betroffenen der Einspruch an die Kirchenleitung zu.

(2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass der angefochtene Beschluss das geltende Recht verletzt.

(3) Der Einspruch ist binnen eines Monats nach der Beschlussfassung zu erheben.

(4) Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 18. (1) Beschlüsse der Dekanatsynode, die ihre Befugnisse überschreiten oder das geltende Recht verletzen, hat die Kirchenleitung von Amts wegen oder auf Antrag aufzuheben. Ein Antrag ist binnen eines Monats nach der Beschlussfassung zu stellen. Bis zur Entscheidung kann die Kirchenleitung die Ausführung des Beschlusses aussetzen.

(2) Fasst die Dekanatsynode einen Beschluss, der ihre Befugnisse überschreitet oder das geltende Recht verletzt, so hat die oder der Vorsitzende die Angelegenheit der Kirchenleitung zu unterbreiten.

Unterabschnitt 4

Gemeinsame Tagungen mehrerer Dekanatsynoden und Schaffung gemeinsamer Einrichtungen

§ 19. (1) Gemeinsame Tagungen mehrerer Dekanatsynoden werden von den beteiligten Dekanatsynodalvorständen vorbereitet.

(2) Auf Verlangen der Kirchenleitung muss eine gemeinsame Tagung stattfinden.

(3) Zu Beginn der gemeinsamen Tagung wird die oder der Vorsitzende gewählt. Bis dahin leitet die oder der dem Lebensalter nach älteste Vorsitzende der beteiligten Dekanatsynoden die Verhandlungen.

(4) Die allgemeinen Vorschriften für die Tagungen der Dekanatsynoden gelten entsprechend.

§ 20. Für die Schaffung gemeinsamer Einrichtungen und Organe nach Artikel 26 der Kirchenordnung findet das Verbandsgesetz Anwendung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

Abschnitt 3. Der Dekanatsynodalvorstand

§ 21. (1) Vor Eintritt in das Wahlverfahren beschließt die Dekanatsynode, ob der Dekanatsynodalvorstand aus sieben oder neun Mitgliedern besteht. Danach wählt die Dekanatsynode für die Dauer der Amtsperiode bei ihrem ersten Zusammentreten nach einer Neuwahl aus ihrer Mitte den Dekanatsynodalvorstand.

(2) Zunächst wird die Vorsitzende oder der Vorsitzende gewählt. Die Vorsitzende soll nicht Pfarrerin und der Vorsitzende nicht Pfarrer sein.

(3) Danach erfolgt die Wahl der Dekanin oder des Dekans, falls diese oder dieser zu dem selben Zeitpunkt neu zu wählen ist.

(4) Sodann sind in je einem besonderen Wahlgang und in nachstehender Reihenfolge zu wählen:

a) die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans;

b) drei ehrenamtliche Synodale bei sieben Mitgliedern, vier ehrenamtliche Synodale bei neun Mitgliedern; ist die Vorsitzende des Dekanatsynodalvorstandes Pfarrerin oder der Vorsitzende des Dekanatsynodalvorstandes Pfarrer, so ist ein ehrenamtliches Mitglied mehr zu wählen;

c) aus der Mitte der Synode eine Pfarrerin oder ein Pfarrer bei sieben Mitgliedern, zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer bei neun Mitgliedern; ist die Vorsitzende des Dekanatsynodalvorstandes Pfarrerin oder der Vorsitzende des Dekanatsynodalvorstandes Pfarrer, so ist bei sieben Mitgliedern keine weitere Pfarrerin oder kein weiterer Pfarrer, bei neun Mitgliedern nur noch eine weitere Pfarrerin oder ein weiterer Pfarrer zu wählen;

d) die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden aus den Mitgliedern des Dekanatsynodalvorstandes.

(4a) Auf Vorschlag des Dekanatsynodalvorstandes können durch die Dekanatsynode bis zu drei zusätzliche Mitglieder in den Dekanatsynodalvorstand gewählt werden. Die Zusammensetzung des Dekanatsynodalvorstandes entsprechend dem synodalen Verhältnis zwischen Pfarrerinnen und Pfarrern sowie anderen Mitgliedern ist zu beachten.

(5) Wiederwahlen sind zulässig.

(6) Kommt die Wahl einer oder eines Vorsitzenden der Dekanatsynode nicht zustande, so übernimmt die Dekanin oder der Dekan den Vorsitz, bis eine Wahl erfolgt ist.

(7) Der Dekanatsynodalvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Der Dekanatsynodalvorstand wird in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Dekanatsynodalvorstandes der nächsten Synode im Amt.

(9) Übergangsvorschriften für die ergänzenden Wahlen zum Dekanatsynodalvorstand regelt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand durch Rechtsverordnung.

§ 22. Scheidet die oder der Vorsitzende oder eines der übrigen Mitglieder aus dem Dekanatsynodalvorstand aus, so hat die Dekanatsynode den Vorstand für den Rest der Wahlzeit der Synode durch Nachwahl zu ergänzen.

§ 23. (1) Die Sitzungen des Dekanatsynodalvorstandes werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Dekanatsynodalvorstand muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder die Kirchenleitung es verlangen.

(2) Der Dekanatsynodalvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abge-

lehnt. Außerhalb einer Sitzung ist schriftliche Abstimmung möglich, wenn nicht innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden zu setzenden Frist Widerspruch dagegen erhoben wird.

(3) Über die Beschlüsse des Dekanatssynodalvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 24. (1) Der Dekanatssynodalvorstand vertritt das Dekanat und die Dekanatssynode.

(2) Erklärungen des Dekanatssynodalvorstandes im Rechtsverkehr sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden gemeinsam mit der Dekanin oder dem Dekan abzugeben.

(3) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die das Dekanat Verpflichtungen eingeht, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Dekanin oder den Dekan. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Siegel des Dekanats zu versehen. Dies gilt nicht bei gerichtlichen und notariellen Beurkundungen.

(4) Ist die Dekanin Vorsitzende oder der Dekan Vorsitzender der Dekanatssynode oder vertritt sie als stellvertretende Vorsitzende oder er als stellvertretender Vorsitzender die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, so sind Erklärungen nach Absatz 2 und 3 von ihr oder ihm und einem weiteren Mitglied des Dekanatssynodalvorstandes zu unterzeichnen.

§ 25. (1) Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und den Schriftverkehr des Dekanatssynodalvorstandes. Sie oder er ist für die Ausführung der Beschlüsse verantwortlich.

(2) In seiner Geschäftsführung wird die oder der Vorsitzende insbesondere von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unterstützt. Für die weiteren wahrzunehmenden Aufgaben können Ressortzuständigkeiten für die einzelnen Mitglieder des Dekanatssynodalvorstandes gebildet werden. Für die finanziellen Angelegenheiten ist eine Zuständigkeit im Dekanatssynodalvorstand festzulegen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(3) Kein Mitglied des Dekanatssynodalvorstandes darf an Beratungen und Abstimmungen teilnehmen, die es selbst oder seinen Ehegatten, seine Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Geschwister, Stiefgeschwister, Kinder, Enkelkinder, Stiefkinder oder Schwiegerkinder betreffen. Die Beachtung dieser Bestimmung ist in der Niederschrift festzuhalten.

(4) Wenn ein Dekanatssynodalvorstand infolge der Vorschrift des Absatzes 3 beschlussunfähig wird, so entscheidet an seiner Stelle der Kirchensynodalvorstand.

§ 26. (1) Der Dekanatssynodalvorstand hat die in Artikel 25 der Kirchenordnung genannten Aufgaben. Er koordiniert die kirchliche Arbeit im Dekanat und plant die gemeinsamen Vorhaben. Er lädt die Vorsitzenden der Kirchenvorstände mindestens zu zwei Arbeitstagen im Jahr ein. Die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst kann eingeladen werden. Der Dekanatssynodalvorstand arbeitet darüber hinaus mit den Arbeitszentren

zusammen und kooperiert mit benachbarten Dekanats-synodalvorständen im Querschnittsbereich.

(2) Er hat außerdem folgende Aufgaben:

a) Repräsentation der Evangelischen Kirche im Dekanat;
b) Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit;

c) vor jeder Neuwahl der Dekanatssynode die Anzahl der in den einzelnen Kirchengemeinden zu wählenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Synode festzustellen, sie den Vorsitzenden der Kirchenvorstände mitzuteilen und alsdann die Wahlen zur Dekanatssynode vorzuprüfen;

d) bei der Wahl der Dekanin oder des Dekans nach Maßgabe des Artikels 28 der Kirchenordnung mitzuwirken;

e) den Haushaltsplan des Dekanats im Entwurf aufzustellen und die Jahresrechnung des Dekanats vorzuprüfen;

f) die Aufsicht über die Dekanatskasse zu führen und diese zu prüfen, soweit die Verwaltung der Kasse nicht einem Rentamt übertragen ist;

g) bei der Beaufsichtigung des Kassen- und Rechnungswesens der Kirchengemeinden nach den gesamtkirchlichen Vorschriften mitzuwirken;

h) die Kollektenkassen der Kirchengemeinden zu beaufsichtigen;

i) Entscheidungen in Personalangelegenheiten zu treffen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dekanats in ihren Dienst einzuweisen und die Aufsicht über sie zu führen, soweit diese nicht der Dekanin oder dem Dekan übertragen ist und mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Dekanats regelmäßige Personalgespräche zu führen, die auf ein Mitglied des Dekanatssynodalvorstandes übertragen werden können;

j) Gutachten auf Anforderung der Kirchenleitung abzugeben;

k) über Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsbehelfs vor einem staatlichen Gericht oder Erledigung eines Rechtsstreits durch Vergleich zu beschließen;

l) über Verpachtung von Grundstücken, An- und Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung hieran zu beschließen;

m) bei der Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarr- und Pfarrvikarstellen mitzuwirken;

n) die pfarramtlichen Dienste in benachbarten Kirchengemeinden durch gemeinsame Pfarrdienstordnungen im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen und mit Zustimmung der Kirchenleitung zu regeln.

(3) Soweit der Dekanatssynodalvorstand Beschlüsse in folgenden Angelegenheiten fasst, bedürfen diese der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung und werden erst mit deren Erteilung wirksam:

a) Abschluss, Ergänzung und Änderung von Dienstverträgen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;

b) Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsbehelfs vor einem staatlichen Gericht oder Erledigung eines Rechtsstreits durch Vergleich;

c) Verpachtung von Grundstücken, An- und Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung hieran.

(4) Im Falle des Absatzes 3 Buchstabe a gilt die Genehmigung als erteilt, wenn dem Beschluss des Dekanatsynodalvorstandes nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang von der Kirchenverwaltung widersprochen wird.

(5) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung die Genehmigungsbefugnisse nach Absatz 3 ganz oder teilweise übertragen.

§ 27. (1) Der Dekanatsynodalvorstand hat ferner insbesondere

a) den Kirchenvorständen die für ihren Dienst notwendige Kenntnis der kirchlichen Ordnungen zu vermitteln, sie zu deren sachgemäßer und übereinstimmender Handhabung anzuleiten und sie über wesentliche Vorgänge und Fragen des kirchlichen Lebens zu unterrichten;

b) die Beschlüsse der Dekanatsynode auszuführen beziehungsweise deren Ausführung durch die Kirchengemeinden zu überwachen;

c) Unstimmigkeiten, die das Gemeindeleben gefährden, zu schlichten;

d) die Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher an die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu erinnern mit dem Recht, Ermahnungen und Warnungen auszusprechen und erforderlichenfalls nach § 50 der Kirchengemeindeordnung einer Kirchenvorsteherin ihr Amt oder einem Kirchenvorsteher sein Amt abzuerkennen;

e) die Entscheidungen nach § 8 Abs. 1 und 4 der Kirchengemeindeordnung zu treffen;

f) bei Auflösung eines Kirchenvorstandes nach § 52 der Kirchengemeindeordnung dessen Befugnisse wahrzunehmen.

(2) Der Dekanatsynodalvorstand und einzelne von ihm beauftragte Mitglieder haben das Recht, an den Sitzungen eines Kirchenvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 27a. (1) Dem Dekanatsynodalvorstand werden zur Erfüllung seiner Aufgaben ausreichende personelle und sächliche Mittel zur Verfügung gestellt. Dazu gehören insbesondere:

a) Fach- und Profilstellen,

b) eine Verwaltungsfachkraft.

(2) Näheres regelt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Dekanatsynodalvorstand durch Rechtsverordnung.

§ 28. Entscheidungen, die der Dekanatsynodalvorstand auf Grund kirchengesetzlicher Bestimmungen über Einsprüche oder in Angelegenheiten der §§ 8 und 50 der Kirchengemeindeordnung trifft, sind schriftlich zu

begründen und, soweit Beschwerde zulässig, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 29. Auf Beschlüsse des Dekanatsynodalvorstandes finden die Vorschriften der §§ 17 und 18 sinngemäß Anwendung.

§ 30. (1) Nimmt der Dekanatsynodalvorstand außerhalb der Tagung der Synode Aufgaben der Dekanatsynode wahr, so bedarf er der Genehmigung durch die Dekanatsynode bei ihrer nächsten Tagung.

(2) Verweigert die Dekanatsynode die Genehmigung, so werden die Ansprüche Dritter gegenüber dem Dekanat dadurch nicht berührt.

Abschnitt 4. Besondere Bestimmungen

§ 31. Trifft der Dekanatsynodalvorstand eine ihm gesetzlich obliegende Entscheidung binnen einer Frist von drei Monaten nicht, so kann diese Entscheidung nach erfolgloser rechtzeitiger Mahnung vom Kirchensynodalvorstand getroffen werden.

§ 32. (1) Nimmt der Dekanatsynodalvorstand in Fällen, in denen er nach gesetzlicher Vorschrift anzuhören ist, nicht binnen drei Monaten nach Aufforderung Stellung, so kann die Kirchenleitung nach erfolgloser rechtzeitiger Mahnung ohne die Stellungnahme des Dekanatsynodalvorstandes entscheiden.

(2) In begründeten Fällen soll die Kirchenleitung eine angemessene Fristverlängerung gewähren.

§ 33. (1) Wenn ein Dekanatsynodalvorstand beharrlich seine Pflichten verletzt, kann er auf Antrag der Kirchenleitung durch einstimmigen Beschluss des Kirchensynodalvorstandes aufgelöst werden. Der Dekanatsynodalvorstand ist vor der Beschlussfassung zu hören.

(2) Gegen den Beschluss ist Beschwerde an das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht innerhalb eines Monats zulässig. Hierauf ist in dem Beschluss hinzuweisen.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung; jedoch kann die oder der Vorsitzende des Gerichts auf Antrag der Kirchenleitung die sofortige Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses anordnen.

(4) Nach rechtskräftiger Auflösung bestimmt die Kirchenleitung, wer bis zur Neuwahl die Geschäfte des Dekanatsynodalvorstandes führt. Das Gleiche gilt im Falle des Absatzes 3 Halbsatz 2.

§ 34. (1) Einem Mitglied der Dekanatsynode oder des Dekanatsynodalvorstandes kann sein Amt wegen Verlust einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft oder wegen grober Pflichtwidrigkeit aberkannt werden. Die Aberkennung kann auf Antrag der Kirchenleitung nur durch einstimmigen Beschluss des Kirchensynodalvorstandes ausgesprochen werden. Die oder der Betroffene und der Dekanatsynodalvorstand sind vorher zu hören.

(2) Für die oder den Betroffenen und den Dekanatsynodalvorstand gilt § 33 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

Abschnitt 5. Schlussvorschriften

§ 35. (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. März 2004 in Kraft.

(2) Die Dekanatssynodalordnung vom 7. Dezember 1967 (ABl. 1967 S. 233), zuletzt geändert am 20. September 2003 (ABl. 2003 S. 448), tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

(3) Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen der Dekanatssynodalordnung verwiesen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.

Darmstadt, den 12. Dezember 2003

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Schäfer

Kirchengesetz zur Neuregelung der Inhaberschaft der Gemeindepfarrstellen

Vom 26. November 2003

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Pfarrdienstgesetzes

Das Pfarrdienstgesetz vom 26. November 2003 wird wie folgt geändert:

1. § 3a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Übergemeindliche Pfarrstellen werden grundsätzlich befristet übertragen. Verlängerung ist möglich.“

2. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Pfarrfrauen und Pfarrer, die Inhaberinnen und Inhaber einer Pfarrstelle oder einer anderen Planstelle sind, können grundsätzlich während der Dauer der Übertragung der Pfarrstelle oder Planstelle nicht ohne ihre Zustimmung aus ihrer Stelle versetzt werden.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird neuer Absatz 2.

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ist einer Pfarrerin oder einem Pfarrer eine Pfarrstelle oder eine andere Planstelle übertragen, die der Wahrnehmung übergemeindlicher Aufgaben dient, hat die Kirchenleitung spätestens ein Jahr vor Ablauf der Zeitdauer über eine Verlängerung zu beschließen und die Entscheidung der Pfarrerin oder dem Pfarrer unverzüglich mitzu-

teilen. Vor der Beschlussfassung hat das zuständige Leitungsorgan mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer ein Gespräch zu führen, in dem die bisherige Tätigkeit der Pfarrerin oder des Pfarrers auszuwerten ist. Beschließt das zuständige Leitungsorgan die Fortsetzung der Tätigkeit, so kann die Kirchenleitung die Übertragung der Pfarrstelle oder Planstelle um die vorgesehene Zeitdauer verlängern. Nach Vollendung des 58. Lebensjahres verlängert sich die Übertragung bis zum Beginn des Ruhestandes. Eine Verlängerung kann nur mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers erfolgen. Wiederholung ist möglich.“

e) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Ist einer Pfarrerin oder einem Pfarrer eine Gemeindepfarrstelle übertragen, hat der Kirchenvorstand rechtzeitig vor Ablauf von zehn Jahren der Amtsinhaberschaft über eine Fortsetzung der Tätigkeit in geheimer Abstimmung zu beschließen. Vor der Beschlussfassung hat der Kirchenvorstand mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer im Beisein der Dekanin oder des Dekans oder einer oder einem von diesen benannten Vertreterin oder Vertreter ein Gespräch zu führen, in welchem das Konzept der pastoralen Arbeit der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers im Blick auf die Anforderungen in der Gemeinde auszuwerten ist. Die Propstin oder der Propst ist zu beteiligen (Artikel 56 Abs. 5 Kirchenordnung). Beschließt der Kirchenvorstand mit der Stimmenmehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder (§ 22 Abs. 2 Pfarrstellengesetz) die Fortsetzung der Tätigkeit, so wird die Übertragung der Pfarrstelle um fünf Jahre verlängert. Rechtzeitig vor Ablauf der fünfjährigen Verlängerung hat der Kirchenvorstand erneut über die Fortsetzung der Tätigkeit in geheimer Abstimmung gemäß der Sätze 1 bis 4 zu beschließen. Nach der Vollendung des 58. Lebensjahres verlängert sich die Übertragung der Pfarrstelle bis zum Beginn des Ruhestandes. Eine Verlängerung kann nur mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers erfolgen. Wiederholung ist möglich.“

(5) Kommt ein Beschluss gemäß Absatz 4 Satz 4 oder 5 nicht zustande, ist die Abstimmung in einer Frist von mindestens einer Woche und höchstens einem Monat zu wiederholen. Wird auch dann die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so hat sich die Pfarrerin oder der Pfarrer unverzüglich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben. Die Übertragung der Gemeindepfarrstelle wird zu diesem Zweck bis zu zwei Jahre verlängert.“

3. § 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. sie sich bis zum Ablauf der Frist des § 35 Abs. 5 Satz 2 nicht um eine andere Pfarrstelle beworben haben oder eine anderweitige Verwendung bis zum Ablauf dieser Frist nicht zustande kommt.“

4. Nach § 63a wird folgender § 63b eingefügt:

„§ 63b
Übergangsbestimmung zu § 35 Abs. 4

Für Pfarrerinnen und Pfarrer, denen die Pfarrstelle oder eine andere Planstelle vor dem 1. März 1999 übertragen wurde, findet § 35 Abs. 4 erstmalig Anwendung am 1. März 2009.“

Artikel 2 Änderung des Pfarrstellengesetzes

Das Pfarrstellengesetz vom 26. November 2003 wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Gemeindepfarrstellen werden im Zusammenwirken von Kirchengemeinde und Kirchenleitung besetzt. Die Übertragung erfolgt für die Dauer von zehn Jahren. Der Dienst kann gemäß § 35 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes verlängert werden.“

2. § 9a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Besetzung von Pfarrstellen sind Pfarrerinnen und Pfarrer, deren Beurlaubung oder befristeter Dienstauftrag endet oder deren Übertragung einer Pfarrstelle endet, mit Vorrang zu berücksichtigen.“

3. § 29 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Übertragung ist gemäß § 3a Abs. 2 des Pfarrdienstgesetzes zeitlich begrenzt.“

Artikel 3 Übergangsbestimmung

Dieses Kirchengesetz gilt auch für Pfarrerinnen und Pfarrer, denen eine Pfarrstelle oder eine andere Planstelle vor dem In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes unbefristet übertragen wurde.

Artikel 4 In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. März 2004 in Kraft.

Darmstadt, den 12. Dezember 2003

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Schäfer

Kirchengesetz über die ehrenamtliche Arbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Ehrenamtsgesetz – EAG)

Vom 26. November 2003

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

In der Evangelischen Kirche ist es Aufgabe aller Getauften, am Bau des Reiches Gottes verantwortlich mitzuwirken. Deshalb ist ehren-, haupt- und nebenamtliche Arbeit gleichwertig. In der Zusammenarbeit prägen alle gemeinsam und gleichberechtigt das Leben und die Gestalt von Gemeinde und Kirche. Sie beteiligen sich an der Verkündigung, der Seelsorge, der Diakonie und nehmen Leitungsverantwortung in Gemeinde und Kirche wahr.

Ziel dieses Kirchengesetzes ist es, ehrenamtliche Arbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und die Zusammenarbeit von ehren-, haupt- und nebenamtlichen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu regeln.

§ 1. Begriffsbestimmung. Ehrenamt im Sinne dieses Kirchengesetzes ist jede freiwillig erbrachte, nicht auf Entgelt ausgerichtete Arbeit im kirchlichen Auftrag.

§ 2. Gegenstand und Geltungsbereich. (1) Dieses Kirchengesetz regelt grundlegende Bedingungen ehrenamtlicher Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

(2) Rechtsträger diakonischer, missionarischer und sonstiger kirchlicher Einrichtungen im Kirchengebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, die nicht der Gesetzgebung der Synode unterliegen, können die entsprechende Anwendung dieses Kirchengesetzes beschließen.

(3) Dieses Kirchengesetz gilt auch für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst, soweit sie ehrenamtlich tätig sind.

§ 3. Gewinnung von Ehrenamtlichen. Aufgabe der Kirchengemeinden, der kirchlichen Gruppen und insbesondere der Hauptamtlichen ist es, für ehrenamtliches Engagement zu werben. Dabei sollen Menschen unabhängig von ihrem Alter, ihrer Herkunft, ihrer beruflichen Situation, auch unabhängig von der Kirchenzugehörigkeit, angesprochen und motiviert werden, wie sie ihre Begabungen und Erfahrungen in kirchlicher Arbeit einbringen können.

§ 4. Beauftragung, Einführung und Verabschiedung.

(1) Aufgaben und Zuständigkeiten sowie der örtliche, zeitliche und finanzielle Rahmen ehrenamtlicher Arbeit bedürfen der vorherigen Absprache und Festlegung mit den Ehrenamtlichen. Diese sind über ihre Rechte und Pflichten zu informieren.

(2) Die Beauftragung kann mündlich oder schriftlich vereinbart werden. In einer solchen Vereinbarung sollen insbesondere der Aufgabenbereich, der zeitliche Rahmen, die Dauer der Tätigkeit und der Auslagenersatz geregelt sein.

(3) Die Beauftragung zu ehrenamtlicher Arbeit eines Gemeindegliedes soll der Gemeinde und den beteiligten Gremien und Gruppen öffentlich bekannt gegeben werden. Eine Vorstellung und liturgische Einführung mit Fürbitte und Segen im Gottesdienst wird für alle ehrenamtlichen Dienste empfohlen. So bestätigt die Gemeinde ihre Mitverantwortung und ihre Bereitschaft zur Unterstützung ehrenamtlicher Arbeit und die Wertschät-

zung der Ehrenamtlichen. Auch die Beendigung einer ehrenamtlichen Tätigkeit sollte in einem Gottesdienst liturgisch gestaltet werden. Dabei ist Gelegenheit, Dank und Anerkennung für die geleistete Arbeit öffentlich auszusprechen und mit Fürbitte und Segen den weiteren Lebensweg der Menschen zu begleiten.

§ 5. Begleitung. (1) Ehrenamtliche haben Anspruch auf kontinuierliche fachliche und persönliche Begleitung, Einarbeitung, Beratung und Unterstützung.

(2) Die Ehrenamtlichen erhalten für ihre Arbeit die erforderliche Unterstützung, z. B. durch: den Mitarbeiterkreis, Planungs- und Auswertungsgespräche, die Nutzung von Arbeitsmaterialien, technischen Geräten, den Zugang zu Informationen, Räumen, Schränken und ähnlichem.

§ 6. Zusammenarbeit. (1) Haupt- und ehrenamtlich Tätige arbeiten zusammen.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Arbeitsfeldes sollen sich in regelmäßigen Abständen zu Besprechungen treffen. Diese Zusammenkünfte dienen der Zusammenarbeit, dem Erfahrungsaustausch, der konzeptionellen Planung und der Gewährleistung des wechselseitigen Informationsflusses.

(3) Die zuständigen Gremien sollen sich einmal im Jahr aus den ehrenamtlichen Arbeitsbereichen berichten lassen.

§ 7. Verschwiegenheit. Ehrenamtliche haben über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihrer Arbeit bekannt geworden sind und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, Verschwiegenheit zu bewahren, auch über die Dauer ihrer Beauftragung hinaus. Wo sie seelsorgerlich tätig werden, ist das Seelsorgegeheimnis zu wahren. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

§ 8. Fortbildung, Weiterbildung, Schulung, Supervision. (1) Ehrenamtliche haben Anspruch auf Fortbildung. Die Träger ehrenamtlicher Arbeit beteiligen sich angemessen an den Fortbildungskosten der Ehrenamtlichen.

(2) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau sorgt für die Bekanntgabe geeigneter Möglichkeiten der Fortbildung, Weiterbildung, Schulung und Supervision von Ehrenamtlichen.

(3) Die Veranstaltungen sollen zeitlich so geplant werden, dass Ehrenamtliche auch neben Beruf und Familie daran teilnehmen können.

§ 9. Ehrenamtsakademie. (1) Die Gesamtkirche richtet eine Ehrenamtsakademie zur Förderung von Ehrenamtlichen in institutionellen Leitungsamtern ein. Die erforderlichen Mittel werden über den Haushalt bereit gestellt.

(2) Die Ehrenamtsakademie entwickelt ein am Bedarf orientiertes Rahmenprogramm für Qualifizierungsmaßnahmen, initiiert und koordiniert Fortbildungsangebote bei verschiedenen Anbietern. Darüber hinaus beschäftigt sie sich mit Fragen der Weiterentwicklung des Ehrenamts in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

(3) Die Ehrenamtsakademie arbeitet mit der Kirchenverwaltung, den Arbeitszentren, der Evangelischen Akademie Arnoldshain und der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt zusammen.

(4) Ein Kuratorium aus Vertreterinnen und Vertretern von Kirchensynode und Kirchenleitung ist dafür verantwortlich, dass die Ehrenamtsakademie ihren Auftrag erfüllt.

(5) Näheres über die Zusammensetzung des Kuratoriums, die Arbeit der Ehrenamtsakademie und die Mittelvergabe wird durch eine Rechtsverordnung geregelt, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.

§ 10. Auslagenersatz. (1) Ehrenamtliche Arbeit ist unentgeltlich.

(2) Ehrenamtliche haben nach Maßgabe der für den Einsatzbereich geltenden Regelungen oder individuellen Absprachen einen Anspruch auf Ersatz der im Rahmen ihrer Arbeit und für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen erforderlich gewordenen Auslagen (z. B. Telefon- und Portokosten, Arbeitsmaterial und -hilfen, Fahrtkosten). Für die Fahrtkostenerstattung gelten die reisekostenrechtlichen Bestimmungen für die hauptamtlich Tätigen entsprechend.

(3) Notwendige Kosten für die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren oder von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen sollen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel bezuschusst werden.

(4) Die Kirchengemeinden, Dekanate, kirchlichen Verbände sowie die Gesamtkirche sind verpflichtet, im jeweiligen Haushaltsplan in angemessenem Umfang Haushaltsmittel für Auslagenersatz vorzusehen.

(5) Die Kirchenleitung regelt durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für pauschalierten Auslagenersatz oder ein Sitzungsgeld.

§ 11. Versicherungs- und Rechtsschutz. (1) Ehrenamtliche genießen während der Ausübung ihrer Arbeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der für den Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau abgeschlossenen Sammelversicherungsverträge Versicherungsschutz.

(2) Wird im Zusammenhang mit der Ausübung ehrenamtlicher Arbeit Rechtsberatung erforderlich, sind Ehrenamtliche berechtigt, sich an die Kirchenverwaltung zu wenden. Wird darüber hinausgehender Rechtsschutz erforderlich, können auf Antrag die dafür notwendigen Kosten übernommen werden. Über die Gewährung von Rechtsschutz entscheidet die Kirchenverwaltung.

§ 12. Nachweis und Berücksichtigung ehrenamtlicher Arbeit. (1) Ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird empfohlen, einen Nachweis über ihre ehrenamtliche Arbeit zu führen.

(2) Auf Wunsch der Ehrenamtlichen wird über ihre Arbeit und die dabei erworbenen Qualifikationen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt.

(3) Bei kirchlichen Ausbildungen, bei Bewerbungen für den kirchlichen Dienst und bei der Übertragung höher-

wertiger Tätigkeiten sollen im Ehrenamt und bei Fortbildung erworbene Qualifikationen angemessen berücksichtigt werden.

§ 13. Anerkennung. (1) Die Kirchengemeinden, Dekanate, kirchlichen Verbände und die Gesamtkirche sind gehalten, Ehrenamtliche und ihre Arbeit in geeignetem Rahmen öffentlich zu würdigen.

(2) Gesamtkirchliche Formen der Anerkennung sind die Verleihung der Ehrenurkunde und der Ehrennadel der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau durch die Kirchenleitung.

§ 14. Förderung des Ehrenamtes. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau verpflichtet sich, zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen für ehrenamtliche Arbeit in Kirche und Gesellschaft und ihrer Anerkennung beizutragen.

§ 15. Statistische Erhebungen. Über die Entwicklung der ehrenamtlichen Arbeit werden alle fünf Jahre statistische Erhebungen durchgeführt mit dem Ziel, unterschiedliche Formen des Ehrenamtes in der Kirche zu beschreiben.

§ 16. Anwendungsbereich. Dieses Kirchengesetz findet nur Anwendung, soweit nicht in anderen Kirchengesetzen oder in anderen im Zeitpunkt des Inkraft-Tretens dieses Kirchengesetzes geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen spezielle Regelungen enthalten sind.

§ 17. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten. Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung ehrenamtlicher Arbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 7. Dezember 1996 sowie das Kirchengesetz über die Entschädigung der Mitglieder der Kirchensynode vom 3. Dezember 1993 (ABl. 1993 S. 232) außer Kraft.

Darmstadt, den 12. Dezember 2003

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Schäfer

**Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenordnung
und Neufassung des Kirchengesetzes zur Ordnung der Visitation und der Verwaltungsprüfung**

Vom 29. November 2003

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 40 Abs. 2 der Kirchenordnung ist eingehalten:

**Artikel 1
Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 2002 (ABl. 2002 S. 499), zuletzt geändert am 29. November 2003, wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 25 Buchstabe b werden die Wörter „beim Besuchsdienst“ ersetzt durch die Wörter „bei der Visitation“.
2. In Artikel 52 Abs. 1 Buchstabe b werden die Wörter „des Kirchlichen Besuchsdienstes“ ersetzt durch die Wörter „der Visitation“.
3. In Artikel 56 Abs. 2 Buchstabe d werden die Wörter „des Besuchsdienstes“ ersetzt durch die Wörter „der Visitation“.

**Artikel 2
Kirchengesetz
zur Ordnung der Visitation
und der Verwaltungsprüfung
(Visitationsgesetz – VisG)**

**Abschnitt 1
Grundlegung, Aufgaben und Ziele der Visitation**

§ 1. Grundlegung. (1) Niemand kann für sich allein Christin oder Christ sein; wir sind aufeinander angewiesen. Christliche Gemeinden leben von den Beziehungen untereinander. Sie brauchen den Austausch mit den anderen, sind angewiesen auf Hilfen und benötigen das kritische Gespräch.

(2) Die Visitation beruht auf dem reformatorischen Verständnis von Leitung und Erneuerung der Kirche. Alle Aktivitäten der Kirche dienen dem Auftrag, den Menschen das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen und seine Liebe erfahrbar zu machen.

(3) Die Visitation soll alle Beteiligten ermutigen, die ihnen von Gott verliehenen Gaben zum Aufbau der Kirche und der Gemeinde und zur Verkündigung des Evangeliums einzusetzen.

(4) Dieser Auftrag stellt sich in einer Umbruchsituation. Die Bindekräfte von Institutionen und Traditionen sind schwächer geworden. An eine Kirche, die sich als offene Volkskirche versteht, stellt dies neue Herausforderungen, denen mit der Neuordnung der Visitation Rechnung getragen werden soll.

(5) Zentrale Aufgabe des Leitenden Geistlichen Amtes ist die Sorge für die rechte Verkündigung des Evangeliums und die Arbeit in den Gemeinden, Dekanaten, Werken und Verbänden, sowie die Einhaltung der kirchlichen Ordnung. In Wahrnehmung dieser Aufgabe leitet das Leitende Geistliche Amt die Visitation.

§ 2. Aufgaben und Ziele der Visitation. (1) Die Visitation hat die Aufgabe, die Besuchten durch Anerkennung der bisherigen Arbeit zu ermutigen und die beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu stärken. Zum Abschluss der Visitation vereinbaren Gemeinden, Dekanate, Dienste und kirchliche Einrichtungen Ziele ihrer künftigen Arbeit.

(2) Die Visitation soll die Verbundenheit zwischen Gemeinden untereinander und mit den kirchlichen Diensten stärken; sie gibt Anstöße zum Erfahrungsaustausch, zu gemeinsamer Planung, zu übergemeindlicher Zusammenarbeit und zur Vernetzung.

(3) Die Visitation soll herausarbeiten, wodurch die Arbeit in Gemeinden, Dekanaten und der Kirche bereichert werden kann und so Grundlagen für Veränderungsprozesse schaffen, sie initiieren und begleiten.

(4) Der Kirchenvorstand oder das entsprechende Leitungsgremium trägt Verantwortung für die Visitation in seinem Bereich. Das beinhaltet folgende Aufgaben:

1. eine Bilanzierung, unter Berücksichtigung vorgegebener Fragestellungen,
2. das Erstellen einer Bedarfsanalyse,
3. das Aufgreifen von Problemen und die Suche nach Lösungen,
4. das Überprüfen von Zielen,
5. das Erkennen von Fehlentwicklungen und Korrekturen.

(5) Die Visitation soll die missionarische und diakonische Verantwortung stärken, zu ökumenischer Zusammenarbeit anregen und an die Aufgabe der Christinnen und Christen erinnern, für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung einzutreten.

(6) Die Visitation soll Verständnis für die Aufgaben des Rechts in der Kirche wecken; sie soll auf die Einhaltung der Ordnungen achten, aber auch fragen, ob diese dem kirchlichen Auftrag dienen oder Änderungen zu empfehlen sind.

(7) Das Leitende Geistliche Amt evaluiert die Prozesse der Visitation und leitet daraus Entwicklungstendenzen ab. Es schlägt der Kirchenleitung und der Kirchensynode Konsequenzen für Gemeinden, Dekanate, Werke und Dienste und die Gesamtkirche vor.

Abschnitt 2

Visitation der Gemeinden eines Dekanats

§ 3. Grundsätze für die Durchführung. (1) Innerhalb von acht Jahren soll in jeder Gemeinde und in den Diensten im Bereich eines Dekanates eine Visitation stattfinden.

(2) Die Visitation beginnt mit der Vorbereitung des Besuches. Sie wird von einer Kommission durchgeführt; diese legt ihre Wahrnehmungen in einem schriftlichen Bericht nieder. Daran anschließend beendet eine Auswertung mit Zielvereinbarungen für die künftige Arbeit, welche protokolliert werden, die Visitation.

(3) Die Visitation in einem Dekanat findet gleichzeitig in allen Gemeinden und Diensten eines Dekanates statt. Sie soll innerhalb von zwölf Monaten abgeschlossen sein.

(4) Die Visitation in den Gemeinden eines Dekanats kann in zwei Formen durchgeführt werden, über die die Pröpstin oder der Propst im Benehmen mit dem Dekanatsynodalvorstand befindet.

1. Bei Form I organisiert die Pröpstin oder der Propst in Abstimmung mit dem Dekanatsynodalvorstand einen wechselseitigen Besuchsdienst. Dazu bilden zwei Gemeinden innerhalb eines Dekanats je eine Kommission und besuchen sich gegenseitig.

2. Bei Form II werden die Gemeinden im Dekanat durch externe Kommissionen besucht, die die Pröpstin oder der Propst aus Nachbardekanaten beruft.

(5) Die Leitung obliegt der Pröpstin oder dem Propst im Auftrag des Leitenden Geistlichen Amtes. Sie oder er wird dabei von den Dekaninnen und Dekanen, den Dekanatsynodalvorständen und der oder dem Beauftragten für die Visitation unterstützt.

§ 4. Kommissionen für die Visitation. (1) Die Visitation wird in der Besuchsphase von Kommissionen wahrgenommen. Sie bestehen in der Regel aus fünf, mindestens jedoch drei Personen. Ein Mitglied ist eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der die Geschäftsführung übernimmt.

(2) Bei Form I ordnet die Pröpstin oder der Propst im Einvernehmen mit dem Dekanatsynodalvorstand jeweils zwei Gemeinden nach vorher festgelegten Kriterien einander zu. Die Kirchenvorstände dieser Gemeinden schlagen der Pröpstin oder dem Propst jeweils neben einer Pfarrerin oder einem Pfarrer zwei bis vier weitere Gemeindeglieder für die Kommission vor, die dann von ihr oder ihm berufen werden.

(3) Bei Form II beruft die Pröpstin oder der Propst Pfarrern und Pfarrer aus Nachbardekanaten (nicht nur aus Kirchengemeinden), die wiederum weitere zwei bis vier Personen zur Mitarbeit gewinnen und der Pröpstin oder dem Propst zur Berufung vorschlagen.

(4) Für die Gemeinde der Dekanin oder des Dekans kann die Pröpstin oder der Propst die Mitglieder der Kommission berufen und den Vorsitz übernehmen.

§ 5. Vorbereitung der Visitation. (1) Die Pröpstin oder der Propst teilt nach Absprache mit den Dekanatsynodalvorständen den Dekanaten des Propsteibereiches den Zeitplan für die Visitation mit.

(2) Die Pröpstin oder der Propst sorgt in Zusammenarbeit mit der oder dem Beauftragten für die Vorbereitung der Mitglieder der Kommissionen und der gastgebenden Kirchengemeinden.

(3) Spätestens vier Wochen vor dem Besuchstermin informieren die Kirchenvorstände in einem Gemeindebericht die Mitglieder der Kommission und den Dekanatsynodalvorstand über die Situation der Gemeinde, ihre Arbeit, über Probleme und Erwartungen.

(4) Schwerpunkte und Ablauf der Visitation werden spätestens drei Wochen vor dem Besuchstermin zwischen der Kommission und dem Kirchenvorstand endgültig vereinbart.

§ 6. Durchführung der Visitation. (1) Die Besuche der Visitation gelten der Gemeinde in allen ihren Lebensäußerungen, vor allem dem Gottesdienst, der Seelsorge, den Amtshandlungen, dem Unterricht, den verschiedenen Gruppen und den Mitarbeitenden, den Arbeitszweigen und Einrichtungen sowie der Leitung und Organisation der Gemeinde, unbeschadet der Prüfung der Verwaltung gemäß § 21.

(2) Der Kirchenvorstand beschließt das Programm für die Visitation; er teilt es der Pröpstin oder dem Propst mit und macht es in der Gemeinde rechtzeitig und öffentlich bekannt. Er lädt zu den Veranstaltungen ein. Er

weist darauf hin, dass sich jedes Gemeindeglied mit persönlichen Erfahrungen, Anregungen und Beschwerden mündlich oder schriftlich an die Kommission wenden kann.

(3) Die Visitation nimmt die Bereiche „Geistliches Leben“, „Soziales und kulturelles Umfeld“ und „Arbeit der Gremien, Gruppen und Kreise“ in den Blick. Die evangelischen Religionslehrerinnen und Religionslehrer am Ort sind zu einem Gespräch einzuladen.

(4) Die Kommission nimmt die Gemeinde auch in ihren Beziehungen im sozialen Kontext und zum Dekanat wahr. Begegnungen mit anderen Konfessionen, mit besonderen Gruppen am Ort und mit Personen des öffentlichen Lebens sollen dabei vorgesehen werden.

(5) Während der Visitation findet eine Gemeindeversammlung statt.

§ 7. Abschluss des Besuches. (1) Der Besuch wird durch ein Auswertungsgespräch der Kommission mit dem Kirchenvorstand abgeschlossen. Darin sollen wichtige Wahrnehmungen festgehalten und Empfehlungen benannt werden.

(2) Die Kommission erstellt unter Berücksichtigung des Auswertungsgesprächs einen Bericht und leitet ihn spätestens drei Wochen nach Beendigung ihrer Besuche dem Kirchenvorstand, dem Dekanatssynodalvorstand und der Pröpstin oder dem Propst zu. Der Kirchenvorstand kann dazu eine Stellungnahme abgeben.

§ 8. Abschluss der Visitation. Die Pröpstin oder der Propst führt gemeinsam mit dem Dekanatssynodalvorstand und einem Mitglied der Kommission auf der Grundlage des Berichtes ein Auswertungsgespräch mit dem Kirchenvorstand, um Vereinbarungen über Ziele für die nächsten Jahre zu treffen. Damit endet die Visitation.

§ 9. Umsetzung der Zielvereinbarungen im Anschluss an die Visitation. (1) Gemeinsam wird festgelegt, in welcher Weise dem Dekanatssynodalvorstand über die weitere Entwicklung der Vereinbarungen berichtet wird.

(2) Der Dekanatssynodalvorstand unterrichtet die Pröpstin oder den Propst über die weiteren Entwicklungen der Gemeinden und des Dekanates.

Abschnitt 3

Visitation der Werke, Dienste und Einrichtungen im Bereich eines Dekanats

§ 10. Grundsätze. (1) Innerhalb von acht Jahren findet parallel zur Visitation in den Gemeinden ein Besuch der Organe, Einrichtungen und Dienste im Bereich eines Dekanates statt.

(2) Die Visitation gilt dem Dekanat mit allen seinen Organen, den Arbeitszweigen und Einrichtungen sowie der Leitung und Organisation des Dekanats, unbeschadet der Prüfung der Verwaltung gemäß § 21.

(3) Die Visitation im Dekanat ist besonders darauf ausgerichtet, die Kirche in der Region in den Blick zu nehmen, den Einrichtungen, Werken und Diensten bei der Erfüllung ihres Auftrags sowie bei der Beurteilung und

Weiterentwicklung ihrer Arbeit zu helfen und die gegenseitige Verbundenheit und gemeinsame Verantwortung der Organe des Dekanats und der Gesamtkirche zu vertiefen.

(4) Die Leitung obliegt der Pröpstin oder dem Propst im Auftrag des Leitenden Geistlichen Amtes. Sie oder er wird dabei von den Dekaninnen und Dekanen, dem Dekanatssynodalvorstand und der oder dem Beauftragten unterstützt.

§ 11. Kommissionen für die Visitation. (1) Für die Visitation im Dekanat beruft die Pröpstin oder der Propst in Zusammenarbeit mit dem Dekanatssynodalvorstand Personen zur Mitarbeit in den Kommissionen. Die Pröpstin oder der Propst regelt den Vorsitz. In der Kommission sollen fachliche Kenntnisse über die zu besuchende Einrichtung vorhanden sein.

(2) Alle Werke und Dienste, die im Dekanat tätig sind, werden im Zusammenhang mit der Visitation im Dekanat besucht. Gegebenenfalls muss das Einverständnis der zuständigen Stellen eingeholt werden.

§ 12. Vorbereitung der Visitation. (1) Die Pröpstin oder der Propst sorgt für die Vorbereitung der Kommissionen und der Einrichtungen.

(2) Schwerpunkte und Ablauf der Visitation werden bis spätestens drei Wochen vor dem Besuchstermin zwischen der Kommission und der entsprechenden Einrichtung endgültig vereinbart.

§ 13. Durchführung der Visitation. (1) Die Kommission nimmt das Dekanat auch in seinen Beziehungen im sozialen Kontext, zu Propstei und Landeskirche wahr.

(2) Nach Möglichkeit sollen neben dem konkreten Arbeitsgebiet ähnlich wie in den Gemeinden die Felder „Geistliches Leben“, „Soziales und kulturelles Umfeld“ und „Mitarbeitende“ das Besuchsprogramm bestimmen.

(3) Die Vernetzung mit Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Einrichtungen, Werken und Diensten wird thematisiert.

(4) Der Dekanatssynodalvorstand macht den Ablauf der Visitation im Dekanat rechtzeitig bekannt. Er informiert in den entsprechenden Gremien.

§ 14. Abschluss des Besuches. (1) Der Besuch der Kommission ist mit ihrem Bericht abgeschlossen. Darin sollen wichtige Wahrnehmungen festgehalten und Empfehlungen benannt werden.

(2) Der Bericht wird spätestens drei Wochen nach Beendigung der Besuche der besuchten Einrichtung, dem Dekanatssynodalvorstand und der Pröpstin oder dem Propst zugestellt. Die jeweiligen Gastgeber können dazu eine Stellungnahme abgeben.

§ 15. Abschluss der Visitation. Die Pröpstin oder der Propst führt gemeinsam mit dem Dekanatssynodalvorstand auf der Grundlage des Berichts ein Gespräch mit dem Leitungsgremium der Einrichtung, um Vereinbarungen über Ziele für die nächsten Jahre zu treffen. Damit endet die Visitation.

§ 16. Umsetzung der Zielvereinbarungen im Anschluss an die Visitation. (1) Gemeinsam wird festge-

legt, in welcher Weise dem Dekanatssynodalvorstand über die weitere Umsetzung der Vereinbarungen berichtet wird.

(2) Der Dekanatssynodalvorstand unterrichtet die Pröpstin oder den Propst über die weiteren Entwicklungen des Dekanats.

Abschnitt 4 Visitation in Einrichtungen und Verbänden der Gesamtkirche

§ 17. Grundsätze. (1) Innerhalb von acht Jahren findet parallel zur Visitation in den Gemeinden und Dekanaten eine Visitation der Dienste, Einrichtungen und Verbände im Bereich der Gesamtkirche statt.

(2) Die Visitation in Einrichtungen und Verbänden der Gesamtkirche ist besonders darauf ausgerichtet, die Kooperation zu verbessern, das Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken und allen Ebenen bei der Erfüllung ihres Auftrags sowie bei der Beurteilung und Weiterentwicklung ihrer Arbeit zu helfen.

(3) Die Leitung obliegt dem Leitenden Geistlichen Amt, das die Zuständigkeiten intern regelt.

§ 18. Anzuwendende Bestimmungen. Die Bestimmungen über die Visitation in Gemeinden und Dekanaten gelten sinngemäß auch für die Visitation im Bereich der Gesamtkirche.

Abschnitt 5. Außerordentliche Visitation

§ 19. Verfahren. (1) Das Leitende Geistliche Amt kann eine außerordentliche Visitation für eine einzelne Gemeinde oder einen einzelnen Dienst auf allen kirchlichen Ebenen anordnen.

(2) Eine einzelne Gemeinde, ein Dekanat, vertreten durch seine Synode, oder ein einzelner Dienst kann für sich eine Visitation beantragen.

(3) Die Bestimmungen für die Visitation gelten sinngemäß auch für die außerordentliche Visitation.

Abschnitt 6. Kosten der Visitation

§ 20. (1) Die Kosten der Kommission übernimmt die Gesamtkirche. Die übrigen Kosten werden von der Gemeinde oder Einrichtung getragen.

(2) Die Kosten für Beratungen in Auswertung der Visitation trägt die Gemeinde oder Einrichtung, die solche Beratungen in Anspruch nimmt.

Abschnitt 7. Verwaltungsprüfung

§ 21. (1) Die Verwaltungsprüfung geschieht außerhalb der Visitation. Sie betrifft die Verwaltungsvorgänge im engeren Sinne. Im pfarramtlichen Bereich werden insbesondere Kirchenbuchführung, Chronik und Beurkundungswesen geprüft. Im kirchengemeindlichen Bereich bezieht sich die Prüfung insbesondere auf Vermögens- und Finanzverwaltung einschließlich Kollektenwesen,

Liegenschaften und Gebäude, Bestandsbuch, Gemeindegliederverzeichnis und Meldewesen, Protokollbücher, Aktenführung, Siegelwesen und Archiv.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer nehmen Einsicht in die Verwaltungsvorgänge und berücksichtigen die Prüfungsergebnisse anderer kirchlicher Stellen.

(3) Der Dekanatssynodalvorstand und – für den pfarramtlichen Bereich – die Dekanin oder der Dekan sind für die Verwaltungsprüfung verantwortlich. Sie können zu ihrer Unterstützung Kommissionen berufen, denen in der Regel drei Personen angehören. In der eigenen Gemeinde darf niemand prüfen. Die pfarramtliche Verwaltung der Dekanin oder des Dekans prüft eine von der Kirchenleitung zu berufende Kommission.

(4) Während einer Wahlperiode der Dekanatssynode soll in jeder Kirchengemeinde einmal die Verwaltung geprüft werden.

(5) Über das Ergebnis der Verwaltungsprüfung wird ein Bericht erstellt. Dieser wird dem Kirchenvorstand zwecks Auswertung vorgelegt. Der Kirchenvorstand nimmt innerhalb von sechs Monaten zu dem Bericht gegenüber dem Dekanatssynodalvorstand Stellung.

(6) Die Pröpstin oder der Propst wird über das Ergebnis der Verwaltungsprüfung informiert.

(7) Der Bericht über die Prüfung und Auswertung wird der Kommission der folgenden Visitation auf Wunsch vorgelegt.

(8) Die Kirchenleitung kann eine außerordentliche Verwaltungsprüfung anordnen.

(9) Die Kosten der Verwaltungsprüfung trägt das Dekanat.

Abschnitt 8. Schlussbestimmungen

§ 22. Ausführungsbestimmungen. Näheres zur Ausführung dieses Kirchengesetzes bestimmt die Kirchenleitung.

Artikel 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Ordnung des Kirchlichen Besuchsdienstes und der Verwaltungsprüfung vom 1. Dezember 1988 (ABl. 1989 S. 74) außer Kraft.

Darmstadt, den 12. Dezember 2003

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Schäfer

**Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenordnung
und der Kirchensynodalwahlordnung**

Vom 29. November 2003

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 40 Abs. 2 der Kirchenordnung ist eingehalten:

**Artikel 1
Änderung der Kirchenordnung**

Artikel 35 der Kirchenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 2002 (ABl. 2002 S. 499), zuletzt geändert am 17. Mai 2003 (ABl. 2003 S. 327), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Kirchensynode besteht aus

- a) gewählten Gemeindegliedern, Pfarrerinnen und Pfarrerinnen,
- b) berufenen Mitgliedern und
- c) bis zu zwei Mitgliedern, die auf Vorschlag der Evangelisch-reformierten Stadtsynode Frankfurt am Main berufen werden.“

2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand weitere Mitglieder berufen. Deren Zahl darf zehn Prozent der zu wählenden Mitglieder der Kirchensynode nicht übersteigen; Berufungen nach Absatz 1 Buchstabe c werden nicht angerechnet.“

**Artikel 2
Änderung der Kirchensynodalwahlordnung**

§ 7 Abs. 1 der Kirchensynodalwahlordnung vom 7. Dezember 1967 (ABl. 1967 S. 238), zuletzt geändert am 6. Dezember 2002 (ABl. 2003 S. 87), wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand weitere Mitglieder berufen. Deren Zahl darf zehn Prozent der zu wählenden Mitglieder der Kirchensynode nicht übersteigen; Berufungen nach Artikel 35 Abs. 1 Buchstabe c der Kirchenordnung werden nicht angerechnet. § 2 Abs. 5 ist dabei anzuwenden.“

**Artikel 3
In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 12. Dezember 2003

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Schäfer

**Rechtsverordnung
zur Änderung der Kirchenmusikverordnung**

Vom 16. Juni 1998

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 48 Abs. 2 Buchstabe m der Kirchenordnung in Verbindung mit § 16 Abs. 2 des Kirchenmusikgesetzes vom 5. Dezember 1985 (ABl. 1986 S. 4) folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 15 der Kirchenmusikverordnung vom 14. Oktober 1986 (ABl. 1986 S. 252) wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Zusammensetzung der Kammer für Kirchenmusik der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

(1) Der Kammer für Kirchenmusik in Hessen und Nassau gehören mit Stimmrecht an:

- a) Der/Die Vertreter/Vertreterin des Leitenden Geistlichen Amtes
- b) Der/Die Referent/Referentin für Kirchenmusik in der Kirchenverwaltung
- c) Der/Die Landeskirchenmusikdirektor/Landeskirchenmusikdirektorin
- d) Ein/Eine hauptamtlicher/hauptamtliche Dozent/Dozentin des Fachbereiches Kirchenmusik bei der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Frankfurt
- e) Eine Persönlichkeit des kulturellen Lebens
- f) Ein/Eine Vertreter/Vertreterin des Landesverbandes Evangelischer Kirchenchöre in Hessen und Nassau
- g) Ein/Eine Vertreter/Vertreterin des Posaunenwerkes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
- h) Ein/Eine Vertreter/Vertreterin des Landesverbandes Evangelischer Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen in Hessen und Nassau
- i)-m) 5 weitere Mitglieder

(2) Die Berufung i - m richtet sich nach der Benennung f - h. Von den 8 unter f - m genannten Mitgliedern der Kammer sollen 3 Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen, 3 Gemeindeglieder und 2 Pfarrer/Pfarrerinnen sein.

(3) Die unter i - m aufgeführten Mitglieder werden von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Amtes für Kirchenmusik berufen.“

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft.

Darmstadt, den 16. Juni 1998

Für die Kirchenleitung
Köke

**Rechtsverordnung
zur Änderung der Kirchenmusikverordnung**

Vom 29. Mai 2001

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 48 Abs. 2 Buchstabe m der Kirchenordnung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Kirchenmusikgesetzes vom 5. Dezember 1985 (ABl. 1986 S. 4), geändert am 17. Juni 2000 (ABl. 2001 S. 306), folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 13 Abs. 3 der Kirchenmusikverordnung vom 14. Oktober 1986 (ABl. 1986 S. 252), geändert am 16. Juni 1998, wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Bezirksbeauftragte führt die Dienstbezeichnung „Die Propsteikantorin für...“ bzw. „Der Propsteikantor für...“.“

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Darmstadt, den 29. Mai 2001

Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

Dienstnachrichten

Bekanntmachungen

Neubildung der Kirchensynode

Am 1. Mai 2004 beginnt die Wahlperiode der Zehnten Kirchensynode (Artikel 37 Abs. 1 Satz 2 KO).

Für die Wahlen zur Kirchensynode gilt Artikel 35 Abs. 1 und 2 KO in Verbindung mit den §§ 1 bis 5 der Kirchensynodalwahlordnung.

Die neugebildeten Dekanatsynoden, deren Wahlperiode am 1. März 2004 beginnt, wählen auf ihrer ersten Tagung im März 2004 Gemeindeglieder und Pfarrerinnen oder Pfarrer für die Kirchensynode (Artikel 35 Abs. 1 KO und § 2 KSWO).

Zur Zielsetzung bestimmt § 1 KSWO:

„In die Kirchensynode sollen Männer und Frauen gewählt werden, die zur verantwortlichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und ihrem maßgebenden Organ der geistlichen Leitung und der kirchlichen Ordnung geeignet und bereit sind, sie müssen gewillt sein, ihren Dienst im Gehorsam gegenüber dem Herrn der Kirche und frei von allen unkirchlichen Bindungen zu tun. Vor der Wahl der Kirchensynodalen sind die Mitglieder der Dekanatsynode auf ihre Mitverantwortung und auf die Bedeutung dieser Entscheidung hinzuweisen.“

Wir bitten im Einzelnen folgende Hinweise zu beachten:

1. Die Kirchenleitung hat am 16.12.2003 gemäß § 2 Abs. 3 KSWO die Zahl der in den einzelnen Dekanaten zu wählenden Mitglieder der Kirchensynode auf der Grundlage der Gemeindegliederzahlen des kirchlichen Meldewesens wie folgt festgestellt:

1.1 Es entsenden gemäß § 2 Abs. 1 KSWO zwei Gemeindeglieder und eine Pfarrerin oder einen Pfarrer alle Dekanate, die nicht nachstehend besonders aufgeführt oder Mitglied einer Kirchlichen Arbeitsgemeinschaft sind;

1.2 gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe a KSWO ein Gemeindeglied und eine Pfarrerin oder einen Pfarrer: die Dekanate Alzey, Biedenkopf, Groß-Umstadt, Herborn, Offenbach, Oppenheim, Selters, Weilburg, Wöllstein;

1.3 gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe c KSWO drei Gemeindeglieder und eine Pfarrerin oder einen Pfarrer: die Dekanate Bergstraße-Mitte, Darmstadt-Stadt, Darmstadt-Land, Erbach, Gießen, Mainz, Rodgau, Worms;

1.4 gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe d KSWO drei Gemeindeglieder und zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer: das Dekanat Kronberg;

1.5 gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe e KSWO vier Gemeindeglieder und zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer: das Dekanat Wetterau;

1.6 gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe f KSWO fünf Gemeindeglieder und zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer: das Dekanat Wiesbaden.

2. Durch das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensynodalwahlordnung vom 6. Dezember 2002 (ABl. 2003 S. 87) gelten die Dekanate, die eine Kirchliche Arbeitsgemeinschaft bilden, als ein Dekanat im Sinne des § 2 Abs. 1 bis 3. Sie wählen ihre Kirchensynodalen auf einer gemeinsamen Tagung der Dekanatsynoden.

Folgende Kirchliche Arbeitsgemeinschaften entsenden je drei Gemeindeglieder und zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer: Büdingen/Nidda/Schotten; Bad Homburg/Usingen; Bad Schwalbach/Idstein; Diez/Nassau/St. Goarshausen.

Die Kirchliche Arbeitsgemeinschaft Grünberg/Kirchberg/Hungen entsendet vier Gemeindeglieder und zwei Pfarrer.

3. Die Gemeindeglieder müssen einer Kirchengemeinde des Dekanats angehören und die Bedingungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand (§ 5 Abs. 1 KGWO) erfüllen; sie müssen jedoch nicht einem Kirchenvorstand oder der Dekanatsynode angehören (§ 2 Abs. 5 KSWO). Hauptberuflich im Dienste der Gesamtkirche oder von Einrichtungen, an denen diese maßgeblich beteiligt ist, stehende und für sie tätige Pfarrerinnen und Pfarrer und Gemeindeglieder können nicht gewählt werden. Die maßgebliche Beteiligung der Gesamtkirche kann sich aus dem Finanzierungsanteil oder der Vertretung in den Entscheidungsgremien ergeben (z. B. Diakonisches Werk). Ferner ist die Wahl von Gemeindegliedern, die hauptberuflich im Dienst der Dekanate, Kirchlichen Verbände und Gemeinden stehen, ausgeschlossen (§ 2 Abs. 6 KSWO). Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand können nur als Pfarrerinnen oder Pfarrer, nicht als Gemeindeglied gewählt werden.

4. Für jedes gewählte Mitglied der Kirchensynode sind nicht mehr zwei stellvertretende Mitglieder, sondern nur noch ein stellvertretendes Mitglied zu wählen (§ 3 KSWO). Für das stellvertretende Mitglied gilt ebenfalls § 2 Abs. 5 bis 7 KSWO.

5. Gemäß § 4 KSWO sind die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Kirchensynode in vier getrennten Wahlgängen nach den Bestimmungen des § 13 der Dekanatsynodalordnung zu wählen.

Im ersten Wahlgang: Gemeindeglieder;

im zweiten Wahlgang: Pfarrerinnen oder Pfarrer;

im dritten Wahlgang: Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für Gemeindeglieder;

im vierten Wahlgang: Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für Pfarrerinnen oder Pfarrer.

Die Synodalen können in jedem Wahlgang im Blockwahlverfahren, d. h. in einem Wahlgang, gewählt

werden. Vorgeschrieben ist dies nicht. § 4 KSWO stellt insoweit nur Mindestvoraussetzungen an das Wahlverfahren auf. Es ist auch zulässig, in jedem Wahlgang die Synodalen in getrennten Einzelwahlen zu wählen. Insbesondere bei der Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Gemeindeglieder und Pfarrerinnen oder Pfarrer ist es angezeigt, getrennte Wahlgänge durchzuführen, um dadurch eine eindeutige Zuordnung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu den gewählten Synodalen zu ermöglichen. Auch bei den erstmals durchzuführenden Wahlen in den gemeinsamen Tagungen der Kirchlichen Arbeitsgemeinschaften sind in den einzelnen Wahlgängen Einzelwahlen zu empfehlen.

Bei Einzeldekanaten entscheidet der zuständige Dekanatssynodalvorstand darüber, ob und in welchen Wahlgängen nach § 4 KSWO im Blockwahlverfahren gewählt wird oder ob in den jeweiligen Wahlgängen Einzelwahlen durchgeführt werden. In den Kirchlichen Arbeitsgemeinschaften müssen die beteiligten Dekanatssynodalvorstände diese Entscheidung einvernehmlich treffen.

Die Wahlberechtigten haben bei den Blockwahlen soviel nicht kumulationsfähige Stimmen wie Personen zu wählen sind.

6. Zu beachten ist, dass nach § 13 Abs. 1 DSO die Wahlen geheim und mit Stimmzetteln durchzuführen sind. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Dabei werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen den abgegebenen Stimmen zugerechnet (§ 13 Abs. 2 DSO). Beispiel: Wenn nur eine Kandidatin oder ein Kandidat kandidiert, muss sie oder er im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreichen.

Wird bei mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern auch im zweiten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende zieht (§ 13 Abs. 3 DSO).

Wir bitten um besonders sorgfältige Beachtung der genannten Vorschriften zum Wahlverfahren. Die Wahlen zur Kirchensynode müssen bei Verstößen gegen zwingende kirchengesetzliche Vorschriften auch außerhalb eines förmlichen Einspruchs oder Anfechtungsverfahrens (§ 5 KSWO) im Wege der Rechtsaufsicht nach § 18 Abs. 1 DSO für ungültig erklärt und wiederholt werden.

7. Wir bitten, der Kirchenverwaltung und dem Synodalebüro spätestens bis zum 24. März 2004 die gewählten Mitglieder der Kirchensynode und die stellvertretenden Mitglieder mit Namen, Vornamen, Beruf, Anschrift und Geburtstag mitzuteilen, sowie die Wahlprotokolle zu übersenden, damit die Wahlen vor Einladung zur ersten Tagung der Zehnten Kirchensynode geprüft werden können (siehe Rundschreiben der Kirchenverwaltung vom 23.10.2003).

Für Fragen und Beratung stehen gerne zur Verfügung: Oberkirchenrat Dr. Grunwald (Tel. 06151 / 405-244) und Kirchenrat Munsonius (Tel. 06151 / 405-245).

Darmstadt, den 7. Januar 2004

Für die Kirchenverwaltung
Dr. Grunwald

Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Beschluss

Zur Vermeidung einer Überlastung der 2. Kammer wird Abschnitt F Nr. 3 des Beschlusses des Präsidiums über die Zusammensetzung der Kammern, die Vertretung der Mitglieder, die Geschäftsverteilung und die Geschäftsordnung für die Zeit vom 01.01.2002 bis 31.12.2004 vom 23. November 2001 (ABl. 2002 S. 63), zuletzt geändert durch Beschluss vom 12. Dezember 2002 (ABl. 2003 S. 107), wie folgt gefasst:

„3. Das 2., 4. und 6. Verfahren, das im Jahr 2004 im Zuständigkeitsbereich der 2. Kammer eingeht und keinen Sachzusammenhang mit in der 2. Kammer anhängigen oder anhängig gewesenen Streitverfahren aufweist, wird von der 1. Kammer übernommen.“

Darmstadt, den 5. Dezember 2003

DAS PRÄSIDIUM

Dr. Schneider Dr. Eschke Schwarz

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission

Vom 24. September und 12. November 2003

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche und des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau hat in Ihren Sitzungen Nr. 6.4/2003 am 24. September 2003 und 6.5/2003 am 12. November 2003 folgende Beschlüsse gefasst, die wir nachstehend bekannt geben.

Darmstadt, den 16. Dezember 2003

Für die Kirchenverwaltung
Dr. Knötzele

A.

Regelung zur Abwendung einer wirtschaftlichen Notlage im Bereich des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau

Vom 24. September 2003

§ 1

Wirtschaftliche Notlage

Eine wirtschaftliche Notlage ist anzunehmen, wenn die Einrichtung oder ein wirtschaftlich selbständig arbeiten-

der Teil der Einrichtung nicht oder in naher Zukunft nicht in der Lage ist, aus den laufend erwirtschafteten Mitteln die laufenden Verpflichtungen einschließlich des Schuldendienstes zu erfüllen und ein von der Leitung und der Mitarbeitervertretung einvernehmlich vorgeschlagener Wirtschaftsprüfer dies feststellt. Die Entstehungsgeschichte der Notlage wird auf Verlangen der Mitarbeitervertretung aus den Bilanzen der letzten drei Jahre erläutert.

§ 2

Vorübergehende Absenkung der Personalkosten durch Dienstvereinbarung

Zur Abwendung betriebsbedingter Kündigungen in Folge einer wirtschaftlichen Notlage einer Einrichtung oder eines Einrichtungsteils i. S. d. § 1 kann für die dort beschäftigten Angestellten und Arbeiter sowie leitenden Angestellten und Leitungen (aufgrund Dienstvertrag tätigen Organmitglieder) in einer Dienstvereinbarung (§ 39 MVO/DWHN) festgelegt werden, dass die Bruttobezüge vorübergehend bis zu maximal 10 % abgesenkt werden. Mögliche Maßnahmen sind

- a. die Absenkung oder der Wegfall der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte,
- b. der Wegfall des Urlaubsgeldes nach dem Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte,
- c. die Absenkung der wöchentlichen Arbeitszeit unter Kürzung der Vergütung,
- d. die Kürzung sonstiger einmaliger oder laufender Vergütungsbestandteile,
- e. vorübergehende Erhöhung der Arbeitszeit.

Der Arbeitgeber verzichtet im Gegenzug auf die Kündigung der Arbeitsverhältnisse aus betrieblichen Erfordernissen. Soweit die Beendigung von Arbeitsverhältnissen zur erforderlichen Umstrukturierung der Einrichtung bzw. des Einrichtungsteils unvermeidlich sind, ist in der Dienstvereinbarung rahmenmäßig festzulegen, welche Arbeitsverhältnisse betroffen sein werden. Die laufenden Bezüge dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind von der Absenkung ausgenommen. Die Tarifverträge über den Rationalisierungsschutz bzw. – soweit vereinbart – die Sicherungsordnung sind anzuwenden.

§ 3

Unverzichtbarkeit der Personalkostenabsenkung

Eine Dienstvereinbarung gem. § 2 darf nur geschlossen werden, wenn der Arbeitgeber die Mitarbeitervertretung zuvor umfassend über die wirtschaftliche Situation der Einrichtung informiert hat. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und ihre unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer gem. § 1 zu ermöglichen. Der Wirtschaftsprüfer soll die Fragen der Mitarbeitervertretung in Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Notlage der Einrichtung bzw. des Einrichtungsteils beantworten. Leitung und Mitarbeitervertretung haben vor Abschluss

der Dienstvereinbarung zu prüfen, ob es andere Möglichkeiten zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage gibt. Etwaige Beanstandungen und Empfehlungen des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau sind zu berücksichtigen (§ 8 Abs. 2 Buchst. c Satz 3 Satzung DWHN).

§ 4

Mindestinhalt der Dienstvereinbarung

In die Dienstvereinbarung sind aufzunehmen:

1. die Gründe, die zur vorübergehenden Absenkung führen;
2. die Bereitschaftserklärung des Arbeitgebers, ein Konzept zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage zu entwickeln;
3. die Bildung eines gemeinsamen Ausschusses zwischen Mitarbeitervertretung und Leitung, in dem die Umsetzung des Konzeptes zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage begleitet und beraten wird. Der Ausschuss hat während der Laufzeit zu prüfen, ob die Senkung der Personalkosten in der vereinbarten Höhe notwendig ist. Die Mitglieder des Ausschusses sind berechtigt, zu den Sitzungen sachkundige Personen gem. § 24 Abs. 2 MAVO/DWHN hinzuzuziehen;
4. die Verpflichtung des Arbeitgebers während der Laufzeit der Dienstvereinbarung Kündigungen aus betrieblichen Erfordernissen nur in dem vereinbarten Rahmen auszusprechen;
5. ob und welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus sozialen Gründen ganz oder teilweise von der vorübergehenden Absenkung ausgenommen werden;
6. die Laufzeit der vorübergehenden Absenkung gilt in der Regel höchstens 24 Monate.

§ 5

Beendigung der Dienstvereinbarung

Mitarbeitervertretung und Leitung sind berechtigt, die Dienstvereinbarung jederzeit fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Leitung gegen das Kündigungsverbot gem. § 4 Nr. 4 verstößt oder ein Betriebsübergang gem. § 613a BGB stattfindet.

Die Laufzeit der Dienstvereinbarung endet vorzeitig, wenn die Mitarbeitervertretung nicht mehr besteht und Neuwahlen nicht eingeleitet sind.

§ 6

Zustimmungserfordernis der Arbeitsrechtlichen Kommission

- (1) Die Dienstvereinbarung sowie eine Verlängerung ihrer Laufzeit bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Arbeitsrechtlichen Kommission.
- (2) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann von der Leitung alle erforderlichen Informationen verlangen. Sie

kann die Mitarbeitervertretung anhören. Das Testat des Wirtschaftsprüfers ist dem Antrag beizufügen. Sie erteilt die Zustimmung, wenn die Voraussetzungen dieser Ordnung eingehalten sind, durch Beschluss gem. § 4 ARR.

§ 7 Verlängerung der Laufzeit

Für die Verlängerung der Laufzeit einer Dienstvereinbarung nach dieser Ordnung gelten die selben Anforderungen wie zum erstmaligen Abschluss.

§ 8 Befristung

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 01.01.2004 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2008.

B.

Änderung der ArbVO Vom 12. November 2003

I. Die Arbeitsvertragsordnung für Arbeiter im kirchlich-diakonischen Dienst des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau vom 15.12.1982, zuletzt geändert durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 02.04.2003, wird wie folgt geändert:

In Anlage 3 Sondervereinbarung für Arbeiter/-innen in sozialpädagogisch betreuten Beschäftigungsverhältnissen (LohnO B) wird § 5 Abs. 4 wie folgt neu gefasst:

„Der Monatslohn für jugendliche Arbeiter/Arbeiterinnen, die aufgrund der Bewilligung berufs- oder ausbildungsvorbereitender Maßnahmen, insbesondere der Arbeitsverwaltung oder der öffentlichen Sozial- oder Jugendhilfeträger, beschäftigt werden, beträgt abweichend von Absatz 2 401,00 €. Satz 1 gilt für Arbeiter/Arbeiterinnen entsprechend, wenn sie aufgrund berufs- oder ausbildungsvorbereitender Maßnahmen vor vollendetem 27. Lebensjahr beschäftigt werden.“

II. Die Regelung tritt am 01.12.2003 in Kraft

C.

Änderung der AngAVO und der KDO Vom 12. November 2003

I. Die Arbeitsvertragsordnung für Angestellte im kirchlich-diakonischen Dienst des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau (AngAVO) vom 25. September 1980, zuletzt geändert durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 24.09.2003, wird wie folgt geändert:

Die Befristung der Regelung in § 7c wird über den 31.12.2003 hinaus bis zum 31.01.2005 verlängert.

II. Die Kirchliche Dienstvertragsordnung (KDO) vom 21. September 1970 (ABl. 1970 S. 211), zuletzt geändert durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 24.09.2003, wird wie folgt geändert:

Die Befristung der Regelung in § 8 Abs. 6 wird über den 31.12.2003 hinaus bis zum 31.01.2005 verlängert.

Errichtung einer Dekanspfarrstelle im Evangelischen Dekanat Gladenbach mit Sitz in Gladenbach

Urkunde

Im Benehmen mit den Beteiligten und dem Dekanats-synodalvorstand des Evangelischen Dekanates Gladenbach wird folgendes beschlossen:

§ 1

Im Evangelischen Dekanat Gladenbach wird eine Dekanspfarrstelle mit Sitz in Gladenbach errichtet.

§ 2

Das Dekane-Kontingent umfasst 75 %, der gemeindliche Anteil in der Evangelischen Kirchengemeinde Gladenbach mit den pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Erdhausen und Diedenshausen umfasst 25 %.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2003 in Kraft.

Darmstadt, den 24. November 2003

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Kirchenleitung -
Dr. Steinacker

Pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Rodheim-Vetzberg und der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Königsberg, Dekanat Gladenbach

Urkunde

Im Benehmen mit den Beteiligten und dem Dekanats-synodalvorstand des Evangelischen Dekanates Gladenbach wird folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Rodheim-Vetzberg und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Königsberg werden pfarramtlich verbunden.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2003 in Kraft.

Darmstadt, den 26. November 2003

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Kirchenleitung -
Dr. Steinacker

Zusammenlegung der Evangelischen Markusgemeinde Gießen mit der Evangelischen Matthäusgemeinde Gießen, beide Evangelisches Dekanat Gießen

Nachstehend machen wir die Urkunde über die Zusammenlegung der Evangelischen Markusgemeinde Gießen mit der Evangelischen Matthäusgemeinde Gießen, beide Evangelisches Dekanat Gießen, bekannt.

Darmstadt, den 16. Dezember 2003

Für die Kirchenleitung
Dr. Steinacker

Urkunde

Die Kirchenleitung hat am 16. Dezember 2003 gemäß §14 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände und des Dekanatsynodalvorstandes des Evangelischen Dekanates Gießen Folgendes beschlossen:

Die Evangelische Markusgemeinde Gießen und die Evangelische Matthäusgemeinde Gießen, beide Evangelisches Dekanat Gießen, werden am 1. Januar 2004 zur Evangelischen Pankratiusgemeinde Gießen zusammengelegt.

Die Evangelische Pankratiusgemeinde Gießen ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Markusgemeinde Gießen und der Evangelischen Matthäusgemeinde Gießen.

Darmstadt, den 16. Dezember 2003
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Für die Kirchenleitung
Prof. Dr. Dr. h. c. Peter Steinacker
Kirchenpräsident

Namensänderung

der Evangelisch lutherischen Bethaniengemeinde Frankfurt am Main-Bonames

Die Evangelisch lutherische Bethaniengemeinde Frankfurt am Main-Bonames, Evangelisches Dekanat Frankfurt am Main-Nord, führt mit Wirkung vom 1. Februar 2004 den Namen Evangelische Bethaniengemeinde Frankfurt am Main.

Darmstadt, den 7. Januar 2004

Für die Kirchenverwaltung
Dr. Grunwald

Bekanntgabe neuer Dienstsiegel

Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Umschrift des Dienstsiegels:
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Kirchenleitung



Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Umschrift des Dienstsiegels:
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Kirchenverwaltung



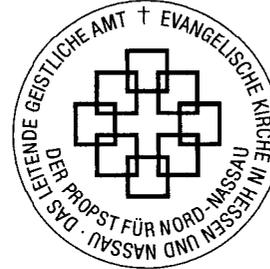
Leitendes Geistliches Amt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Umschrift des Dienstsiegels:
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Die Pröpstin für Starkenburg



Leitendes Geistliches Amt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Umschrift des Dienstsiegels:
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Der Propst für Nord-Nassau



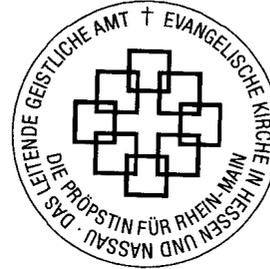
Leitendes Geistliches Amt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Umschrift des Dienstsiegels:
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Der Propst für Oberhessen



Leitendes Geistliches Amt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Umschrift des Dienstsiegels:
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Die Pröpstin für Rhein-Main



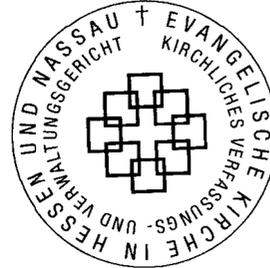
Leitendes Geistliches Amt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Umschrift des Dienstsiegels:
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Der Propst für Rheinhessen



Kirchliches Verwaltungs- und Verfassungsgericht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Umschrift des Dienstsiegels:
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Kirchliches Verwaltungs- und Verfassungsgericht



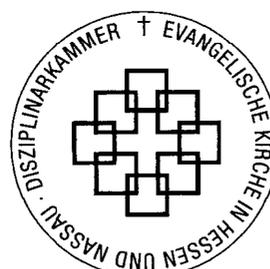
Leitendes Geistliches Amt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Umschrift des Dienstsiegels:
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Der Propst für Süd-Nassau



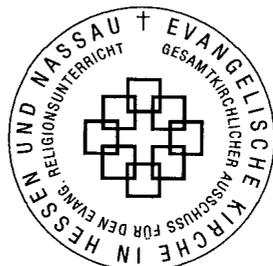
Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Umschrift des Dienstsiegels:
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Disziplinarkammer



Gesamtkirchlicher Ausschuss für den Evangelischen Religionsunterricht

Umschrift des Dienstsiegels:
 Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
 Gesamtkirchlicher Ausschuss für den Evang.
 Religionsunterricht



Kirchengemeinde: Battenberg

Dekanat: Biedenkopf
 Umschrift des Dienstsiegels:
 Evangelische Kirchengemeinde Battenberg



Kirchengemeinde: Burg-Gemünden – Bleidenrod

Dekanat: Homberg
 Umschrift des Dienstsiegels:
 Evang. Kirchengemeinde Burg-Gemünden –
 Bleidenrod



Kirchengemeinde: Frankfurt a.M.,
 Dankeskirchengemeinde

Dekanat: Frankfurt a.M. Höchst
 Umschrift des Dienstsiegels:
 Evangelische Dankeskirchengemeinde
 Frankfurt a.M. (Goldstein)



Kirchengemeinde: Frankfurt a.M., Gethsemanege-
 meinde

Dekanat: Frankfurt Mitte-Ost
 Umschrift des Dienstsiegels:
 Evang.-Luth. Gethsemanegemeinde Frankfurt a.M.



Kirchengemeinde: Frankfurt a.M., Hoffnungsgemeinde

Dekanat: Frankfurt Süd
 Umschrift des Dienstsiegels:
 Evangelische Hoffnungsgemeinde Frankfurt a.M.



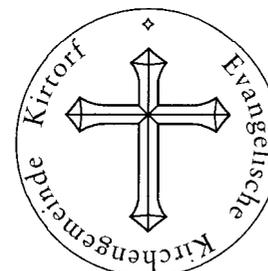
Kirchengemeinde: Hattersheim

Dekanat: Kronberg
 Umschrift des Dienstsiegels:
 Evangelische Kirchengemeinde Hattersheim



Kirchengemeinde: Kirtorf

Dekanat: Alsfeld
 Umschrift des Dienstsiegels:
 Evangelische Kirchengemeinde Kirtorf

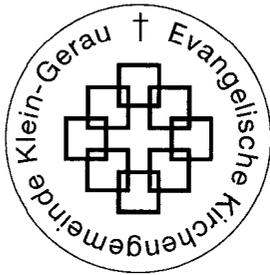


Kirchengemeinde: Klein-Gerau

Dekanat: Groß-Gerau

Umschrift des Dienstsiegels:

Evangelische Kirchengemeinde Klein-Gerau



Kirchengemeinde: Weilnau

Dekanat: Usingen

Umschrift des Dienstsiegels:

Evangelische Kirchengemeinde Weilnau



Kirchengemeinde: Langenhain

Dekanat: Kronberg

Umschrift des Dienstsiegels:

Evangelische Kirchengemeinde Langenhain



Dekanat Erbach

Umschrift des Dienstsiegels:

Evangelisches Dekanat Erbach



Kirchengemeinde: Raibach

Dekanat: Groß-Umstadt

Umschrift des Dienstsiegels:

Evangelische Kirchengemeinde Raibach



Diakoniestation Herborn u. Sinn

Umschrift des Dienstsiegels:

Zentralstation für ambulante Pflege Herborn u. Sinn

Evang. kirchl. Zweckverband



Kirchengemeinde: Selzen-Hahnheim-Köngernheim

Dekanat: Oppenheim

Umschrift des Dienstsiegels:

Evangelische Kirchengemeinde

Selzen-Hahnheim-Köngernheim

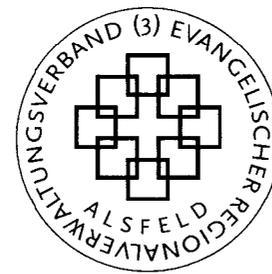


Regionalverwaltung: Alsfeld

Umschrift des Dienstsiegels:

Evangelischer Regionalverwaltungsverband

Alsfeld



Regionalverwaltung: Darmstadt

Umschrift des Dienstsiegels:
Evangelischer Regionalverwaltungsverband
Darmstadt



Regionalverwaltung: Limburg-Weilburg

Umschrift des Dienstsiegels:
Evangelischer Regionalverwaltungsverband
Limburg-Weilburg



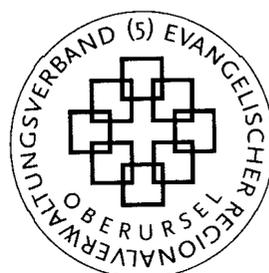
Regionalverwaltung: Gießen

Umschrift des Dienstsiegels:
Evangelischer Regionalverwaltungsverband Giessen



Regionalverwaltung: Oberursel

Umschrift des Dienstsiegels:
Evangelischer Regionalverwaltungsverband
Oberursel



Regionalverwaltung: Herborm-Biedenkopf

Umschrift des Dienstsiegels:
Evangelischer Regionalverwaltungsverband
Herborn-Biedenkopf



Regionalverwaltung: Odenwald

Umschrift des Dienstsiegels:
Evangelischer Regionalverwaltungsverband
Odenwald



Regionalverwaltung: Nordstarkenburg

Umschrift des Dienstsiegels:
Evangelischer Regionalverwaltungsverband
Nordstarkenburg



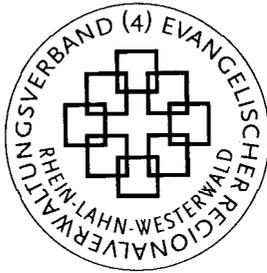
Regionalverwaltung: Rheinhessen

Umschrift des Dienstsiegels:
Evangelischer Regionalverwaltungsverband
Rheinhessen



Regionalverwaltung: Rhein-Lahn-Westerwald

Umschrift des Dienstsiegels:
Evangelischer Regionalverwaltungsverband
Rhein-Lahn-Westerwald



Mit der Ingebrauchnahme der neuen Dienstsiegel durch die Einrichtungen und Dienststellen werden die früher benutzten Dienstsiegel außer Geltung gesetzt.

Darmstadt, den 22. Dezember 2003

Für die Kirchenverwaltung
Dreuth

Regionalverwaltung: Starkenburg-West

Umschrift des Dienstsiegels:
Evangelischer Regionalverwaltungsverband
Starkenburg-West



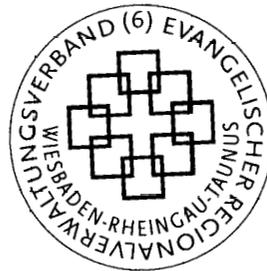
Regionalverwaltung: Wetterau

Umschrift des Dienstsiegels:
Evangelischer Regionalverwaltungsverband
Wetterau



Regionalverwaltung: Wiesbaden-Rheingau-Taunus

Umschrift des Dienstsiegels:
Evangelischer Regionalverwaltungsverband
Wiesbaden-Rheingau-Taunus



Stellenausschreibungen

Aufforderung zur Bewerbung

Bewerbungen für die nachstehend zur Wiederbesetzung ausgeschriebenen Pfarrstellen sind innerhalb von vier Wochen nach dem Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes auf dem Dienstweg (Dekan/Dekanin und Propst/ Pröpstin) bei der Kirchenverwaltung, Referat Personaleinsatz Pfarrerinnen und Pfarrer, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, einzureichen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Bewerbungen innerhalb der 4-Wochen-Frist bei der Kirchenverwaltung vorliegen (Briefkasten, Pforte, Postfach). Eine Vorab-Übermittlung per Fax (0 61 51 / 40 54 88) wird daher im Zweifelsfall dringend empfohlen.

Den Bewerbungen ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Birkenau, Dekanat Bergstraße SÜD, Pfarrvikarstelle. Erteilung eines Verwaltungsdienstauftrages durch die Kirchenleitung.

Sie wünschen sich eine interessante Aufgabe in der Gemeinde. Sie arbeiten gerne mit anderen Menschen zusammen und Ihnen liegt die frohe Botschaft am Herzen. Dann laden wir Sie ein, zu uns zu kommen.

Wir sind:

Birkenau ist ein Ort mit ca. 10.000 Einwohnern am Rand des südlichen Odenwaldes in unmittelbarer Nähe zur badischen Bergstraße. Zur günstiger Infrastruktur gehören ein evangelischer, ein katholischer sowie ein kommunaler Kindergarten, am Ort eine Grund-, Haupt- und Realschule sowie Gymnasien in Weinheim (3 km), Rimbach (8 km) und Wald-Michelbach (12 km). Es bestehen rege kulturelle Verbindungen nach Weinheim, Mannheim, Ludwigshafen und Heidelberg.

Was Sie vorfinden:

Die Gemeinde umfasst ca. 3.550 Gemeindeglieder und setzt sich aus Arbeitnehmern, die überwiegend im nordbadischen Raum beschäftigt sind sowie Handwerker, Beamte und Selbständige zusammen.

Der sonntägliche Gottesdienst (luth. Liturgie) in Birkenau und dem Ortsteil Nieder-Liebersbach (14-täglich) ist Schwerpunkt des Gemeindelebens. Große Bedeutung hat die vielfältige kirchenmusikalische Arbeit, die von einer B-Kirchenmusikerin geleitet wird sowie die Begleitung der Konfirmanden. Daneben sind für die Gemeinde die diakonischen Aktivitäten (Kindergarten, Diakoniestation, Jugendzentrum) prägend.

In der Gemeinde arbeiten mehrere Mitarbeiterinnen im Büro (insges. 75 %), ein Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit, zwei Küster, 9 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in dem Kindergarten sowie eine Organistin

(50 %). Gruppenarbeit und viele andere Aktivitäten werden teilweise gemeinsam mit der katholischen Gemeinde und einem engagierten Arbeiterteam durchgeführt, z.B. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Seniorenarbeit, Hauskreise, Chöre und Gemeindefeste.

Zu der Kirchengemeinde gehört eine Pfarr- sowie eine Pfarrvikarstelle. Die eine Hälfte der ab dem 01.02.2003 zu besetzenden Pfarrvikarstelle ist schwerpunktmäßig auf den Ortsteil Nieder-Liebersbach ausgerichtet, die 2. Hälfte hat ihren Schwerpunkt in Birkenau selbst.

Wir erwarten:

einen Pfarrer/in Pfarrvikar/in die/der

- gemeinsam mit dem Kirchenvorstand und dem Kollegen die vielfältigen gemeindlichen Aktivitäten begleitet bzw. eigene – dem Stellenumfang angemessene – Schwerpunkte setzt
- gerne lebendige und sorgfältig vorbereitete Gottesdienste gestaltet und hält
- eigene Akzente setzt und neue Angebote mit bereits gewachsenen Aktivitäten verbindet.

Wir bieten:

- in Birkenau eine 1820 erbaute neu renovierte Kirche mit 700 Plätzen, einer gut disponierten Orgel und einer guten Akustik
- in Nieder-Liebersbach ein 1964 erbautes Gemeindehaus mit Kirche mit 200 Plätzen
- unsere Mithilfe beim Eingewöhnen bzw. der Suche nach einer passenden Wohnung.

Informationen erhalten Sie bei Pfarrer Dieter Wendorff, Obergasse 15 b, 69488 Birkenau, Tel.: 0 62 01/30 50; bei der 2. Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Frau Ruth Zwißf, Tel.: 06201/390098; bei Dekan Helmut Steigler, Tel.: 06201/29460 oder Frau Pröpstin Held, Tel.: 06151/41151.

Die Bewerbungsunterlagen sind auf dem Dienstweg an die Kirchenverwaltung, Referat Personaleinsatz, Pfarrerinnen und Pfarrer zu senden.

Dausenau, Dekanat Nassau, 1,0 Pfarrstelle. Erteilung eines Verwaltungsdienstauftrages für 4 Jahre durch die Kirchenleitung mit der Option einer späteren Inhaberschaft nach Abschluss der Pfarrstellenbesetzung für das Dekanat Nassau.

Die Pfarrstelle Dausenau ist seit dem Stellenwechsel des bisherigen Inhabers am 1. September 2003 vakant.

Zur **Pfarrstelle Dausenau** gehören die **Kirchengemeinde Dausenau** mit ca. 850, die **Kirchengemeinde**

Dienethal mit ca. 400 und die **Kirchengemeinde Hömberg/Zimmerschied** mit ca. 280 Gemeindegliedern. Wohnsitzort mit Pfarrhaus ist Dausenau. Die Gemeinden sind dem Ev. Regionalverwaltungsverband Rhein-Lahn/Westerwald angeschlossen.

Eine Unterstützung in der gemeindlichen Arbeit ist durch die neu geschaffene, zzt. noch unbesetzte Stelle Bad Ems III zu erwarten.

Das Umfeld der Gemeinden

Dausenau mit ca. 1.400 Einwohnern befindet sich im landschaftlich reizvollen Lahntal (80 bis 150 m) in der Verbandsgemeinde Bad Ems.

Das Kirchspiel Dienethal mit den Gemeinden Dienethal (ca. 330 Einwohner), Misselberg (ca. 90 Einwohner) und Sulzbach (ca. 230 Einwohner) liegt reizvoll in und über einem ruhigen Seitental (120 bis 250 m) am Rand des Taunus in der Verbandsgemeinde Nassau.

Die staatliche anerkannte Fremdenverkehrsgemeinde Hömberg (ca. 320 Einwohner) und die Ortsgemeinde Zimmerschied (ca. 100 Einwohner) liegen auf den zur Lahn abfallenden Terrassen des unteren Westerwaldes (380 bis 450 m) in der Verbandsgemeinde Nassau. Alle Gemeinden bilden mit der benachbarten Stadt Nassau das Zentrum des Naturparks Nassau.

Dausenau besitzt eine weitgehend erhaltene Stadtmauer von ca. 1 km Länge mit noch sieben Türmen, darunter dem bekannten schiefen Turm, dem zweitältesten spätgotischen Fachwerkrathaus Deutschlands und der auf einem Felssporn thronenden St. Kastorkirche.

Dausenau ist ein anerkannter Luftkurort. Die Entfernung zur Kreis- und Kurstadt Bad Ems und der geschichtsträchtigen Stadt Nassau beträgt je 4 km. In Dausenau befinden sich der kommunale Kindergarten und die Grundschule. Ärzte, Krankenhäuser, Apotheken, Geldinstitute und Einkaufsmöglichkeiten werden in Bad Ems und Nassau geboten. In Bad Ems gibt es u.a. eine Hauptschule und ein Gymnasium, in Nassau eine Realschule.

Von Dausenau aus besteht eine gute öffentliche Verkehrsverbindung mit Bahn und Bus. Über die „Lahnstrecke“ der Deutschen Bahn AG können Koblenz und Limburg und mit Pkw der neue ICE-Bahnhof Montabaur (alle ca. 25 km entfernt) bequem erreicht werden. Neben dem kulturellen Angebot in Bad Ems bieten Koblenz, Limburg und auch Montabaur weitere vielseitige Möglichkeiten (Theater, Konzerte, große Einkaufszentren).

Das Gemeindeleben

Die Gottesdienste werden an jedem Sonntag in der mittelalterlichen St. Kastorkirche in Dausenau, derzeit dreimal monatlich in Dienethal und alle 14 Tage in der Kirche in Hömberg gefeiert. Häufig werden die Gottesdienste durch den Posaunenchor Dausenau, den Kirchenchor Dausenau oder die Chorgemeinschaft Hömberg/Zimmerschied (Mitglied im Verband der Ev. Chöre in Hessen und Nassau) mitgestaltet. Die Chöre werden von nebenberuflich angestellten Dirigenten geleitet. Die kirchenmusikalische Arbeit hat in diesen Kirchengemeinden einen bedeutenden Stellenwert. Neben musikalischen Gottesdiensten finden Konzerte statt. In der

Kirchengemeinde Dausenau besteht ein Orgelfonds zur Anschaffung einer neuen Pfeifenorgel und in Hömberg/Zimmerschied ein Fonds für weitere künstlerische Kirchenfenster. Die Projekte stehen kurz vor der Realisierung.

Die St. Kastorkirche in Dausenau ist seit einigen Jahren in den Sommermonaten sonntags geöffnet. In der für das untere Lahnggebiet kunsthistorisch bedeutenden Kirche werden von ehrenamtlichen Mitarbeitern (zwei ausgebildete Kirchenführer) Führungen angeboten.

Der Kirchenvorstand von Dausenau hat für das Jahr 2004 das Jubiläum „825 Jahre Kirche in Dausenau“ geplant. Verschiedene Veranstaltungen und Ausstellungen sind vorgesehen.

In Dausenau und in Hömberg gibt es jeweils Frauenkreise und Kinderkirchengruppen. Diese werden zurzeit von mehreren engagierten ehrenamtlichen Betreuerinnen geleitet.

Der Kirchenvorstand Dienethal wünscht sich neue Impulse für das Gemeindeleben, den Neuaufbau von Gemeindegruppen für Kinder, Jugendliche und Frauen. Zur Unterstützung dieser Arbeit ist eine Gemeindepädagogienstelle (25 %) beantragt. Die Besetzung steht unmittelbar bevor.

Besondere Gottesdienste, vor allem zu den Festtagen des Kirchenjahres, werden von Gruppen mitgestaltet. Diese Gottesdienste sind wichtige Bestandteile des Gemeindelebens. Der Konfirmandenunterricht findet nach Bedarf in den drei Gemeinden statt.

Die Kirchengemeinden verstehen sich als offene Christengemeinschaften, die sich rege am Vereinsgeschehen in den Zivilgemeinden beteiligen.

Gebäude

Die unter Denkmalschutz stehende St. Kastorkirche in Dausenau aus dem 12. bis 14. Jh. wurde in den 90er Jahren renoviert. Sie hat ca. 250 Sitzplätze.

Dienethal hat eine sehr schöne, bereits 1346 erstmals urkundlich erwähnte, komplett renovierte Kirche mit barocker Decke und Orgel. Die Kirche hat ca. 150 Sitzplätze mit einer Empore und liegt inmitten des Friedhofes ca. 200 m vom Pfarrhaus entfernt.

Die in den Monaten Januar bis Mai 1957 von Gemeindegliedern in Eigenleistung errichtete Kirche in Hömberg wurde am 1. Pfingsttag 1957 geweiht und hat ca. 100 Sitzplätze.

Für die Gemeindearbeit steht in Dausenau ein großzügiges Gemeindehaus (Baujahr 1975, umfangreiche Innenrenovierung 2003) mit einem großen Saal, drei Gruppenräumen und einer Küche zur Verfügung. Es wird von den Dausenauer Chören, der Frauenhilfe, der Krabbelgruppe und der Kinderkirchengruppe regelmäßig genutzt. Das Gebäude wird von einer Hausmeisterin betreut.

Das Dienethaler Pfarrhaus liegt in einem schönen Naturgarten in der Mitte des Ortes. Im Erdgeschoss befinden sich Gemeinderaum und Büro. Die ehemalige Pfarrwohnung erstreckt sich über den 1. Stock und das Dachgeschoss und ist zurzeit unbewohnt.

In Hömberg und Zimmerschied können bei Bedarf die Bürgerhäuser der Zivilgemeinden genutzt werden. Für die Gruppenarbeit in Hömberg steht ein Raum im Bürgerhaus zur Verfügung.

Das Pfarrhaus in Dausenau (Baujahr 1960/61) wurde 1996 gründlich renoviert und verfügt über eine 7 ZKB-Wohnung mit insgesamt 155 m² Wohnfläche. Im Pfarrhaus befinden sich das Gemeindebüro mit eineinhalb Büroräumen und ein Archivraum. Moderne Arbeitsmittel sind vorhanden. Das Gebäude liegt etwas außerhalb des Ortskernes in aufgelockerter Wohnlage inmitten eines großen, weitgehend eingezäunten Grundstückes.

Sind Sie neugierig geworden? Dann schauen Sie auch mal ins Internet unter www.kirchengemeinde-dausenau.de.

Wir sind lebendige und aktive Kirchengemeinden und wünschen uns von der neuen Pfarrerin und/oder dem neuen Pfarrer eine zeitgemäße und glaubwürdige Verkündigung. Das Fortführen von Altbewährtem und die Offenheit gegenüber Neuem sollen selbstverständlich sein.

Auskünfte erteilen:

Vorsitzende des Kirchenvorstandes Dausenau, Heidi Jung, Tel.: 01 71/523 95 98; Vorsitzende des Kirchenvorstandes Dienethal, Adelheid Fischbach, Tel.: 026 04/49 45; Stellvertretender Vorsitzender des Kirchenvorstandes Hömberg/Zimmerschied, Erwin Henemann, Tel.: 026 04/53 17; Dekan Friedrich Kappesser, Tel.: 026 21/74 02; Propst Dr. Sigurd Rink, Tel.: 06 11/52 24 75.

Evangelische Kirchengemeinde Dieburg, Pfarrstelle Ost. Erteilung eines Verwaltungsdienstauftrages durch die Kirchenleitung mit der Option einer späteren Inhaberschaft nach Abschluss der Pfarrstellenbemessung für das Dekanat Reinheim.

Die Park- und Gartenstadt Dieburg liegt 14 km östlich von Darmstadt und hat 15.000 Einwohner. Die frühere Kreisstadt hat ihre Mittelpunktfunktion behalten. Alle Schulen sind vorhanden.

Die Ev. Kirchengemeinde ist mit 3.800 Gemeindegliedern in die Pfarrbezirke Ost und West aufgeteilt. Der Ostbezirk ist mit einem Pfarrer/einer Pfarrerin neu zu besetzen. Ein renoviertes Pfarrhaus neben der Kirche steht zur Verfügung.

Der sonntägliche Gottesdienst wird in der 1889 erbauten und 1982 renovierten neugotischen Kirche (200 Sitzplätze) gefeiert. Die Akustik ist gut, eine Lautsprecheranlage mit Induktionsschleife ist vorhanden. Samstags bieten wir, ausgenommen in den Sommermonaten, einen Wochenschlussgottesdienst an.

Neben der Kirche dient das in den letzten Jahren nochmals umgebaute alte Pfarrhaus als Gemeindezentrum. Der Gemeindesaal mit moderner Küche, sechs größere und kleinere Gruppenräume bieten idealen Platz für gute Gemeindearbeit. Der Sakristei wurde

1988 ein Büroneubau angefügt. Hier steht halbtags die Pfarramtssekretärin für Verwaltungsaufgaben zur Verfügung. Die Kirchengemeinde betreibt zwei Kindertagesstätten mit je 75 Plätzen.

Ca. 20 Gemeindegruppen arbeiten weitgehend selbstständig. Dazu gehören viele musikalische Gruppen, Kinder-Spiel- und Krabbelkreise, Frauenhilfe, Seniorenkreis, Bastelkreis, Bibelgesprächskreis. Der Besuchsdienst unterstützt die Pfarrer in der Seelsorge. Ein aufgeschlossener Kirchenvorstand trägt die Gemeindegemeinschaft mit. Er sieht sozialdiakonische Aufgaben, die Verkündigung des Evangeliums, ansprechende Gottesdienstgestaltung und eine nachgehende Seelsorge als zusammengehörend und gleichwertig an.

Partnerschaften bestehen zu den Kirchengemeinden in Spergau bei Merseburg / Sachsen-Anhalt und Wynberg bei Kapstadt (Moravien Church).

Der Kirchenvorstand arbeitet unter ehrenamtlichem Vorsitz sehr kooperativ und konstruktiv. 6 der 14 gewählten Mitglieder sind erst seit vergangenem September im Amt, sodass der Zeitpunkt für ein „Sich neu zusammenfinden“ sehr günstig ist.

Wir wünschen uns eine Pfarrerpersönlichkeit mit den Qualitäten

- Teamfähigkeit und Kooperationsfähigkeit
- Kontaktfreudigkeit
- Soziale Kompetenz.

Schwerpunkte Ihrer Arbeit sollten in den Bereichen

- Jugendarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit
- Ökumene
- Diakonie

liegen.

Die Aufgabenverteilung unter den Pfarrern sprechen Sie mit Ihrer Kollegin ab. Wir erwarten Aufgeschlossenheit für den Religionsunterricht an unseren Schulen. Die Kooperation mit den Pfarrern im Nachbarschaftsbereich ist uns ein Anliegen. Die Kirchengemeinde liegt in einem traditionell katholischen Umfeld; ökumenische Zusammenarbeit ist von daher unverzichtbar.

Weitere Auskünfte erteilen:

Die Pröpstin für Starkenburg, Frau Karin Held, Tel.: 061 51/4 11 51; der Dekan, Herr Pfarrer Joachim Meyer, Tel.: 061 62/91 50 50; der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Volker Ehrmann, Tel.: 060 71/253 03 oder Frau Pfarrerin Dorothee Benner, Tel.: 060 71/225 80.

Dörsdorf-Reckenroth, Dekanat Diez, Modus B, zum zweiten Mal

Die Kirchengemeinde liegt am Rand des idyllischen Rhein-Lahn-Kreises, im westlichen Ausläufer des Taunus und besteht aus den Dörfern Berghausen, Dörs-

dorf, Eisighofen, Mudershausen und Reckenroth, in denen ca. 1.100 evangelische Christen leben.

Dörsdorf hat eine barocke Dorfkirche, die als dritte Kirche an dieser Stelle in den Jahren 1748-50 gebaut und 1756 mit einer Schöler-Orgel ausgestattet wurde. Die Orgel ist 1997 aufwändig restauriert worden. Es gibt ein Gemeindehaus aus dem 16. Jahrhundert mit einem großen Saal, einem Jugendraum mit Internet-Café und einer modernen Küche (2002 eingebaut). Daneben befindet sich das 100-jährige Pfarrhaus (in gutem Zustand), in dem das zeitgemäß ausgestattete Gemeindebüro (PC 2002 neu/Intranet tauglich, digitaler Kopierer) untergebracht ist. Die Dienstwohnung (durch eine Zwischentür vom Gemeindebüro getrennt) umfasst ca. 170 qm, mit Esszimmer, großem Wohnzimmer, Küche mit Speisekammer und WC im Erdgeschoss, 4? Zimmern und Bad im Obergeschoss, einem Gästezimmer sowie dem Gemeindearchiv im Speicher. Zum Pfarrhaus gehören eine Garage, ein Carport und ein Garten.

In Dörsdorf gibt es einen kommunalen Kindergarten; alle Einkaufsmöglichkeiten und Ärzte bietet die alte Grafenstadt Katzenelnbogen (3 km entfernt). Dort befinden sich auch Grund-, Haupt- und Realschule. Größere Städte mit Gymnasium sind Limburg oder Diez bzw. Wiesbaden. Alle Städte sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar.

Zur Kirche in Dörsdorf (wöchentliche Gottesdienste) gehören traditionell die Orte Berghausen, Eisighofen und Mudershausen, das seit ca. 100 Jahren einen Kirchensaal im Rathaus hat, in dem 14-tägig Gottesdienste gehalten werden. Seit 1975 gehört außerdem die ehemals selbstständige Kirchengemeinde Reckenroth zum Kirchspiel dazu.

Reckenroth hat die kleine, wunderschöne Marienkapelle, die zzt. aufwändig saniert und renoviert wird. Die Kapelle stammt aus dem Mittelalter und wurde 1738-39 barockisiert. In Reckenroth findet ebenfalls 14-tägig Gottesdienst statt.

Im Anschluss an die Gottesdienste finden zzt. an allen drei Predigtstellen Kindergottesdienste statt, die durch engagierte ehrenamtliche Mitarbeiterinnen gestaltet werden. Predigtfreie Sonntage sind durch den Einsatz von Prädikanten und Lektoren möglich.

Entlastung in der Verwaltungsarbeit bietet eine gut eingearbeitete Schreibkraft, die 3 Stunden wöchentlich im Gemeindebüro arbeitet. Die Gemeinde ist dem Ev. Rentamt (ab 01.01.2004 Verwaltungsamt Rhein-Lahn-Westerwald) in Nassau angeschlossen.

Fünf Mal im Jahr erscheint der Gemeindebrief, der von einem Redaktionsteam erstellt und von den Konfirmand/innen an alle Haushalte der Orte verteilt wird.

Drei engagierte, nebenamtliche Küsterinnen arbeiten selbstständig an den drei Predigtstellen mit. In Dörsdorf und Reckenroth versieht seit vielen Jahren ein Organist den Orgeldienst, in Mudershausen spielt zzt. eine Organistin auf Honorarbasis das restaurierte Harmonium.

Ganzjährig probt der Frauensingkreis in Dörsdorf, der Gottesdienste und Konzerte gerne mitgestaltet. Ebenso wirken die Männergesangsvereine bzw. Chöre der

anderen Orte gerne bei Gottesdiensten mit. Im Winterhalbjahr trifft sich in Dörsdorf 14-tägig eine Frauenhilfsgruppe und in Mudershausen ein Frauenkreis. Außerdem besteht ein gutes Einvernehmen und gute Zusammenarbeit mit den Ortsbürgermeistern, den Verbandsgemeinden Katzenelnbogen und Hahnstätten und den verschiedenen Vereinen der Orte.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/der gemeinsam mit dem engagierten Kirchenvorstand diese ländlich geprägte Gemeinde betreuen will und eigene Akzente setzt.

Haben Sie Interesse? Dann wenden Sie sich bitte an:

Frau Birgit Karg, Mitglied des KV, Tel.: 06486/8170; Pfarrer Gerd-Michael Scheuch, Vakanzvertreter, Tel.: 06432/2274; Pfarrerin Ann-Marie Seidel-von Egidy, ab 01.10.2003 Telefon über das Gemeindebüro in Limburg, Tel.: 06431/8480; Dekan Hans-Otto Rether, Tel.: 06432/910350 oder an den Propst für Süd-Nassau, Pfarrer Dr. Sigurd Rink, Tel.: 0611/522475.

Lampertheim, Martin-Luther-Gemeinde, Pfarrstelle Ost, Dekanat Ried. Erteilung eines Verwaltungsdienstauftrages durch die Kirchenleitung mit der Option einer späteren Inhaberschaft nach Abschluss der Pfarrstellenbemessung für das Dekanat Ried.

Ort und Umgebung

Lampertheim hat ca. 23.000 Einwohner und liegt im hessischen Ried zwischen den Naherholungsgebieten Pfälzer Wald und Odenwald, direkt am Altrhein mit dem Naturschutzgebiet Biedensand. Lampertheim liegt im Drei-Länder-Eck mit den Städten Mannheim, Ludwigshafen und Worms. In Lampertheim sind alle Schulformen vorhanden. Außerdem hat die Stadt eine gute Zug- und Autobahnbindung.

Es gibt 2 evangelische Gemeinden, die Lukas-Gemeinde und die Martin-Luther-Gemeinde. Zu der 1962 gegründeten Martin-Luther-Gemeinde zählen ca. 3.900 Gemeindeglieder.

Unsere Gemeinde

Die Martin-Luther-Gemeinde ist in die etwa gleich großen Pfarrbezirke Ost und West aufgeteilt. Das gemeinsame Zentrum ist die Martin-Luther-Kirche und das Gemeindehaus. Die Kirche wurde 1971 erbaut. Sie ist technisch gut ausgestattet; die variable Bestuhlung bietet Platz für max. 400 Besucher. Im Gemeindehaus stehen ein großer Saal, drei Gruppenräume und eine gut eingerichtete Küche zur Verfügung. Außerdem ist die Martin-Luther-Gemeinde Träger einer Kindertagesstätte mit zwei Gruppen. Alle Gebäude wurden in den letzten Jahren grundlegend saniert.

Die Pfarrstelle West hat seit 13 Jahren den gleichen Amtsinhaber.

Gemeindeleben

Der sonntägliche Gottesdienst ist Mittelpunkt des Gemeindelebens. Er wird von den beiden Pfarrstelleninhabern im Wechsel gehalten.

Das vielfältige Gemeindeleben umfasst alle Altersgruppen. Es wird von ca. 80 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gestaltet.

Das Gemeindebüro ist mit 2 Halbtagskräften besetzt. Ein Küster und ein Zivildienstleistender sind hauptamtlich beschäftigt. In der Kita arbeiten 6 Mitarbeiterinnen, z. T. als Halbtagskräfte.

Beim Orgelspiel wechseln sich nebenamtliche Organistinnen und Organisten ab.

Alle 2 Monate erscheint unser Gemeindebrief, der an alle Gemeindeglieder verteilt wird.

Kirchenchöre und Posaunenchor arbeiten übergemeindlich in der Martin-Luther-Gemeinde und in der Lukas-Gemeinde.

Mit der katholischen Nachbargemeinde besteht ein Gesprächskreis.

Der Kirchenvorstand hat 14 Mitglieder.

Die Gemeinde ist dem Regionalverwaltungsverband Starkenburg West angeschlossen.

Erwartungen und Wünsche

Die Martin-Luther-Gemeinde sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/der den Dienst einer lebensnahen und zeitgemäßen Verkündigung in bewusster Bindung an die biblische Botschaft versieht. Den Gemeindegliedern ist auch eine seelsorgerliche Begleitung wichtig. Die oder der neue Stelleninhaber/in soll Freude haben an der Zusammenarbeit mit den verschiedenen Gemeindegruppen und diese in ihrer Arbeit seelsorgerlich unterstützen und begleiten. In Abstimmung mit dem Kirchenvorstand und dem Pfarrerkollegen wird die Arbeitsteilung entsprechend den Fähigkeiten und Interessen erfolgen. Ein Schwerpunkt des neuen Stelleninhabers/in soll in der Kinder- und Jugendarbeit liegen.

Von dem neuen Stelleninhaber/in erwarten wir, dass er/sie Bewährtes pflegt und bewahrt, aber auch neue Wege der Gottesdienstgestaltung und des Gemeindelebens geht. Dabei ist der KV offen für neue Impulse. Der engagierte KV unterstützt seine Pfarrer aktiv in den Bereichen des Gemeindelebens und wird dem/der neuen Pfarrer/in dabei helfen, sich in der ML-Gemeinde wohl zu fühlen.

Pfarrhaus

Das im Wohngebiet „Guldenweg“ gelegene großzügige Pfarrhaus Ost ist ca. 15 Gehminuten von der Kirche entfernt und bietet Platz für eine Familie. Im Souterrain ist ein Gemeinderaum eingerichtet. Garage und Garten sind vorhanden. Eine Vakanzrenovierung wird zurzeit durchgeführt.

Die Pfarrstelle Ost ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Nähere Informationen:

Pfarrer Christoph Sémon, Tel.: 06206/3734; Dr. Bärbel

Kilian, stellvertretende KV-Vorsitzende, Tel.: 0621/398377; Dekan Hans Peters, Tel.: 06245/70050; Pröpstin Karin Held, Tel.: 06151/41151.

Mainz, Ev. Altmünstergemeinde, Modus C, zum zweiten Mal

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der außer fachlicher Kompetenz, authentischem, persönlichem Glaubenszeugnis auch Empathie mitbringt und sowohl Gemeinde- und Lebenserfahrung als auch Schwung und neue Ideen hat.

Die Stadt

In der Universitätsstadt Mainz finden sich alle Schularten auch in unmittelbarer Nähe zum Pfarrhaus. Das Staatstheater, das „unterhaus“, Kammerspiele, mehrere Museen und die Rheingoldhalle sorgen für ein reiches Kulturangebot in unserer lebensfrohen Stadt.

Gemeindegebiet und Gebäude

Die Gemeinde liegt in der Innenstadt und umfasst sehr unterschiedliche Wohngebiete, z.B. schließt sie sowohl den Hauptbahnhof als auch einen großen Grünanlagenbereich ein. Auch ein Teil des erst vor wenigen Jahren neu besiedelten Martin-Luther-King-Parks gehört dazu. Zurzeit sind ca. 1.800 Gemeindeglieder gemeldet. Unsere Konfirmandenjahrgänge haben eine Stärke zwischen 5 und 10 Jugendlichen.

Die Altmünsterkirche gehört zu den drei Innenstadtkirchen in Mainz und steht auf historischem Klostergrund, wo Ende des 7. Jh. Bilhildis ein Frauenkonvent errichten ließ. Nach wechselvoller Geschichte wurden Gebäude und Gelände schließlich unter Napoleon 1802 der neu gegründeten Unierten Evangelischen Gemeinde in Mainz zur Benutzung überlassen. Der Gebäudekomplex ist romantisch und ruhig aber ein wenig versteckt gelegen, so dass er Fremden nicht leicht ins Auge fällt.

Das Gemeindezentrum umfasst einen kleinen Saal für Sitzungen und Kreise bis zu 25 und einen großen Saal für etwa 130 Personen mit neuer Küche und Terrassentüren zum Garten der Kindertagesstätte, außerdem einen Jugendraum sowie direkte Zugänge zu Kirche und Kindergarten. Die Kirche verfügt über ca. 450 Sitzplätze und eine moderne Lautsprecheranlage. Im Erdgeschoss der Kirche sind die erst kürzlich renovierten Räume des Kindergartens untergebracht. Der Gebäudekomplex ist an die Fernwärme angeschlossen. In der Zufahrt zum Kindergarten in der Walpodenstraße befindet sich eine Garage.

Wir werden eine den Lebensumständen unserer neuen Pfarrerin oder unseres neuen Pfarrers angemessene Wohnung in Nähe der Kirche anmieten.

Gemeindeportrait

Wir sind fröhlich, feiern gerne und betrachten uns als eine kulturell interessierte Gemeinde, die offen für aufge-

degliedert betreut. Kindergarten, Grundschule und Integrierte Gesamtschule, mit abschlussbezogenen Klassen im Jahrgang 9 und 10 sind vor Ort. Weiterführende Schulen und Universität befinden sich im 8 km entfernten Gießen, wohin sehr gute Busverbindungen bestehen. Geschäfte, Ärzte und Apotheken sind in Rodheim zu finden.

Unsere Gemeinde und ihre Angebote:

Unsere Gottesdienste finden sonntäglich in der Kirche in Rodheim (300 Sitzplätze, Akustik gut) und 14-tägig in der neu erbauten Kirche in Vetzberg (100 Sitzplätze, Akustik gut) statt. In unserer Gemeinde haben regelmäßige Familiengottesdienste, Abendgottesdienste, Gemeindefeste wie Sommerfest und Erntedankfest, Weihnachtsmarkt und Eine-Welt-Laden ihren festen Platz.

Die Kirchengemeinde ist Trägerin von einem Kindergarten in Vetzberg (2 Gruppen), einem Ganztageskindergarten mit einer Integrativgruppe in Rodheim (4 Gruppen) sowie der Schülerbetreuung in der Grundschule Rodheim.

Weiterhin arbeiten wir mit der in Rodheim befindlichen Diakoniestation eng zusammen. Es bestehen verschiedene Gemeindegruppen wie Jugend-, Frauen- und Männertreff, Frauenhilfe, Seniorenkreis und Kirchenchor. Seit Jahren beteiligt sich unsere Kirchengemeinde über den Tanzania Arbeitskreis an der Partnerschaftsarbeit mit Tanzania. Der CVJM hat innerhalb unserer Kirchengemeinde 2 Jungschargruppen, einen Posaunenchor und einen Bibelkreis.

Unsere Mitarbeiter/innen:

Erfahrene haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen sind zu einer guten Zusammenarbeit im Team bereit.

Hauptamtlich beschäftigt die Gemeinde:

- 2 Küsterinnen
- 1 Hausmeisterin
- 1 Pfarramtssekretärin (mit 15 Wochenstunden)
- 1 Zivildienstleistenden
- 13 Erzieherinnen
- 1 Hauswirtschafterin in den beiden Kindergärten Rodheim und Vetzberg
- 1 Zivildienstleistender im Kindergarten Rodheim.

Nebenamtlich beschäftigt sind:

- 3 Organisten
- 1 Chorleiterin.

Ehrenamtlich engagieren sich:

- das Kindergottesdienst-Team
- die Jungscharmitarbeiterinnen
- der Mus-Treff (Männer-unter-sich-Treff)
- der Kirchenvorstand
- 2 Jugendmitarbeiter.

Unsere Einrichtungen und Räumlichkeiten:

Die 1983 gut renovierte Rodheimer Kirche liegt in unmittelbarer Nähe zum Gemeindehaus, Pfarrbüro und dem Pfarrhaus der Pfarrstelle I. Das Gemeindehaus wurde im Jahre 2000 behindertengerecht umgebaut und verfügt über 5 Gemeinderäume und eine Küche. Ein großer Pfarrgarten, der gerne zu Gemeindeveranstaltungen genutzt wird, ist direkt zugänglich. In einem Nebengebäude gegenüber dem Pfarrhaus befindet sich das Gemeindebüro und ein weiterer Nutzungsraum.

Pfarrhaus:

Das zur Pfarrstelle I gehörende Pfarrhaus hat 7 Wohnräume, Küche, Bad mit WC und 2 Toiletten. Das ebenfalls im Pfarrhaus befindliche Amtszimmer hat einen separaten Eingang. Ein Garten mit Sitzecke, ein großes Gelände hinter dem Anwesen und eine Garage gehören außerdem zum Pfarrhaus.

Was uns wichtig ist:

- der jetzige Kirchenvorstand ist eine engagierte Gruppe, die gerne Ideen beisteuert und dafür auch Verantwortung übernimmt. Die Mitwirkung in Gottesdiensten ist selbstverständlich. Auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den beiden Pfarrbezirken und unter den haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern legen wir besonderen Wert;
- die Schwerpunkte unserer Gemeindegemeinschaft sehen wir bei Gottesdienst (dabei sind wir offen für alternative Gottesdienstformen), Seelsorge und der Förderung einer lebendigen Gemeinde. Wir wünschen uns eine an der Bibel orientierte, gegenwartsbezogene Verkündigung;
- die weitere Förderung der Arbeit mit Kindern und Eltern in den Kindertagesstätten und ihre Einbeziehung in die Gemeindegemeinschaft ist uns wichtig;
- für die monatlich stattfindenden samstäglichen Kindernachmittage erhofft sich unser Kindergottesdienstteam neue Impulse und Unterstützung;
- wir wünschen uns die Weiterführung und den Ausbau unserer Jugendarbeit.

Sind Sie neugierig – haben Sie Interesse?

Besuchen Sie uns – bewerben Sie sich – sprechen Sie mit uns!

Wir freuen uns auf Sie!

Für Auskünfte stehen zur Verfügung:

Pfarrer Matthias Henkel, Schlossstraße 30, 35444 Biebertal, Tel.: 064 46/92 16 00; Meta Thorn, stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Ernststraße 3, 35444 Biebertal, Tel.: 064 09/92 91; Dekan Becher, Tel.: 06 41/9 26 00 80; Propst Eibach, Tel.: 06 41/7 94 96 10.

Evangelische Kirchengemeinde Sinn, Dekanat Herborn. Erteilung eines Verwaltungsdienstauftrages durch die Kirchenleitung mit der Option einer späteren Inhaberschaft nach Abschluss der Pfarrstellenbemessung für das Dekanat Herborn.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde soll ab sofort wegen Stellenwechsels der Amtsinhaberin wiederbesetzt werden.

Wir sind: eine aktive Kirchengemeinde mit einer Pfarrstelle und ca. 2.000 Gemeindegliedern, einem engagierten Kirchenvorstand, mit Kinder- und Jugendarbeit, offenen Gemeindegemeinschaften, einem Gemeindegemeinschaftsring, Seniorenarbeit im Verbund mit katholischer Kirche und Kommunalgemeinde, ökumenischer Frauenarbeit, Besuchsdienstkreis und Mitarbeiterkreis. Wir unterstützen die Verwaltungsarbeit durch eine Gemeindegemeinschaftssekretärin (drei halbe Tage / Woche) und Mitglieder des Kirchenvorstandes.

Der Ort Sinn liegt wenige Kilometer von der Autobahn A 45 entfernt an der Bundesstraße B 277 und der Eisenbahnlinie Gießen-Siegen zwischen Wetzlar und Herborn (beide mit historischer Altstadt), an dem Fluss Dill, am Fuß des Westerwaldes. Eine Grund- und Hauptschule mit Realschulzweig befindet sich am Ort, Realschulen, Gymnasien und Fachschulen in Herborn (4 km) und Dillenburg (11 km), Universitäten in Gießen und Siegen (ca. 35 km). Die medizinische Versorgung mit fünf praktischen Ärzten ist sehr gut, ausreichende Einkaufsmöglichkeiten sind vorhanden.

Wir haben: eine sehr schöne Kirche, im neugotischen Stil 1900 / 1901 erbaut, mit ca. 400 Sitzplätzen, ein großes Gemeindehaus mit Nebengebäude sowie ein familienfreundliches Pfarrhaus mit ca. 150 m² Wohnfläche (renoviert 1999) und großem Garten. Das Gemeindebüro befindet sich im Pfarrhaus. Für einen neu erbauten Kindergarten mit vier Gruppen haben wir die Trägerschaft inne.

Wir wünschen uns eine/n Seelsorger/in mit klarem an der Bibel orientierten christlichen Profil der/die zusammen mit dem Kirchenvorstand und den Gemeindegemeinschaften und –gruppen zum weiteren Aufbau unserer Gemeinde beitragen kann und will und der/die das Evangelium unseres Heilandes Jesus Christus überzeugend verkündigt.

Wir wünschen uns weiterhin:

- eine/n Pfarrer/in mit integrativer Kraft, um der Größe und Unterschiedlichkeit der Gemeinde gerecht zu werden,
- Team- und Motivationsfähigkeit für alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter,
- Kreativität bei Vorbereitung und Durchführung von Gemeindeveranstaltungen,
- Fähigkeit, Mitarbeiter zu- und auszurüsten,
- Offenheit, neue Gottesdienstformen gemeinsam mit uns zu erarbeiten,
- Mut zu neuen Wegen, um mehr Menschen zu Jesus Christus zu führen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Anfragen an:

Hans Hermann Betz (Vorsitzender des Kirchenvorstandes), Tel. und Fax: 02772/51344; Dekan Michael Tönges-Braungart, Tel.: 02772/649344; Propst Michael Karg, Tel.: 02772/3304.

Willmenrod, Dekanat Bad Marienberg, Modus B, zum zweiten Mal

In der Ev. Kirchengemeinde Willmenrod (Verbandsgemeinde Westerburg, Westerwaldkreis, Rheinland-Pfalz) ist ab sofort die Pfarrstelle neu zu besetzen.

Die Kirchengemeinde Willmenrod besteht aus den beiden überwiegend evangelischen Dörfern Willmenrod und Gershassen und sechs weiteren Diasporaorten. Die Gesamtzahl der Gemeindeglieder beträgt zzt. ca. 1.400 Personen.

Gottesdienste finden in der Kirche Willmenrod (rd. 420 Sitzplätze, Akustik gut, 1994 vollständig renoviert) sonntäglich und in den Außenorten Gershassen im Kirchenraum des Dorfgemeinschaftshauses (rd. 30 Sitzplätze, Akustik gut) und Langendernbach in der dortigen Kapelle (rd. 80 Sitzplätze, Akustik gut, 1986 völlig neu renoviert) vierzehntäglich im Wechsel statt.

Zum so genannten Pfarrhof in Willmenrod, räumlich wunderschön gelegen, gehört neben der 100-jährigen Kirche das 1970 neu erbaute Pfarrhaus, das 1981 umfassend und aufwendig restaurierte Gemeindehaus (Martin-Luther-Haus), mit Bücherei, großem Saal (rd. 100 Sitzplätze), Küche, einem großen und zwei kleinen Gruppenräumen, WC's sowie ein separates Garagen- und Remisengebäude (altes Natursteingebäude, 1983 neu renoviert). Den Pfarrhof umgrenzen größere Garten- und Rasenflächen. Das Pfarrhaus, vollständig unterkellert, hat Ölheizung und verfügt über zwei Amtsräume, sechs Wohn- und Schlafräume, Küche, Bad, zwei WC's und Waschküche.

Die Gemeinde Willmenrod im schönen Elbbachtal gelegen, mit einem 1995 erbauten neuen kommunalen Kindergarten, liegt ca. 3 km südlich der Stadt Westerburg, dem gewachsenen und kulturellen Mittelpunkt des Westerburger Landes. Westerburg ist Sitz der Verbandsgemeinde und mehrerer Behörden mit überregionaler Zuständigkeit, die die zentrale Bedeutung der Stadt unterstreichen. Die Infrastruktur der Stadt ist gut, mit wichtiger Mittelpunktfunktion (Einkaufszentrum, neue Stadthalle, Arzt- und Fachärzteversorgung, Diakonisches Werk, Sozialstation, Alten- und Pflegeheime) und guter verkehrsmäßiger Erschließung bzw. Anbindung.

Die Stadt und auch die Gemeinde Willmenrod liegen an der Bahnstrecke Köln-Altenkirchen-Westerburg-Limburg-Frankfurt/Main. Beide Orte haben Bahnstation. Neben Grund- und Hauptschule sind Realschule, staatl. Gymnasium und alle Berufsbildenden Schulen incl. Fachoberschule und berufliches Gymnasium in Westerburg vorhanden. Weiterhin gibt es eine Schule für Lernbehinderte am Ort. Schulbusse verkehren regelmäßig nach Westerburg.

Westerburg und das Westerburger Land bieten viele naturbezogene Freizeitmöglichkeiten und sehr gute Sportstätten. Das Ferien- und Freizeitgebiet Wiesen-see mit einer ca. 80 ha großen See-Wasserfläche, erlaubt im Sommer und Winter vielfältige Wasser- und Eissportmöglichkeiten. Wunderschöne Wander- und Spazierwege durchziehen das Freizeitgebiet und gewähren gute Erholungsmöglichkeiten.

Das Vereins- und Gemeinschaftsleben unter den Einwohnern ist intakt. Hier lässt es sich gut leben.

Wir sind ein offener, gesprächsbereiter und kooperativer Kirchenvorstand, der gemeinsam mit dem Stelleninhaber/der Stelleninhaberin neue Wege in der Gemeindegemeinschaft beschreiten möchte. Zahlreiche Mitarbeiter/innen im Kindergottesdienst, in der Frauenarbeit und im ökumenischen Arbeitskreis sowie der Kirchenchor freuen sich auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Von unserem Pfarrer/von unserer Pfarrerin erbitten und erwarten wir eine zeitgemäße, glaubhafte und überzeugende Verkündigung des Evangeliums, aufmerksame Seelsorge – besonders an Alten und Kranken – und erreichbarer Ansprechpartner für Jung und Alt zu sein. Auch die Arbeit mit den in der Gemeinde zahlreich lebenden Spätaussiedlern sollte ihm/ihr am Herzen liegen. Der Kontakt mit den Vereinen in den Orten des Kirchspiels sollte gepflegt werden.

Die bereits bestehende Kooperation mit den Kollegen der Nachbargemeinden soll in Zukunft besonders in den Bereichen Jugendarbeit und Erwachsenenbildung intensiviert werden.

Der künftige Stelleninhaber/die künftige Stelleninhaberin wird in der Verwaltungsarbeit spürbar entlastet durch die engagierte Mitarbeit des ehrenamtlichen Vorsitzenden des Kirchenvorstandes. Des Weiteren steht im Pfarrbüro eine Schreibkraft im Teildienstverhältnis zur Verfügung. Die Kirchengemeinde Willmenrod ist der Regionalverwaltung Rhein-Lahn-Westerwald in Nassau angeschlossen (Entfernung rd. 35 km).

Weitere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes Artur Loos, Tel.: 02663/8699 und Dekan Martin Fries, Tel.: 02662/941491. Auch der Propst für Nord-Nassau, Michael Karg, Tel.: 02772/3304 steht für Informationen zur Verfügung.

0,5 Profilstelle Ökumene im Dekanat Alsfeld, verbunden mit einem 0,5 Stellenauftrag in der Kirchengemeinde Brauerschwend (Patronat sämtlicher Riedesel Freiherrn zu Eisenbach)

Das Dekanat Alsfeld liegt inmitten und am Rand des landschaftlich reizvollen Vogelsbergs. Die 35.000 evangelischen Christen sind in 55 Kirchengemeinden beheimatet, deren unterschiedliche Struktur die regionale und soziologische Vielfalt unseres Dekanats widerspiegelt. Wir suchen für das Handlungsfeld Ökumene eine/n Pfarrer/in. Diese 0,5 Pfarrstelle soll in Verbindung mit der 0,5 Pfarrstelle Brauerschwend besetzt werden, gerne auch durch ein Pfarrerehepaar.

Zu den Schwerpunkten der Tätigkeit im Bereich der Profilstelle gehören:

- Partnerschaft mit der indischen Partnerdiözese East Kerala
- Geschäftsführung im Partnerschaftsausschuss für die an der Partnerschaft beteiligten Dekanate Alsfeld, Nidda, Vogelsberg
- Organisation der Partnerschaftsreisen
- Koordination mit den anderen oberhessischen Indienpartnerschaften auf Propsteiebene u.a.
- Förderung der interkonfessionellen und interreligiösen Beziehungen
- Kontakte und Beziehungen zu anderen christlichen Konfessionen pflegen
- Vorbereitung und Durchführung ökumenischer Veranstaltungen
- Kontakte zum islamischen Verein in Alsfeld und zu anderen muslimischen Gruppen in der Region aufbauen und pflegen
- Beobachtung neuer religiöser Bewegungen und Weltanschauungen
- Beratung und Information der Gemeinden.

Wir bieten der Bewerberin/dem Bewerber:

- eine an der Entwicklung der Indienpartnerschaft sehr interessierte Gruppe haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen in der Region
- einen gut funktionierenden Partnerschaftsausschuss
- Unterstützung durch engagierte Mitarbeiter/innen im Dekanat
- einen gut ausgestatteten Arbeitsplatz im „Haus der Kirche“ in Alsfeld (ca. 8 km entfernt von Brauerschwend).

Wir erwarten von der Bewerberin/dem Bewerber:

- eigenständiges Arbeiten im Rahmen des Aufgabengebietes
- fachliche Kompetenz bzw. die Bereitschaft, solche zu erwerben
- Kooperation mit anderen Diensten im Dekanat und den Gemeinden
- gute Englischkenntnisse
- Dialogfähigkeit.

Verbunden mit dieser halben Profilstelle soll die 0,5 Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Brauerschwend, sehr gerne auch mit einem Pfarrerehepaar, besetzt werden.

0,5 Pfarrstelle Kgm. Brauerschwend, Patronat sämtlicher Riedesel Freiherrn zu Eisenbach

Zur Kirchengemeinde Brauerschwend gehören die Orte Brauerschwend (490 Gemeindeglieder), Rainrod (381 Gemeindeglieder) und Renzendorf (150 Gemeindeglieder).

Bei der Gemeindegarbeit erfolgt eine Entlastung per Pfarrdienstordnung durch den Pfarrstelleninhaber der Nachbargemeinden Schwarz und Udenhausen im Umfang einer 0,25 Stelle. Näheres wird in einer noch zu erstellenden Pfarrdienstordnung geregelt.

In den beiden Orten Brauerschwend und Rainrod (2 km entfernt) finden sonntägliche Gottesdienste in neu renovierten Kirchen statt. Für die Gemeindegarbeit steht in Brauerschwend ein Gemeindehaus direkt neben der Kirche zur Verfügung, in Rainrod kann das Dorfgemeinschaftshaus vertraglich festgelegt mitgenutzt werden.

Es existiert ein aktives Gemeindeleben mit Posaunenchor, Frauenkreis, ökumenischer Kinder- und Jugendchor, Kleinkinderspielkreis, Kirchenchor, Kindergottesdienst und ökumenischer Arbeitskreis. Alle Gruppen stehen unter engagierter Leitung von ehrenamtlichen oder nebenberuflichen Mitarbeiter/innen, die sich auf neue geistliche Impulse freuen. Im Nebenamt beschäftigt die Kirchengemeinde zwei Organisten, je einen Posaunen- und Kirchenchorleiter, zwei Küster, eine Hausmeisterin im Gemeindehaus und eine Reinigungskraft für die Amtsräume. Unterstützt wird der/die Pfarrer/in auch durch eine Schreibkraft.

Die Beziehungen zur bürgerlichen Gemeinde und den örtlichen Vereinen sind gut. Zur ortsansässigen katholischen Kirchengemeinde bestehen vielfältige Kontakte und gemeinsame Aktivitäten.

Die Gemeinde Brauerschwend liegt zwischen Alsfeld und Lauterbach. Günstige Verkehrsverbindungen bestehen durch Busse und Bahn (Station Renzendorf), der nächste Autobahnanschluss (A 5) ist in Alsfeld. Mehrere kleine Handwerks- und Gewerbebetriebe sind in den Dörfern tätig, die meisten Berufstätigen arbeiten jedoch in den nahegelegenen Städten Alsfeld und Lauterbach oder in den Regionen Fulda und Gießen.

Brauerschwend besitzt einen kommunalen Kindergarten und eine Grundschule. Ab dem 5. Schuljahr können alle weiterbildenden Schulformen im 8 km entfernten Alsfeld besucht werden. Auch gibt es in Brauerschwend ein Lebensmittelgeschäft, eine Metzgerei, zwei Filialen von Geldinstituten sowie eine Poststelle, in Renzendorf eine Bäckereifiliale. Eine Arzt- und eine Zahnarztpraxis sind ebenfalls am Ort.

Im ruhig gelegenen Pfarrhaus (1979 erbaut) mit günstigem Mietwert finden Sie auf zwei Etagen eine auch für größere Familien geeignete Wohnung mit Wohn-Esszimmer, 3 größeren und 3 kleineren Zimmern, Küche mit Nebenraum, Bad/Dusche/WC sowie Gästedusche und -WC. Im Untergeschoss sind zwei Amtsräume, ein Archivkeller und 4 weitere Kellerräume. Das Pfarrhaus liegt nur ca. 100 m von Kirche und Gemeindegaraum entfernt.

Wir freuen uns auf Bewerberinnen oder Bewerber, gerne auch ein Pfarrerehepaar, die die seelsorgerlichen Aufgaben in der Gemeinde in Verknüpfung mit den Anforderungen der Profilstelle Ökumene als besondere persönliche Herausforderung sehen.

Die Ernennung/Beauftragung erfolgt durch die Kirchenleitung der EKHN für fünf Jahre (Verlängerung möglich).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an die Personalabteilung der Kirchenverwaltung, Frau Reinel.

Nähere Auskünfte erteilen:

Dekan Dr. Jürgen Sauer, Tel.: 06631/91 14 90 dienstlich oder 06631/5354 privat; Präses Horst Schopbach, Tel.: 06631/91 14 90 dienstlich oder 06631/2204 privat; für die Kgm. Brauerschwend Bernd Dickel (Vorsitzender des Kirchenvorstandes), Tel.: 06638/91 97 21 (ab 19.00 Uhr); Propst Klaus Eibach, Tel.: 0641/7 94 96 10.

Pfarrstelle zur Unterstützung des Propstes für Süd-Nassau

Zum 1. Juni 2004 ist die Pfarrstelle zur Unterstützung des Propstes für Süd-Nassau zu besetzen.

Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber arbeitet vertrauensvoll mit dem Propst und der Propsteisekretärin zusammen. Eine spannende, vielschichtige Beschäftigung im Team Süd-Nassau erwartet Sie.

Schwerpunkt der Arbeit wird die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Visitation in den Gemeinden und kirchlichen Werken sein, die nach neuem Gesetz alle acht Jahre stattfinden soll. Erfahrungen in diesem Arbeitsfeld sind erwünscht.

Daneben dient die Pfarrstelle vor allem der internen Kommunikation im Propsteibereich. Dazu wird die Bereitschaft vorausgesetzt, sich in die zeitgemäßen Formen der Datenverarbeitung einzuarbeiten (Intranet, Excel, Powerpoint). Die externe Kommunikation liegt nach Absprache mit dem federführenden Dekanat Wiesbaden weiterhin in den Händen von Pfarrer Dr. Roger Töpelmann.

Aufgrund der zahlreichen Beratungen von Einzelnen wie auch Gemeinden und Institutionen ist es hilfreich, wenn der Bewerber/die Bewerberin über Kenntnisse und Fähigkeiten in Beratung verfügt.

Die Bewerberin/der Bewerber ist Pfarrerin/Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau mit fundierten, theologischen Kenntnissen. Er/sie ist mit den Strukturen der Kirche und den initiierten Veränderungen vertraut und blickt auf Erfahrung im Gemeindepfarramt zurück.

Sie/er ist belastbar, verfügt über eine gute Auffassungsgabe, eine ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit und arbeitet zielgerichtet. Selbstständigkeit und Teamfähigkeit sind gleichermaßen gut entwickelt. Eine der Sache verpflichtete loyale und vertrauensvolle Mitarbeit wird erwartet.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern mit Behinderungen sind ausdrücklich erwünscht.

Der Dienstsitz ist Wiesbaden. Die Besoldung richtet sich nach dem Pfarrgehalt. Eine Dienstwohnung wird nicht gestellt.

Auskünfte erteilt der Propst für Süd-Nassau, Pfarrer Dr. Sigurd Rink, Humperdinckstraße 7, 65193 Wiesbaden, Tel.: 06 11/52 24 75, email: sigurd.rink@t-online.de.

Die Vereinte Evangelische Mission

Gemeinschaft von Kirchen in drei Erdteilen

sucht für ihre Mitgliedskirche, die Huria Kristen Batak Protestan (HKBP) in Indonesien

einen Dozenten / eine Dozentin für Theologie.

Die HKBP unterhält in Pematangsiantar (Sumatra) eine theologische Hochschule, die STT-HKBP. In dieser Einrichtung werden derzeit ca. 400 Studentinnen und Studenten von 15 Dozentinnen und Dozenten ausgebildet.

Für die HKBP suchen wir im Rahmen des VEM-Mitarbeiteraustausches eine promovierte Theologin/einen promovierten Theologen die/der die Fächer Ethik, praktische Theologie, Kirchengeschichte, Systematik oder Neues Testament unterrichtet.

Nach dem zweiten Theologischen Examen haben Sie bereits mehrere Jahre im kirchlichen Bereich, vorzugsweise in der Gemeinde gearbeitet. Neben Erfahrungen in der theologischen Aus- oder Weiterbildung sollten Sie gute Englischkenntnisse vorweisen können. Unsere Mitgliedskirche erwartet Mitarbeiter/innen, die bereit sind zu enger Zusammenarbeit mit den einheimischen Kollegen/Kolleginnen sowie zur Integration in die Arbeit und das Leben der Gemeinden und der Kirche in Indonesien.

Der Einsatz in Pematangsiantar erfolgt für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren. Die Vergütung erfolgt in Anlehnung an den BAT-KF.

Für Rückfragen steht Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung:

Herr Jörg Spitzer, Tel.: 0202/89004-145, personal@vemission.org

Vereinte Evangelische Mission, Gemeinschaft von Kirchen in drei Erdteilen, Rudolfstraße 137, 42285 Wuppertal, www.vemission.org.

Das Evangelische Dekanat Kronberg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die **Evangelische Kirchengemeinde Hofheim Langenhain** eine/n

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen
oder Gemeindediakonin/Gemeindediakon
oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen
mit gemeindepädagogischer Qualifikation
(kann auch berufsbegleitend erworben werden)
(60 %-Stelle)**

als **Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen.**

Im Kinder- und Jugendreferat des Dekanates hat sich in letzten 10 Jahren eine hoch differenzierte Jugendarbeit mit über 150 ehrenamtlichen Jugendleiterinnen, Jugendleitern und 2 Dekanatsjugendreferenten/innen mit einer breiten Palette an Angebotsformen entwickelt, die durch die 6 - 8 hauptamtlichen Fachkräfte in der Jugendarbeit in den Gemeinden angeleitet und unterstützt werden. Das Ev. Dekanat unterstützt die Selbstorganisation und Partizipation von jungen Menschen in der Kirche, welche sich im Dekanat Kronberg durch entsprechende Interessenvertretungsgremien manifestiert. Informationen zu den Wirkungsfeldern der Ev. Jugend im Dekanat Kronberg sind unter www.dekanat-kronberg.de abrufbar.

Einsatzort der/des Stelleninhaber/in/s ist die Kirchengemeinde Langenhain. Langenhain ist ein dörflicher Ortsteil der Kreisstadt Hofheim am Taunus in schöner landschaftlicher Umgebung. Durch die unmittelbare Nähe zu den Großstädten Frankfurt, Wiesbaden und Mainz besitzt es einen sehr hohen Wohnwert. Die aktive, lebendige Kirchengemeinde – 1500 evangelische Gemeindeglieder bei 3000 Einwohnern – ist seit 1984 selbständig und hat sich als Schwerpunkt der Gemeindeentwicklung für die kommenden Jahre den Aufbau der Jugendarbeit gesetzt. Vorläufig ist diese Stelle durch die Eigenfinanzierung und weitere Mittel des Dekanates für vier Jahre gesichert, eine Verlängerung wird angestrebt. Je nach dem Stand der Weiterentwicklung des gemeindepädagogischen Gesamtkonzeptes, kann die/der zukünftige Stelleninhaber/in auch anteilig direkt in einer Region oder einer anderen Kirchengemeinde des Dekanates eingesetzt werden verbunden mit einer Ausweitung des Beschäftigungsumfanges. Für Aufgaben der Vernetzung und je nach den persönlichen Stärken der Inhaberin/des Inhabers wird diese/dieser mit einem geringen Anteil der Arbeitszeit auch zentral auf Dekanatssebene tätig sein.

Aufgaben:

- Wir erwarten uns von der/dem zukünftigen Inhaber/in die Leitung und den Aufbau des Bereiches „Angebote für Kinder und Jugendliche“ in Langenhain.
- Hierzu gehören die Planung, die Organisation und die Durchführung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit. Aufgrund der erhobenen Sozialdaten, der besonderen Lage und des teilweise fehlenden öffentlichen Nahverkehrs, soll die Altersgruppe der 11 – 16 Jährigen durch offene Projekte und feste Gruppenangebote besonders angesprochen werden.
- Beratung von Jugendlichen in Glaubens- und Lebensfragen
- Ein weiteres wichtiges Aufgabenfeld wird die Gewinnung, Betreuung und Ausbildung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern sein.
- Vorbereitung und Durchführung von Jugendfahrten und Freizeiten (auch z. B. Taize, Kirchentage etc.) in Kooperation mit dem Ev. Dekanat.

Die Leitlinien und Ziele der Kirchengemeinde finden Sie unter <http://www.ev-kirche-langenhain.de>

Wir erwarten uns eine initiative, kommunikative Persönlichkeit, die die verschiedenen Impulse im Bereich der

Kirchengemeinde sensibel aufgreift und zusammenführt. Persönliche Erfahrungen in der Ev. Jugendarbeit sind von Vorteil und eine Fahrerlaubnis für PKW unverzichtbar.

Wir bieten

- einen abwechslungsreichen, auch selbst zu gestaltenden Arbeitsplatz in Langenhain
- eine aufgeschlossene, engagierte Gemeinde,
- einen Jugendraum und weitere nutzbare Räume im Gemeindezentrum
- einen Kreis von Jugendlichen, die sich im Eine-Welt-Projekt engagieren bzw. im Kindergottesdienstteam mitarbeiten
- eventuell die Bereitstellung einer günstigen 2-Zimmerwohnung
- eine umfassend ausgestattete Dienst- und Service-stelle in Bad Soden
- Fortbildungsmöglichkeiten, nette kollegiale Atmosphäre und die Unterstützung durch die Jugendvertretung der Ev. Jugend im Dekanat Kronberg.

Die Vergütung erfolgt nach BAT/KDO Vb/IVb

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an das Ev. Dekanat Kronberg, Königsteiner Str. 47, 65812 Bad Soden.

Nähere Auskünfte erteilen:

Frau Christine Gintner, Kirchenvorstand Langenhain, Vors. Jugendausschuss, Alt Langenhain 41, 65719 Hofheim Tel. 061 92/2 76 92

Frau Elke Deul, Dekanatsjugendreferentin, Königsteiner Str. 62, 65812 Bad Soden, Tel. 061 96/56 01 33

Herr Manfred Oschkinat, Referent für Bildung im Ev. Dekanat Kronberg,

Herr Dekan Eberhard Kühn, Königsteiner Str. 47, 65812 Bad Soden, Tel. 061 96/76 69 70

Das Evangelische Dekanat Darmstadt-Land sucht ab sofort für den Einsatz in der Evangelischen Kirchengemeinde Nieder-Ramstadt eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen
Gemeindediakonin/Gemeindediakon
Sozialpädagogin/Sozialpädagogen
mit gemeindepädagogischer Qualifikation
(kann berufsbegleitend erworben werden)
(75 %-Stelle, befristet bis August 2006)**

Nieder-Ramstadt gehört zur Großgemeinde Mühlthal und liegt vor den Toren Darmstadts. Eine gute Verkehrsanbindung zu allen Städten im Ballungsraum Rhein-Main ist vorhanden. Die Kirchengemeinde mit etwa 3500 Gemeindegliedern ist in zwei Seelsorgebezirke aufgeteilt. Die Orte Nieder-Ramstadt, Trautheim und Waschenbach sind einerseits noch dörflich geprägt, andererseits haben sie sich durch den Zuzug vieler Neubürger – darunter auch viele junge Familien – stark

verändert. Die Gemeinde verfügt über zwei Gemeindegäuser und einen Saal im Dorfgemeinschaftshaus in Waschenbach. Für die Gemeindepädagogenstelle ist ein eigenes Büro vorhanden.

Kennzeichnend für den Schwerpunkt der ehrenamtlichen Arbeit in der Kirchengemeinde ist die Kinder- und Jugendarbeit. Um das hohe Engagement dieser ehrenamtlichen Arbeit zu sichern und fortentwickeln zu können, bedarf es einer professionellen Unterstützung des Mitarbeiterkreises.

Das Aufgabengebiet umfasst die Kinder- und Jugendarbeit. Folgende Schwerpunkte sollen übernommen werden:

- Fortführung der kontinuierlich stattfindenden Kinder- und Jugendgruppen
- Fachkundige Betreuung des Mitarbeiterteams im Kindergottesdienst
- Projekthafte Unterstützung der Konfirmandenarbeit und Angebote für die Zeit „danach“
- Planung und Durchführung von Freizeiten
- Gewinnung von ehrenamtlichen Mitarbeitern

Folgendes wird erwartet:

- Teamfähigkeit
- Zusammenarbeit mit den beiden Pfarrern und den hauptamtlichen Mitarbeitern

Die Vergütung erfolgt nach BAT/KDO

Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich. Nähere Informationen über unsere Gemeinde erhalten Sie bei den Pfarrern Christoph Mohr und Roger Frohmuth (Tel.: 061 51/1 43 64) sowie unter Internet: www.dike.de/nd-ramstadt, E-Mail: evkindr@web.de.

In Anstellungsfragen wenden Sie sich bitte an Dekan Arno Allmann, Tel.: 061 54/62 42 30. Bewerbungen senden Sie bitte an den Dekanatssynodalvorstand, z.H. Dekan Arno Allmann, Breitensteinweg 14, 64372 Ober-Ramstadt.

Das Evangelische Dekanat Bad Marienberg sucht zum nächstmöglichen Termin eine/einen

**Jugendreferentin/Jugendreferenten
(Diplom-Sozialpädagogin/Diplom-Sozialpädagoge)
(100 %-Stelle)**

- Die Stelle ist zunächst bis zum 31.08.08 befristet -
für die Kinder- und Jugendarbeit im Evangelischen Dekanat Bad Marienberg.

Zum Dekanat gehören 17 Kirchengemeinden, in denen etwa über 150 ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind. Im Dekanat gibt es eine funktionierende Dekanatsjugendvertretung. Der Dienstsitz ist in unserem Haus der Kirche.

Wir wünschen uns:

- Die Begleitung und Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen in den Kirchengemeinden und der Evangelischen Jugend im Dekanat
- Geschäftsführung der Evangelischen Jugend im Dekanat und jugendpolitische Vertretung
- Begleitung und Beratung für Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinden, besonders auch bei der Entwicklung neuer Formen und Angebote
- Planung und Durchführung von Freizeiten für Kinder und Jugendliche mit einem ehrenamtlichen Team
- Entwicklung, Gestaltung und Durchführung von Jugendgottesdiensten
- Kooperation mit den weiteren hauptberuflichen Mitarbeiter/innen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit im Dekanat
- Erfahrung in der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit
- Fachhochschulabschluss im Bereich der Gemeindepädagogik; bei Abschluss in Sozialarbeit oder Sozialpädagogik muss eine gemeindepädagogische Zusatzqualifikation erworben werden
- Konstruktive Zusammenarbeit mit dem Dekanatssynodalvorstand

Wir bieten:

- Eine abwechslungsreiche Tätigkeit mit der Möglichkeit neue Akzente zu setzen
- Engagierte Mitarbeiter/innen im Dekanat
- Dienstsitz im Haus der Kirche mit entsprechender Infrastruktur
- Vergütung nach BAT/KDO

Wenn Sie Fragen haben, ist der Vorsitzende der Dekanatsynode, Herr Dietmar Köhler, Vorm Tor 30, 56457 Westerburg, unter der Telefonnummer 02663/943010 dienstlich oder 02663/8492 privat gerne zu Auskünften bereit.

Die schriftliche Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung an vorgenannte Anschrift.

Das Evangelische Dekanat Runkel sucht zum nächstmöglichen Termin eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen oder
Sozialpädagogin/Sozialpädagogen
mit gemeindepädagogischer Qualifikation
(100 %-Stelle)**

Das Dekanat Runkel liegt in einer landschaftlich reizvollen Gegend, an der Lahn und den Ausläufern des Westerwaldes und des Taunus.

Wir bieten eine vielseitige Stelle mit Aufgabenbereichen in der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit., sowie

die Brecher Ortsteile Ober- und Das Dekanat hat im Rahmen seiner gemeindepädagogischen Gesamtkonzeption räumliche Schwerpunkte gesetzt. Die zu besetzende Stelle umfasst die Region „Süd“ des Dekanates mit 4 zum Teil pfarramtlich verbunden Kirchengemeinden in der Gemeinde Hünfelden.

In der Kirchengemeinde Dauborn (50%) liegt einer der Arbeitsschwerpunkte. Mit 2200 Gemeindegliedern ist Dauborn die drittgrößte Kirchengemeinde in unserem Dekanat. Sie umfasst die Hünfelder Ortsteile Dauborn und GnadentalNiederbrechen. Die Kirchengemeinde verfügt über eine Kirche und ein Gemeindehaus in Dauborn sowie ein als Kirche und Gemeindehaus neu errichtetes Mehrzweckgebäude in Niederbrechen.

Die Kirchengemeinde ist Träger einer Kindertagesstätte in Dauborn. Die Kinderarbeit in Dauborn ist durch die Pfadfinder geprägt. Die Kirchengemeinde wünscht sich eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der die ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Vorbereitung und Durchführung dieser Arbeit begleitet und unterstützt. Außerdem liegt ihr der Aufbau einer Arbeit mit Jugendlichen nach der Konfirmation und jungen Erwachsenen/jungen Familien und der Altersgruppe „50+“ besonders am Herzen. Die hier zu entwickelnde Arbeit soll insbesondere ein Schwerpunkt der Arbeit in den katholisch geprägten Ortsteilen Brechens sein.

Der zweite Schwerpunkt der Tätigkeit liegt in der benachbarten Gemeinde Mensfelden-Linter (25%). Die Kirchengemeinde (2040 Mitglieder) umfasst den Hünfelder Ortsteil Mensfelden sowie den Limburger Vorort Linter. Die Kirchengemeinde verfügt über eine Kirche und ein Gemeindehaus in Mensfelden, sowie ein als Kirche und Gemeindehaus genutztes Mehrzweckgebäude in Linter. Sowohl in Mensfelden, als auch in Linter ist sie Träger einer Kindertagesstätte. Der Schwerpunkt der Arbeit soll in Mensfelden-Linter im Aufbau und der Begleitung einer Kinder und Jugendarbeit für die 11-13jährigen liegen. Für den Ortsteil Mensfelden ist darüber hinaus der Aufbau und die Begleitung eines Altenbesuchskreises erwünscht.

Der dritte Arbeitsbereich (17%) umfasst die benachbarten pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Hünfelden-Nauheim (mit dem Brecher Ortsteil Werschau) und Hünfelden-Neesbach mit insgesamt 1250 Gemeindegliedern. In Nauheim und Neesbach stehen jeweils eine Kirche und ein Gemeindehaus zur Verfügung. Beide Kirchengemeinden wünschen sich eine Begleitung der beiden Jungschargruppen.

Beim Dekanat Runkel verbleibt ein Anteil von 8 %, der für die Kooperation der beteiligten Kirchengemeinden z.B. bei der Konfirmandenarbeit eingesetzt werden soll.

Mit seiner gemeindepädagogischen Konzeption geht das Dekanat Runkel neue Wege in der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit. Die zu besetzende Stelle hat daher Projektcharakter. Eine Vernetzung der Arbeit der beteiligten Kirchengemeinden und gemeinsame Projekte sind möglich und erwünscht.

Wir wünschen uns eine kommunikative, teamfähige und eigenständige Persönlichkeit, die Freude daran hat, sowohl mit Kindern und Jugendlichen, als auch mit Erwachsenen zu arbeiten.

Wir bieten für Ihre Arbeit in unseren Gemeinden:

- Kollegiales Verhältnis von allen Mitarbeiter/innen
- viel Freiräume um Neues auszuprobieren,
- ein abwechslungsreiches Aufgabengebiet,
- Hilfe bei der Wohnungssuche

Wir freuen uns auf Sie und Ihr Engagement.

Weitere Auskünfte erteilt: Herr Dekan Manfred Pollex, Tel.: 064 33/81 51 37, Mail: dekanat.runkel@ekhn.de und Pfr. Bert Rothermel, Tel.: 064 38/26 21.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an: Evangelisches Dekanat Runkel – Dekanatsynodalvorstand – Alte Chaussee 28, 65589 Hadamar.

Das Evangelische Dekanat Usingen sucht ab sofort eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen oder
Sozialpädagogin/Sozialpädagogen
mit gemeindepädagogischer Qualifikation
(50 %-Stelle)**

zum Dienst in der Kirchengemeinde Usingen.

Die ehemalige Kreisstadt Usingen bildet einen städtischen Mittelpunkt im Usinger Land. In Usingen sind alle Schultypen vorhanden: Grundschule, Haupt- und Realschulen, Gymnasium und Berufsschule. Hierdurch kommen Jugendliche aus der ganzen Region zusammen. Usingen hat neben der Kernstadt zwei Neubaugebiete, in denen vorwiegend junge Familien wohnen. Hierdurch sind durch die vielen Kinder und Jugendliche gute Bedingungen für eine lebendige Jugendarbeit gegeben.

1. Das bisherige Modell der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde Usingen

Durch die vielen Kinder und Jugendlichen hat die Kirchengemeinde dank guter personeller Ausstattung bereits in der Vergangenheit eine intensive Jugendarbeit entwickeln können.

So entwickelten sich im Laufe der Zeit neben der schon seit 30 Jahren bestehenden Bastelgruppe ein Spielertreff für Kinder, Jugendgruppen, ein Kreis junger Erwachsener. Außerdem gibt es ein Jugendgottesdienst-Team mit Band.

Begleitend zu den regelmäßigen Angeboten für Kinder und Jugendliche fanden 2 - 3 Freizeiten pro Jahr statt: eine Kinderfreizeit und 2 Jugendfreizeiten. Sowohl die Jugendgruppen wie die Freizeiten wurden jeweils von Jugendlichen mit geleitet.

Die Gruppen arbeiten zwar größtenteils eigenverantwortlich, aber es fehlt an einer Persönlichkeit, die alle Gruppen konzeptionell aufeinander bezieht und fruchtbar in die Kirchengemeinde integriert. Daraus ergeben sich:

2. Erwartungen an den Gemeindepädagogen

Erwartet wird die Fortsetzung und der Ausbau der oben beschriebenen Kinder- und Jugendarbeit. Hierbei ist wichtig, dass der/die Stelleninhaber/in in offener und verständlicher Weise Glauben vermitteln kann und die gesamte Jugendarbeit koordiniert, dass er/sie die jugendlichen Gruppenleiter begleitet und anleitet und ein präsenster Ansprechpartner für die Kinder und Jugendlichen mit ihren Fragen und Problemen ist. Dabei geht es nicht darum, **alle** Gruppen selber zu leiten.

Schwerpunktmäßig sollte der/die Stelleninhaber/in neue Impulse für die Jugendgottesdienste geben. Zur Umsetzung des gemeindepädagogischen Gesamtkonzeptes des Dekanats Usingen erwarten wir die Kooperation mit dem Dekanatsjugendreferenten und den anderen Gemeindepädagogen/Gemeindepädagoginnen.

3. Die Arbeitsbedingungen.

Als Büro wollen wir dem/der künftigen Stelleninhaber/in einen Raum im Pfarrhaus 2 anbieten. Der/die Stelleninhaber/in sollen in enger Zusammenarbeit mit den Pfarnerinnen und der Vorsitzenden des KV arbeiten. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich.

Die Vergütung erfolgt nach BAT/KDO.

Nähere Informationen erhalten Sie bei: Dekanin Eva Meinecke, Tel. 060 81/447 28 57, E-Mail: e.meinecke@ev.dekanat-usingen.de.

Bewerbungen richten Sie bitte an das Ev. Dekanat Usingen, z.H. Herrn Prof. Gottfried Pohlmann, Kirchgasse 10, 61250 Usingen oder per E-Mail an das Dekanatsbüro: c.landsiedel@ev.dekanat-usingen.de.

Das Evangelische Dekanat Usingen sucht ab sofort zur Umsetzung seines gemeindepädagogischen Gesamtkonzeptes zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen oder
Sozialpädagogin/Sozialpädagogen
mit gemeindepädagogischer Qualifikation
(kann berufs begleitend erworben werden)
(100 %-Stelle)**

für die Jugendarbeit in den ländlich geprägten Kirchengemeinden Grävenwiesbach, Lauken/ Gemünden, Rod an der Weil/Emmershausen und Weilnau.

Die Stelle wird von den beiden Kommunen Grävenwiesbach und Weilrod zur Hälfte mitfinanziert. In den meisten Orten gibt es Jugendarbeit, bzw. ein JUZ. Vielfach wird die Jugendarbeit auch von Vereinen getragen oder es gibt den Verein christlichen Pfadfinder (VCP). Die Kirchengemeinden sehen – ebenso wie die betreffenden Kommunen – die Notwendigkeit einer begleitenden Jugendarbeit.

Wir wünschen uns für diese Arbeit einen Menschen mit

- einem klaren christlichen Profil
- Freude an der Arbeit in noch intakten Gemeinden

- Freude an der Arbeit mit Jugendlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen
- Lust, Fähigkeit und Geschick zum Dienst in einem viel gefächerten Arbeitsfeld, das viele Absprachen erfordert, aber dafür auch mit Sicherheit großen Reichtum an Vielfalt und Möglichkeiten bietet.

Die Aufgaben im Einzelnen:

in den Bereichen Grävenwiesbach und Weilrod

- „der“ bzw. „die“ Ansprechpartner/in sein für die Jugendlichen
- Arbeit mit Jugendlichen ab 14 Jahren in festen Gruppen
- offene Jugendarbeit (Jugendzentren)
- Unterstützung und Begleitung der selbstverwalteten Jugendarbeit in den bestehenden Jugendzentren
- Gewinnung, Begleitung und Qualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen
- Projektarbeit – Ausprobieren von Neuem, gemeinsame Gottesdienste, Jugendkirchentage
- Kooperation mit dem Dekanatsjugendreferenten und den anderen Gemeindepädagogen

Die Arbeit wird unterstützt von Vereinen zur Förderung der Kinder und Jugendarbeit, die finanzielle Hilfe für Materialkosten etc. leisten wollen.

Da die Stelle zum ersten Mal besetzt wird, bietet sich die Möglichkeit, die Konzeption für die Stelle gemeinsam weiter zu entwickeln.

Die Gesamtentwicklung des Gemeindepädagogischen Dienstes im Dekanat Usingen soll auch im Blick bleiben.

Ein Büro wird im Bereich des Rathauses in Grävenwiesbach angesiedelt sein.

Bei der Wohnungssuche sind wir selbstverständlich gerne behilflich.

Die Vergütung erfolgt nach BAT / KDO.

Auskünfte und Bewerbungsadresse:

Auskünfte erteilt gerne: Pfarrer Klaus-Fr. Rüb, Grävenwiesbach, Tel.: 06086/450

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an: Evangelisches Dekanat Usingen, z.H. Herrn Prof. Gottfried Pohlmann, Kirchgasse 10, 61250 Usingen

oder per E-Mail an das Dekanatsbüro: c.landsiedel@ev.dekanat-usingen.de

„Und plötzlich riecht's nach Himmel ...“ – Das Ev. Dekanat Mainz sucht für die beiden im Ev. Pfarramt Mainz-Ebersheim/Zornheim verbundenen gleichnamigen Ev. Kirchengemeinden eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen
Sozialpädagogin/Sozialpädagogen
(gemeindepädagogische Qualifikation kann
berufsbegleitend erworben werden)**

Gemeinmediakonin/Gemeinmediakon für die Jugendarbeit, vorläufig befristet auf fünf Jahr (50%-Stelle).

Im Mainzer Stadtteil Ebersheim und im 3 km entfernten, zur VG Nieder-Olm gehörenden Zornheim gibt es je eine junge und lebendige Ev. Kirchengemeinde. Es gibt pro Ev. Gemeinde neben monatlichen Kindergottesdiensten und „Kirche für Kids“ jeweils 8 wöchentlich stattfindende Gruppen für Kinder und Jugendliche. – Der Pfarrvikar ist bisher der einzige hauptamtlich tätige Mitarbeiter der Gemeinden. Wir wünschen uns eine/n gegenüber Jugendlichen aufgeschlossene/n Mitarbeiter/in, der/die sich als aktives Glied der Kirche versteht.

Geboten werden neben der Bezahlung nach BAT/KDO

- eine institutionalisierte Gemeindejugendvertretung und ein leistungsfähiger „Koordinierungskreis Jugendarbeit“.
- ein Bauwagen für die Jugendlichen in Ebersheim und ein Jugendraum in Zornheim
- eine gut ausgebaute, aber für Veränderungen der Gegebenheiten und neue Ideen offene Struktur von Gruppen und Projekten für Jugendliche

Erwünscht ist, dass unseren Jugendlichen möglichst häufig der Duft des Himmels in der Nase liegt, ermöglicht u.a. durch die Tätigkeit des/der Stelleninhabers/in in

- der Betreuung dreier Jugendgruppen
- der Mitgestaltung und konzeptionellen Weiterentwicklung von innovativen Projekten mit besonderem Schwerpunkt auf dem jeweiligen Konfirmandenjahrgang (z.B. Jugendnacht und Jugendgottesdienst)
- der Begleitung und Beratung von ehrenamtlichen Gruppenleiter/innen
- der Koordination der Jugendarbeit und Vernetzung mit der Arbeit für Kinder bzw. deren Leiter/innen

In der als Ganztagschule betriebenen Grundschule in Zornheim wird es – bei Interesse des/der Stelleninhabers/Stelleninhaberin – vermutlich auch in den kommenden Schuljahren die Möglichkeit zum zusätzlichen und gesondert vergüteten beruflichen Engagement in der Nachmittagsbetreuung geben.

Anstellungsträger ist das Ev. Dekanat Mainz. Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 20.2.04 an das Ev. Dekanat Mainz, Kaiserstr. 37, 55116 Mainz.

Ihre Fragen beantworten gerne Dekanatsjugendreferent Uli Sander, Tel. 061 31/250520, oder Pfarrvikar Lothar Triebel, Tel. 061 36/95 91 81.

**Postvertriebsstück
D 1205 BX**

Gebühr bezahlt

**Kirchenverwaltung der EKHN
Paulusplatz 1
64285 Darmstadt**
